

Gesetzesantrag**des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen
Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden****A. Problem und Ziel**

Die moderne Industrie- und Wissensgesellschaft ist eine Organisationsgesellschaft. Organisationen geben inzwischen fast allen gesellschaftlichen Teilbereichen ihre Form und ihre Struktur. Die Produktion von Gütern und Dienstleistungen, aber auch von Bildungs- und Forschungsleistungen erfolgt in Organisationen. Erst diese ermöglichen das ständige und arbeitsteilige Zusammenwirken von Menschen. Triebfeder dieser Entwicklung waren in den letzten Jahrzehnten vor allem die Wirtschaftsunternehmen.

Seit Jahren steigt die Zahl der juristischen Person oder Personengesellschaften, die am Markt tätig sind. Auf nationaler wie internationaler Ebene steigt auch die Bedeutung von großen Konzernen oder Unternehmensgruppen. Wirtschafts-, Umwelt- und Korruptionsdelikte, die aus Unternehmen heraus begangen werden, haben einen erheblichen Einfluss auf das wirtschaftliche und soziale Gefüge. Über die Hälfte des in der polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesenen Gesamtschadens entfällt Jahr für Jahr auf Wirtschaftsstraftaten.

Angesichts dessen verändern sich auch die Aufgaben des Strafrechts. Neben dem individuellen Rechtsgüterschutz ist zunehmend auch der Schutz kollektiver Interessen und Funktionszusammenhänge in den Fokus der Strafgesetzgebung getreten. Dabei wird das Strafrecht notwendig mit den kollektiven Verhaltensmustern konfrontiert, die sich innerhalb von Organisationen herausbilden. Die jeweilige "Verbandsattitüde" hat Auswirkungen auf das Verhalten der in einem oder für einen Verband tätigen Individuen. Die individuelle Schuld von Einzelpersonen, die im Verbandsinteresse bei der Verwirklichung eines Straftatbestandes mitgewirkt haben, ist häufig gering - trotz oftmals gravierender Tatfolgen für eine Vielzahl von Geschädigten oder für die Allgemeinheit. Der Einzelne als "Bauernopfer" kann zwar

für persönliches Fehlverhalten strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden, die Verantwortung der Organisation selbst aber wird durch Mechanismen der "Freizeichnung" verschleiert. Die unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu bestimmende Höhe einer Kriminalstrafe steht nicht in Relation zum Vermögen des begünstigten Verbandes oder zu den wirtschaftlichen Vorteilen, die die Tat für den Verband mit sich gebracht hat. Haftungsrisiken sind versicherbar und steuerlich abzugsfähig.

Daher muss das Unternehmen selbst in das Zentrum der Strafverfolgung rücken. Das bisherige Recht der Ordnungswidrigkeiten (§§ 30, 130 OWiG) wird den Anforderungen der Organisationsgesellschaft nicht mehr gerecht. Bußgelder erzeugen keine hinreichende Präventivwirkung, weil sie insbesondere für große Wirtschaftsunternehmen ein kalkulierbares Risiko bleiben. Es ist unbefriedigend, wenn es aufgrund komplexer organisatorischer Unternehmensstrukturen (Arbeitsteilung, Outsourcing etc.) weder möglich ist, die Tat einer Individualtäterin bzw. einem Individualtäter zuzuordnen noch das schuldhafte Versagen entsprechender Aufsichtsstrukturen zu belegen. In diesen Fällen der "organisierten Unverantwortlichkeit" kann die Verbandsstraftat im Ergebnis überhaupt nicht sanktioniert werden.

Auf der anderen Seite fehlt es im Recht der Ordnungswidrigkeiten seit Langem an Instrumenten, die effektive Anreize zur Entwicklung und Pflege einer Kultur von Unternehmenscompliance setzen. Die Bereitstellung von Anreizmechanismen zur Einführung von Compliance Systemen - in Anlehnung an die Regelungen im anglo-amerikanischen Rechtskreis - ist eine häufig wiederholte Forderung der Anwaltschaft (vgl. etwa die Empfehlungen der Working Group VII [Anti-Corruption], Final Report Business Summit, Cannes 2011, S. A87). Die Reduktion staatlicher Sanktionen auf die Verhängung von bloßen Bußgeldern verbunden mit einer weitgehend neutralen Pflichtenmahnung nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ist für einen internationalen Wirtschaftsstandort nicht mehr zeitgemäß.

Auf internationaler Ebene wird seit geraumer Zeit eine Stärkung der Verantwortlichkeit von juristischen Personen oder Personengesellschaften gefordert. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Anschluss an das Übereinkommen zur Bekämpfung von Bestechung von ausländischen Amtsträgern im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. Dezember 1997 (vgl. BT-Drs. 13/10428) noch im Frühjahr 2011 die Empfehlung an Deutschland gerichtet, eine Verschärfung der Strafen für Korruption durch Unternehmen vorzusehen. Auch die Europäische Union (EU) fordert von den Mitgliedstaaten in vielen ihrer Rechtsakte die Einführung von effektiven Sanktionen gegen Unternehmen. Die EU-Kommission hat mehrfach kritisiert, dass Unterschiede - auch im Bereich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen - in den Mitgliedstaaten operative und organisatorische Hindernisse für grenzübergreifende

Untersuchungen zur Folge haben können, so dass die finanziellen Interessen der EU strafrechtlich nicht ausreichend geschützt seien.

Siebzehn Jahre nach der Unterzeichnung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften bestehen nach Ansicht der Kommission weiterhin Inkonsistenzen und Lücken im geltenden Straf- und Verfahrensrecht, die einem wirksamen Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden zum Schutz der finanziellen Interessen der Union im Wege stehen (Mitteilung der Kommission vom 26.05.2011, KOM[2011] 293 endg.). In einer weiteren Mitteilung vom 20. September 2011 zur Europäischen Strafrechtspolitik (KOM[2011] 573 endg.) hat die Kommission erneut eine sorgfältige Prüfung auch der strafrechtlichen Haftung von Unternehmen angemahnt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt ein Verbandsstrafgesetzbuch vor, welches die strafrechtliche Haftung von Verbänden für Zuwiderhandlungen ihrer Mitarbeiter oder Mitglieder gegen Strafgesetze begründet, wenn durch diese Zuwiderhandlungen Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen, oder wenn durch sie der Verband bereichert worden ist oder bereichert werden sollte. Das Verbandsstrafgesetzbuch stellt in materiell-rechtlicher wie prozessualer Hinsicht die Haftung von Verbänden auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage.

Der Entwurf lehnt sich rechtssystematisch an den grundlegenden Rechtsakt an, der in der Europäischen Union die Standards für die Verantwortlichkeit juristischer Personen geprägt hat. Das Zweite Protokoll aufgrund von Artikel K 3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1997 (ABl. 1997 C 221; im Folgenden "Zweites Protokoll") umschreibt sanktionsrechtliche Mindestanforderungen, die alle Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen haben. Dabei sieht das Zweite Protokoll eine Haftung von juristischen Personen in zwei Fällen vor: Zum einen knüpft es die Haftung an die Begehung des Delikts durch eine Person in einer Führungsfunktion, zum anderen an die Begehung des Delikts durch eine Person in Mitarbeiterfunktion, wenn die Tat durch mangelnde Überwachung oder Kontrolle verursacht worden ist.

Die Konzeption des Zweiten Protokolls hat im Rahmen der Entwicklung von Standards zur Kriminalitätsbekämpfung in Europa Eingang in zahlreiche weitere Rahmenbeschlüsse des Rates gefunden. Sie liegt auch dem derzeit in Deutschland geltenden Recht der Ordnungswidrigkeiten (vgl. "Gesetz zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998

und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro", BGBl. I 2002, 3387) und ausweislich der erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage (EBRV 994 BlgNR 22. GP 1) auch dem österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (österreich. BGBl. I 2005/15) zugrunde. Der Gesetzentwurf entwickelt aus den Vorgaben des Unionsrechts zwei selbstständige materielle Verbandsstraftaten, wobei die Verbandsverantwortlichkeit im ersten Falle auf die fehlerhafte Auswahl der Führungsperson, im zweiten Falle auf ein Überwachungsverschulden zurückgeführt werden kann.

Im Hinblick auf die Rechtsfolgen der Verbandsstraftat sieht der Entwurf ein an Artikel 4 Absatz 1 des Zweiten Protokolls orientiertes, abgestuftes Reaktions- und Sanktionsinstrumentarium vor, welches stark präventiv ausgerichtet ist und dem Verband die Möglichkeit eröffnet, fehlerhafte Strukturen im Rahmen eines rechtsstaatlich ausgestalteten Verfahrens selbst zu korrigieren. Die Sanktionsmöglichkeiten werden auf diese Weise besser an die Anforderungen einer globalisierten Wirtschaft und Wirtschaftsaufsicht angepasst.

Damit werden die Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufgegriffen, die in ihrem Bericht über die Anwendung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung im Internationalen Geschäftsverkehr vom 17. März 2011 Deutschland ausdrücklich empfohlen hat, den Gerichten weitere Sanktionen gegen juristische Personen zur Verfügung zu stellen, um eine wirksame Abschreckung zu gewährleisten und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Rahmenbedingungen darin zu bestärken, interne Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme zu entwickeln (Bericht über die Anwendung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und der Empfehlung des Rats zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, Evaluationsbericht Phase 3, S. 46 und 67).

Spezifische Vorschriften für das Verfahrensrecht modifizieren schließlich die Vorgaben der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes im Hinblick auf die spezifischen Erfordernisse eines Strafverfahrens gegen Verbände und nehmen die nötigen Anpassungen des Registerrechts, des Rechts der Entschädigung bei Strafverfolgungsmaßnahmen und des Steuerrechts vor.

C. Alternativen

Beibehaltung des jetzigen, weniger geeigneten Ordnungswidrigkeitenrechts zur Verhängung von Sanktionen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen

bei gleichzeitiger Erweiterung des Sanktionskatalogs und Erhöhung der Bußgeldrahmen.

Die Beseitigung insbesondere der sanktions- und verfahrensrechtlichen Defizite innerhalb des bestehenden Systems erforderte weitgehende Modifikationen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) für ein effektives Verfahren gegen Verbände. Diese müssten dogmatisch wie systematisch den Rahmen des herkömmlichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens sprengen.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Bund

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

b) Vollzugsaufwand

Keiner.

2. Länder

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

b) Vollzugsaufwand

Durch die Einführung des Legalitätsprinzips für Ermittlungsverfahren wegen Verbandsstraftaten, die Eröffnung neuer Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen und die Erweiterung des Sanktionskatalogs wird Mehraufwand bei den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten entstehen. Dessen Umfang kann nicht hinreichend abgeschätzt werden.

Zu berücksichtigen sind im Gegenzug ebenfalls nicht quantifizierbare Mehreinnahmen der Staatskasse infolge höherer Geldstrafen, Auflagen etc., die geeignet sind, den Mehraufwand abzudecken.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft entstehen bei normgemäßem Verhalten unmittelbar keine Kosten. Das Gesetz zielt auf eine effektivere Bekämpfung von Unternehmenskriminalität und kann daher im Einzelfall Investitionen in verbesserte Aufsichts- und Überwachungsstrukturen in Unternehmen erfordern. Dies wird jedoch dazu beitragen, Schäden und damit auch Kosten für die Wirtschaft zu vermeiden. Von der Stärkung einer zeitgemäßen Kultur der Unternehmenscompliance sind zudem positive, wenn auch nicht quantifizierbare Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg der betroffenen Unternehmen, insbesondere im internationalen Wettbewerb, zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft, die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung neu eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Anlage

Drucksache .../13

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen
Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden**

Vom ...

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Verbandsstrafgesetzbuch
(VerbStrG)**

I. Erster Teil

Verbandsstraftaten

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Verbände im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Zuwiderhandlungen im Sinne dieses Gesetzes sind Zuwiderhandlungen gegen ein Strafgesetz, soweit sie nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen sind verbandsbezogen, wenn durch sie Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen, oder wenn durch sie der Verband bereichert worden ist oder bereichert werden sollte.

(3) Entscheidungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) vertretungsberechtigte Organe einer juristischen Person oder Mitglieder solcher Organe,
- b) der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder Mitglieder eines solchen Vorstandes,
- c) vertretungsberechtigte Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder

- d) Personen, die in einem Betrieb oder einem Unternehmen einer juristischen Person oder Personenvereinigung eine Leitungsfunktion verantwortlich wahrnehmen, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.

(4) Rechtsnachfolger im Sinne dieses Gesetzes ist ein Verband, der im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder der partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Umwandlungsgesetz) an die Stelle eines anderen Verbandes getreten ist. Der Gesamtrechtsnachfolge sind andere Arten der Umwandlung sowie die Einzelrechtsnachfolge gleichgestellt, wenn der Erwerber alle wesentlichen Wirtschaftsgüter des Rechtsvorgängers übernimmt und die übernommenen Wirtschaftsgüter in im Wesentlichen gleicher Weise einsetzt.

§ 2 Verbandsstraftaten

(1) Ist durch einen Entscheidungsträger in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt.

(2) Ist in Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Verbandes eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen worden, so wird gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt, wenn durch einen Entscheidungsträger dieses Verbandes vorsätzlich oder fahrlässig zumutbare Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere technischer, organisatorischer oder personeller Art, unterlassen worden sind, durch die die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(3) Ist im Falle des Absatz 2 die Zuwiderhandlung im Ausland begangen worden, so wird eine Verbandssanktion nur verhängt, wenn sie auf einen Verband bezogen ist, der seinen Sitz im Anwendungsbereich dieses Gesetzes hat. Die §§ 3 bis 7 des Strafgesetzbuches bleiben unberührt.

(4) Die Verbandssanktion wird gegen den Rechtsnachfolger verhängt, wenn diesem im Zeitpunkt des Rechtsübergangs die Zuwiderhandlung ganz oder zum Teil bekannt oder aus Leichtfertigkeit nicht bekannt war. Gegen den Rechtsvorgänger verhängte Sanktionen wirken auch gegen den Rechtsnachfolger.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für Straftaten im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 (Verbandsstraftaten) gelten die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs sinngemäß, soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Verjährung der Verbandsstraftat richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die verbandsbezogene Zuwiderhandlung verwirklicht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind. Sie beginnt, sobald die Zuwiderhandlung beendet ist. Tritt ein zum Tatbestand der Zuwiderhandlung gehörender Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung mit diesem Zeitpunkt. Sie wird unterbrochen durch die in § 78c Absatz 1 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Handlungen gegenüber dem Verband.

(3) Ist die verbandsbezogene Zuwiderhandlung nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar, so können die entsprechenden Rechte gegenüber dem Verband nicht gesondert ausgeübt werden.

§ 4 Verbandsanktionen

(1) Verbandstrafen sind

1. die Verbandsgeldstrafe,
2. die Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt,
3. die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung.

(2) Verbandsmaßregeln sind

1. der Ausschluss von Subventionen,
2. der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge,
3. die Verbandsauflösung.

§ 5 Absehen von Sanktionen

(1) Das Gericht kann von einer Verbandssanktion absehen, wenn der Verband ausreichende organisatorische oder personelle Maßnahmen getroffen hat, um vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden und wenn ein bedeutender Schaden nicht entstanden oder dieser zum überwiegenden Teil wieder gut gemacht ist.

(2) Hat der Verband durch freiwilliges Offenbaren wesentlich dazu beigetragen, dass eine Verbandsstraftat aufgedeckt werden konnte und den Ermittlungsbehörden Beweismittel zur Verfügung gestellt, die geeignet sind, die Tat nachzuweisen, so kann das Gericht von Strafe absehen, wenn der Verband ausreichende organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen hat, vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden.

(3) Die organisatorischen und personellen Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 hat der Verband auf Verlangen darzulegen und glaubhaft zu machen.

(4) Ein Absehen von Strafe nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Verband die zum Tatnachweis geeigneten Beweismittel erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 der Strafprozessordnung) beschlossen worden ist.

§ 6 Verbandsgeldstrafe

(1) Die Verbandsgeldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.

(2) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.

(3) Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Verband sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht das Gewicht und die Auswirkungen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, Art, Schwere und Dauer des Organisationsmangels im Verband, etwaige Vorkehrungen des Verbandes zur Vermeidung vergleichbarer Taten, die Gefahr der Wiederholung sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen.

(4) Der Tagessatz ist nach der Ertragslage des Verbandes unter Berücksichtigung seiner sonstigen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu bemessen. Er ist mit einem Betrag festzusetzen, der dem 360. Teil des Jahresertrages entspricht, mindestens jedoch mit 100 Euro. Die Verbandsgeldstrafe darf insgesamt 10 von Hundert des durchschnittlichen Gesamtumsatzes des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung nicht übersteigen.

(5) Ertragslage und Gesamtumsatz können geschätzt werden. Bei der Ermittlung ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen der letzten drei Geschäftsjahre, die der Entscheidung vorausgegangen sind, zugrunde zu legen, soweit diese als wirtschaftliche Einheit operieren.

(6) Wird die Verbandsstrafe gegen den Rechtsnachfolger verhängt, so richtet sie sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsvorgängers zum Zeitpunkt des Übergangs der Rechte.

§ 7 Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Das Gericht kann neben dem Schuldspruch den Verband verwarnen, eine Geldstrafe bestimmen und die Verurteilung zu dieser Strafe vorbehalten, wenn

1. bei Gesamtwürdigung der Tat unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Pflichtverletzung des Verbandes und der Verlässlichkeit der Entscheidungsträger eine Verhängung der Geldstrafe entbehrlich ist,
2. wenn zu erwarten ist, dass durch die Verhängung von Auflagen oder Weisungen Verbandsstraftaten in Zukunft vermieden werden und
3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe nicht gebietet.

(2) Neben der Verwarnung kann auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden. Die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung kann angeordnet werden.

§ 8 Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen

(1) Das Gericht bestimmt die Dauer der Bewährungszeit. Sie darf drei Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

(2) Das Gericht kann den verwarnten Verband anweisen,

1. den aus der Tat entstandenen Schaden wiedergutzumachen,
2. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,
3. organisatorische oder personelle Maßnahmen zu treffen, um vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden und dem Gericht oder einem vom Gericht zu bestimmenden Sachverständigen in regelmäßigen Abständen über diese Maßnahmen zu berichten.

(3) Die Weisung nach Absatz 2 Nummer 3 darf nur mit Einwilligung des verurteilten Verbandes erteilt werden. Die §§ 59b und 59c des Strafgesetzbuchs geltenden entsprechend.

§ 9 Bekanntgabe der Verurteilung

(1) Ist durch eine Verbandsstraftat eine große Zahl von Personen geschädigt worden, kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anordnen.

(2) Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 10 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Wird der Verband wegen einer Straftat nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt, so kann das Gericht zugleich anordnen, dass der Verband als Bewerber oder Bieter vom Wettbewerb um Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträge öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 3, 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, wenn die Straftat unter Verletzung von Pflichten begangen wurde, die mit der Erfüllung von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen verbunden sind.

(2) Die Ausschlussfrist darf ein Jahr nicht unterschreiten. Für die Höchstfrist gilt § 46 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.

§ 11 Ausschluss von Subventionen

(1) Wird der Verband wegen einer Straftat nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes aus Anlass einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt, so kann das Gericht zugleich anordnen, dass der Verband von Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, es sei denn, dass auf die beantragte Subvention ein Rechtsanspruch besteht.

(2) Die Ausschlussfrist darf ein Jahr nicht unterschreiten. Für die Höchstfrist gilt § 46 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.

§ 12 Verbandsauflösung

Ist eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes beharrlich wiederholt worden und lässt die Gesamtwürdigung der Tatumstände und der Organisation des Verbandes die Gefahr erkennen, dass bei Fortbestand des Verbandes dessen Entscheidungsträger weiter erhebliche rechtswidrige Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art begehen werden, kann das Gericht die Auflösung des Verbandes anordnen, soweit diese nach bürgerlichen Recht vorgesehen ist.

II. Zweiter Teil

Verfahren gegen Verbände

§ 13 Grundsätze

(1) Für das Strafverfahren gegen Verbände im Sinne dieses Gesetzes gelten die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, sinngemäß, es sei denn, dass sie ausschließlich auf natürliche Personen angewendet werden können oder dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Für die Beteiligung des Verletzten am Verfahren gelten die Vorschriften des 5. Buches der Strafprozessordnung in Ansehung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung entsprechend.

(3) Ist eine Maßnahme nach der Strafprozessordnung nur bei Verdacht abschließend bestimmter Straftaten zulässig, so dürfen die auf Grund einer solchen Maßnahme oder die aufgrund einer entsprechenden Maßnahme nach anderen Gesetzen erlangten personenbezogenen Daten ohne Einwilligung der von der Maßnahme betroffenen Personen zu Beweis Zwecken zur Aufklärung einer Verbandsstraftat nur verwendet werden, wenn die Maßnahme nach der Strafprozessordnung zur Aufklärung der mit dieser in Zusammenhang stehenden verbandsbezogenen Zuwiderhandlung angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden dürfen. § 100d Absatz 5 Nummer 1 und 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. § 100i Absatz 2 Satz 2 und § 108 Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

§ 14 Legalitätsgrundsatz

(1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Verbandsstraftat ist die Staatsanwaltschaft berufen.

(2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Verbandsstraftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

(3) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Verbandsstraftat absehen, wenn die Zuwiderhandlung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen wurde und wenn wegen der Tat im Ausland schon eine Strafe gegen den Verband rechtskräftig verhängt worden oder zu erwarten ist, die zur Einwirkung auf den Verband und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint. Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag

der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen. § 154 Absatz 3 bis 5 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 15 Gerichtliche Zuständigkeit

(1) Ein Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

(2) Ein Zusammenhang im Sinne des § 3 der Strafprozessordnung ist auch vorhanden zwischen der Verbandsstraftat und der Tat derjenigen Person, die beschuldigt wird als Täter oder Teilnehmer in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes die verbandsbezogene Zuwiderhandlung begangen zu haben.

(3) Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges zuständig, wenn die Verhängung einer Verbandsmaßregel zu erwarten ist oder wenn die Staatsanwaltschaft gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anklage beim Landgericht erhebt. § 74 Absatz 2 und die §§ 74a, 74b und 74c des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten in Ansehung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung entsprechend.

(4) Die Oberlandesgerichte sind für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug entsprechend § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig bei Verbandsstraftaten, wenn die verbandsbezogene Zuwiderhandlung zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehört.

§ 16 Ausschließung eines Richters

(1) Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen,

1. wenn er selbst, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner zu dem Verband in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. wenn eine Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war, zu dem Verband in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
3. wenn er in der Sache als Prozessbevollmächtigter oder Beistand des Verbandes bestellt oder als gesetzlicher Vertreter des Verbandes aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
4. wenn er als Entscheidungsträger für den Verband tätig ist oder tätig gewesen ist.

(2) § 22 der Strafprozessordnung bleibt unberührt. § 22 Nummer 2 und 3 der Strafprozessordnung gelten entsprechend in Ansehung der Zuwiderhandlung.

§ 17 Vertretung und Zustellung

(1) Der Verband wird im Verfahren nach Maßgabe des § 51 der Zivilprozessordnung vertreten. Wer wegen einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder wegen einer Unterlassung im Sinne des § 2 Absatz 2 beschuldigt ist oder beschuldigt gewesen ist, ist an der Vertretung des Verbandes im Strafverfahren gehindert.

(2) Entscheidungen werden dem Verband durch Verkündung gegenüber dem oder durch Zustellung an die gesetzlichen Vertreter bekanntgemacht. Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(3) Wird die für den Verband bestimmte Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

§ 18 Beschuldigtenrechte und Verteidigung

(1) Im Verfahren gegen den Verband wegen einer Verbandsstraftat sind auch die Personen, die einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder einer Unterlassung im Sinne des § 2 Absatz 2 verdächtig sind, als Beschuldigte zu vernehmen. Sie können sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen. Die §§ 133 bis 136a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Ein Verteidiger kann gleichzeitig den Verband wegen der Verbandsstraftat und eine natürliche Person wegen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder wegen einer Unterlassung im Sinne des § 2 Absatz 2 verteidigen, sofern dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerspricht (gemeinschaftliche Verteidigung). § 146a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(3) Im Falle der gemeinschaftlichen Verteidigung bedarf es bei der Zustellung von Schriftstücken in Angelegenheiten, die den betroffenen Verband und den Beschuldigten betreffen, nur einer Zustellung.

§ 19 Pflichtverteidigung

(1) Hat der Verband keinen gesetzlichen Vertreter oder sind alle gesetzlichen Vertreter des Verbandes wegen der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung beschuldigt, so wird ihm auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Mitglieds des

Verbandes zur Beseitigung des vertretungslosen Zustands ein Pflichtverteidiger als besonderer Vertreter für das Verfahren bestellt, falls mit dem vertretungslosen Zustand Gefahr verbunden ist. Für die Bestellung ist vor Erhebung der öffentlichen Klage das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

(2) Der besondere Vertreter hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Vertretung des Verbandes im Verfahren sicherzustellen. Mit der Bestellung eines geeigneten Vertreters endet die Beiordnung.

(3) § 140 Absatz 1 Nummer 1 und 8 sowie § 140 Absatz 2 der Strafprozessordnung bleiben unberührt. Insoweit gilt § 141 Absatz 4 Satz 1 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 20 Verfahrenssichernde Maßnahmen

(1) Ist der Verband einer Verbandsstraftat dringend verdächtig und besteht auf Grund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles der dringende Verdacht, dass Entscheidungsträger das Vermögen des Verbandes beiseiteschaffen oder die Auflösung des Verbandes in der Absicht betreiben, den Verband dem Strafverfahren zu entziehen, so kann bis zur Höhe von insgesamt 10 vom Hundert des im Durchschnitt der vorausgegangenen drei Geschäftsjahre erzielten Gesamtumsatzes des Verbandes der dingliche Arrest angeordnet werden. Der Gesamtumsatz kann geschätzt werden.

(2) Der Arrest wird durch schriftlichen Beschluss des Gerichts angeordnet. § 162 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. In dem Beschluss sind anzuführen der Verband, die Tat, deren er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften sowie die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Arrestgrund ergeben, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird.

(3) Ist der Verband zur Eintragung in ein öffentliches Register anzumelden, so kann das Gericht in den Fällen des Absatz 1 anordnen, dass die Eintragung der Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes zu versagen ist (Registersperre). Der Beschluss ist dem zur Führung des Registers zuständigen Gericht bekannt zu machen.

(4) Die §§ 120 und 310 Absatz 1 Nummer 1 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Der Verband ist über das Recht der Beschwerde schriftlich zu belehren.

(5) Die §§ 923, 928, 930 bis 932 und 934 Absatz 1 der Zivilprozessordnung sowie § 111f Absatz 3 bis 5 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

(6) Eine Vollziehungsmaßnahme ist auf Antrag des Verbandes aufzuheben, soweit der Verband den Pfandgegenstand zur Aufbringung der Kosten seiner Verteidigung benötigt.

§ 21 Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung kann ohne den gesetzlichen Vertreter des Verbandes durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung des gesetzlichen Vertreters kann in diesem Falle in der Hauptverhandlung verlesen werden. § 235 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Erklärungen des gesetzlichen Vertreters des Verbandes können darüber hinaus gemäß § 254 der Strafprozessordnung verlesen werden.

(3) Dem abwesenden gesetzlichen Vertreter steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu. Das Gericht ist jedoch befugt, ihm auf Antrag Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

(4) Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts das persönliche Erscheinen des gesetzlichen Vertreters des Verbandes anordnen. Bleibt er ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht seine Vorführung anordnen, wenn er unter Hinweis auf diese Möglichkeit durch Zustellung geladen worden ist.

§ 22 Vollstreckung der Verbandssanktionen

(1) Für die Vollstreckung der Verbandsgeldstrafe gelten die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung, sofern sich aus den Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren nichts anders ergibt.

(2) Kann die Geldstrafe nicht eingebracht werden oder unterbleibt die Vollstreckung nach § 459c Absatz 2 der Strafprozessordnung, so stellt die Vollstreckungsbehörde einen Antrag nach § 14 der Insolvenzordnung.

(3) Ist eine Verbandsmaßregel nach § 12 angeordnet worden und ist der Verband zur Eintragung in ein öffentliches Register anzumelden, so teilt die Vollstreckungsbehörde nach Rechtskraft dem Registergericht die Verbandsauflösung mit. Die Vollstreckungsbehörde beantragt für die Abwicklung des Verbandes beim

zuständigen Gericht die Bestellung eines Abwicklers oder Liquidators. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend.

Artikel 2

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird § 9 wie folgt gefasst: "§ 9 Verbandssanktionen".
2. § 3 wird wie folgt geändert: Nach Nummer 1 wird Nummer 2 eingefügt: "Verbandsstrafen und Verbandsmaßregeln (§ 9)."
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird nach dem Wort "festgestellt" das Wort "oder" angefügt.
 - c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt: "5. auf eine Verbandsstrafe erkannt oder eine Verbandsmaßregel angeordnet".

4. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

"§ 9 Verbandssanktionen

(1) Für Verbandsstrafen und Verbandsmaßregeln gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend soweit sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind.

(2) Einzutragen sind Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung des Verbandes. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter des Verbandes eine juristische Person, so sind auch deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung einzutragen. Erhält die Registerbehörde eine Mitteilung über die Änderung des Namens einer Person, über die das Register eine Eintragung enthält, so ist der neue Name bei der Eintragung zu vermerken.

(3) Auskunft aus dem Register erhalten auch die in § 150a der Gewerbeordnung genannten Behörden und öffentlichen Auftraggeber zur Erfüllung der dort bezeichneten Aufgaben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird nach Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt: "7. die verfahrenssichernde Maßnahme nach § 20 des Verbandsstrafgesetzbuchs."

Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, ber. I 2009 S. 3862), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285), wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 8 wird nach dem Wort "Geldbußen" ein Komma und das Wort " Verbandsgeldstrafen " eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Innerhalb der modernen Gesellschaft haben Wirtschaftsunternehmen, Betriebe und andere Arten von Verbänden, das hat nicht zuletzt die Finanzkrise wieder vor Augen geführt, sowohl in ökonomischer als auch in gesellschaftlicher Hinsicht ein großes Machtpotential. Wirtschafts-, Umwelt- und Korruptionsdelikte, die aus Unternehmen und Personenverbänden heraus begangen werden, haben einen erheblichen Einfluss auf das wirtschaftliche und soziale Gefüge. Die Bekämpfung dieser Formen von Kriminalität muss deshalb ein dringendes rechtspolitisches Anliegen von Bund und Ländern sein.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Entwicklung der modernen Gesellschaft hin zu einer "Organisationsgesellschaft" Rechnung getragen, die inzwischen von formalen Organisationen durchdrungen und entscheidend geprägt ist. Große Teile der Leistungsproduktion und des gesellschaftlichen Lebens vollziehen sich in Organisationen (Schimak in: Endreß/Mathys, "Die Ökonomie der Organisation", Berlin 2010, S. 33 ff.). Im Zuge dieser Entwicklung organisieren sich mehr und mehr gesellschaftliche Bereiche als Unternehmen oder als Betrieb und werden entsprechend bewirtschaftet (Schünemann, "Unternehmenskriminalität und Strafrecht", Köln 1996, S. 130). Der Gesetzentwurf schlägt deshalb vor, den mit dieser Entwicklung verbundenen systemischen Risiken, soweit sie sich in Straftaten niederschlagen, durch ein echtes Verbandsstrafrecht umfassend entgegenzutreten und zugleich das neu geschaffene Verbandsstrafrecht mit einer rechtsstaatlich ausgestalteten Verfahrensordnung zu versehen.

I.

Ausgangslage

1. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf in tatsächlicher Hinsicht

Seit Jahren steigt die Zahl der juristischen Person oder Personengesellschaften, die am Markt tätig sind. Die Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes weist kontinuierlich steigende Zahlen für Unternehmen aus, die als juristische Person oder Personengesellschaft organisiert sind. Von 868.437 im Jahr 2000 stieg die Zahl der als juristische Person oder Personengesellschaft organisierten Marktteilnehmer mit einem Umsatz von mindestens 17.500,- € kontinuierlich auf inzwischen 980.722 im Jahre 2010 an. Der Anteil der Einzelfirmen an diesen Unternehmen ist seit dem Jahr 2007 rückläufig. Auf nationaler wie internationaler Ebene wächst zugleich die Bedeutung von großen Konzernen oder Unternehmensgruppen (Kleber/Sturm/Tümmeler, "Unternehmensgruppen aus dem Unternehmensregister" in: Wirtschaft und Statistik 2/2010, S. 527).

Der prozentuale Anteil der klassischen Wirtschaftskriminalität an den polizeilich bekannt gewordenen Straftaten betrug in den vergangenen Jahren zwar jeweils weniger als 2 Prozent und die absoluten Verfahrenszahlen waren ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik zuletzt sogar rückläufig (Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität, BKA, Wiesbaden 2011, S. 7). Nach wie vor entfällt jedoch über die Hälfte des in den polizeilichen Statistiken ausgewiesenen Gesamtschadens von 8 Mrd. Euro auf Wirtschaftsstraftaten.

Die in der polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Schadenssummen bilden die durch Wirtschaftskriminalität tatsächlich verursachten Gesamtschäden indessen nur teilweise ab. Neben den monetär darstellbaren Schäden ergeben sich weitere, nicht quantifizierbare Schäden: Redliche Wettbewerber erleiden Nachteile durch Wettbewerbsverzerrungen, für Verbraucher und Arbeitnehmer ergeben sich gesundheitliche Gefährdungen als Folge von Verstößen gegen das Lebens- und Arzneimittelrecht, das Arbeitsschutz- und das Umweltstrafrecht, nicht unmittelbar geschädigte Geschäftspartner von geschädigten Unternehmen werden infolge finanzieller Abhängigkeiten und Verflechtungen in Mitleidenschaft gezogen und ganze Wirtschaftszweige erleiden infolge des Reputations- und damit Marktanteilsverlustes Nachteile (Bundeslagebild Wirtschaftskriminalität, a.a.O., Seite 8 f.). Wirtschaftsstraftaten, die von Staatsanwaltschaften und Finanzbehörden ohne Beteiligung der Polizei bearbeitet werden (z. B. Steuer- und Arbeitsdelikte oder Subventionsbetrug), finden überhaupt keinen Eingang in die polizeilichen Statistiken.

Empirische Untersuchungen in Unternehmen belegen zudem die Existenz eines erheblichen Dunkelfelds. Selbst wenn anderslautende Absichtserklärungen zuvor im Unternehmen verbreitet worden sind, wird im Hinblick auf die Interessenlage der Opfer (z. B. bei Anlage von „Schwarzgeldern“, zur Wahrung des „Betriebsfriedens“ oder angesichts eines möglichen Imageverlusts) von einer Einschaltung der Ermittlungsbehörden häufig abgesehen (Theile, „Wirtschaftskriminalität und Strafverfahren“, Münster 2007, S. 238 ff.). Seit über zehn Jahren untersucht die Unternehmensberatungsfirma KPMG mittels eines standardisierten Fragebogens, der im Zusammenarbeit mit der Steinbeis-Hochschule Berlin, School of Governance, Risk & Compliance, konzipiert wurde, regelmäßig die realen Erscheinungsformen von Wirtschaftskriminalität in Deutschland. Befragt wurden zuletzt 332 nach Branchen und Größenklassen repräsentativ ausgewählte Unternehmen sowie 32 Großunternehmen nach ihren Erfahrungen mit Wirtschaftskriminalität, nach ihrer Risikoeinschätzung und ihren Präventionsmaßnahmen. Die Befragung erfolgte in persönlichen Telefoninterviews durch ein Meinungsforschungsinstitut im Sommer 2012 (KPMG, „Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2012“, S. 9; <http://www.kpmg.de/Themen/33581.htm>).

Im Durchschnitt waren die befragten Unternehmen in den vergangenen zwei Jahren fünfmal von Wirtschaftskriminalität betroffen, Großunternehmen häufiger als Mittelständler. Die Studie errechnet einen durchschnittlichen Schaden pro Schadensfall von rund 30.000 Euro (KPMG, a.a.O., S. 13). Etwa die Hälfte der

mutmaßlichen Täter stammten nach Einschätzung der Interviewpartner aus dem Unternehmen selbst, von diesen wiederum mehr als ein Drittel aus dem Management (KPMG, a.a.O., S. 14). Letzteres ist vor allem deshalb bedeutsam, weil finanzielle Schäden und immaterielle Auswirkungen einer Straftat mit wachsender Bedeutung des Täters im Unternehmen gleichfalls ansteigen (Bussmann/Salvenmoser, "Internationale Studie zur Wirtschaftskriminalität" in: NJW 2006, S. 203 [207]). Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt eine Untersuchung der Universität Halle-Wittenberg in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pricewaterhouse/Coopers für das Jahr 2011. Für die Studie wurden 830 Unternehmen von Mai bis Juni 2011 befragt. Nach den Ergebnissen von in gleicher Weise durchgeführten Telefoninterviews gab jedes zweite befragte Unternehmen (52 %) an, in den letzten zwei Jahren von mindestens einem Schadensfall betroffen gewesen zu sein. Im Durchschnitt belief sich die Schadenssumme auf 8,39 Millionen Euro pro Unternehmen (Nestler/Salvenmoser/Bussmann, "Wirtschaftskriminalität 2011", <http://www.pwc.de/de/risiko-management/studie>).

Auch von den Unternehmen werden die Gefahren der Wirtschaftskriminalität zunehmend als bedrohlich empfunden. Ausweislich der KPMG-Studie betrachten 67% der Unternehmensführerinnen und Unternehmensführer das generelle Risiko, von Wirtschaftskriminalität betroffen zu sein, als hoch oder sehr hoch. Befragt nach den Risiken für das eigene Unternehmen waren jedoch mehr als 80 % der Unternehmensführer der Ansicht, diese Risiken seien im eigenen Hause gering oder sehr gering (KPMG, a.a.O., S. 15) Daher kann es nicht verwundern, dass nach allen Untersuchungen die Bemühungen um Prävention und Vorbeugung immer noch zu wünschen übrig lassen. Bei einer Befragung von mehreren Hundert Unternehmen, die im Jahr 2010 durchgeführt worden ist, verfügte nur jedes fünfte mittelständische Unternehmen über eine Compliance-Richtlinie ("Gefahrenbarometer", Corporate-Trust, 2010, S. 18 <http://www.corporate-trust.de/studie>).

Auch rechtsvergleichende Untersuchungen legen nahe, dass praktische Erfahrungen in Unternehmen weniger effektiv zur Prävention von Wirtschaftskriminalität motivieren als rechtliche Anreize. Insbesondere in den USA ist unter dem Einfluss gesetzlicher Vorgaben (u.a. des Sarbanes-Oxley Acts aus dem Jahr 2002) die Kriminalprävention im Wirtschaftsbereich deutlich stärker als in Deutschland ausgebaut worden (Bußmann/Matschke, "Der Einfluss nationalen Rechts auf Kontroll- und Präventionsmaßnahmen von Unternehmen" in: wistra 2008, S. 88 ff.). Das deutsche Präventionsdefizit ist umso bedenklicher, als eine präventionsorientierte Unternehmenskultur das Kriminalitätsrisiko nachweislich senkt und zudem dazu beiträgt, eine Kultur der strikten Anti-Korruptions-Politik erfolgreicher nach außen zu kommunizieren (Bussmann, "The Impact of Business Ethics: A Comparison of US and German Companies" in: MSchrKrim 2007, S. 260, [262 f.]; Nestler/Salvenmoser/Bussmann, "Compliance und Unternehmenskultur", Hechingen 2010, S. 40 f.).

Als eine Ursache des deutschen Präventionsdefizits kommen die Implementationsmängel des geltenden Unternehmens- bzw. Verbandssanktionsrechts in Deutschland mit hohen Einstellungsraten und überdurchschnittlicher hoher Tendenz zu verfahrensbeendenden Absprachen in Betracht (Fischer, "Unternehmensstrafrecht in der Revision" in: StraFO 2010, S. 329 [330]; Retemeyer, "Gewinnabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht" in: wistra 2012, S. 56 [59]). Bei einer Praxisbefragung bei den neunzehn Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen konnten für den Abfragezeitraum 2006 - 2011 insgesamt nur siebenundzwanzig Verfahren festgestellt werden, in denen es tatsächlich zur Verhängung einer Unternehmensgeldbuße nach §§ 30, 130 OWiG wegen einer Straftat gekommen war, obgleich durchaus ein relevantes Fallaufkommen in den Deliktsfeldern Wirtschafts-, Korruptions- oder Umweltkriminalität bestand (Kutschaty "Deutschland braucht ein Unternehmensstrafrecht" in: ZRP 2013, S. 74 [75]). Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine deutschlandweite Untersuchung in 45 größeren Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschafts- und Korruptionsverfahren aus dem Jahre 2011 (Geismar, "Der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung bei der Ahndung von Wirtschaftsdelikten", Baden-Baden, 2012). Die Anwendungshäufigkeit des § 130 OWiG schätzten die Befragten im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts auf ca. 5 bis 8%. In nicht einmal jedem fünften Fall, in dem die Voraussetzungen des § 130 OWiG tatsächlich vorlagen, sei eine Geldbuße auch verhängt worden (Geismar, a.a.O., S. 147).

Bei der Sanktionierung von Unternehmen gemäß § 30 OWiG gilt das Opportunitätsprinzip, eine Ahndung erfolgt nur bei Ausübung eines dahingehenden Ermessens. Bei der Strafverfolgung von Einzelpersonen, auch einzelner Unternehmensmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, gilt demgegenüber das Legalitätsprinzip (§ 152 Absatz 2, § 170 StPO), es besteht grundsätzlich ein Ermittlungs- und Verfolgungszwang. Verfahrenseinstellungen sind aussagekräftig zu begründen (Nummer 89 Absatz 2 und 3 RiStBV). Im Rahmen einer Erhebung bei 80 Staatsanwaltschaften im Jahre 2007 waren immerhin 45% der Befragten der Ansicht, § 30 OWiG werde wesentlich öfter Anwendung finden, wenn für die Vorschrift grundsätzlich das Legalitätsprinzip gelten würde (Kirch-Heim, "Sanktionen gegen Unternehmen", Berlin 2007, S. 245). Die Einführung des mit dem Strafverfahren verbundenen Legalitätsprinzips auch für die Strafverfolgung von Unternehmen wäre ein wichtiger Garant für die Transparenz des Verfahrens und die Gleichbehandlung aller Teilnehmer am Rechtsverkehr.

2.

Strukturelle Mängel des Verbandssanktionsrechts de lege lata

Weitere Ursachen für die mangelnde Präventionseffizienz des geltenden Ordnungswidrigkeitenrechts sind in dessen rechtlicher Ausgestaltung zu suchen. Derzeit erfasst das Ordnungswidrigkeitenrecht zum einen die Konstellation, in der die Leitungsebene eines Verbandes in Gestalt eines vertretungsberechtigten Organs, Gesellschafters, Prokuristen oder Generalbevollmächtigten (§ 30 Absatz 1 OWiG) die

Straftaten selbst schuldhaft begeht. Zum anderen werden die Konstellationen erfasst, in denen einer Person aus der in § 9 OWiG abschließend umschriebenen Leitungsebene eine schuldhafte Aufsichtspflichtverletzung zugerechnet werden kann (§ 130 OWiG). In Fällen, in denen es aufgrund komplexer Verbandsstrukturen weder möglich ist, die Tat einer Individualtäterin bzw. einem Individualtäter zuzuordnen noch das schuldhafte Versagen der in § 9 OWiG genannten Aufsichtspersonen zu belegen, kann eine Verbandsstraftat überhaupt nicht - auch nicht als Ordnungswidrigkeit - sanktioniert werden.

Die moderne, dezentrale Organisation von Wissen und Handlungszuständigkeiten in Verbänden kann dazu führen, dass eine zeitlich, örtlich und gegenständlich bestimmbare Haftungssituation nicht mehr herausgearbeitet werden kann. Weiter verschärft wird dieses Problem, wenn neben formelle Regeln und Zuständigkeiten informelle Übungen treten und sich die Aufgaben und Kompetenzen in der Praxis anders verteilen, als im Organisationsplan abgebildet. Infolge vermehrter Delegation von Aufgaben kommt es nach und nach zu einer "Pflichtendiffusion" innerhalb der Organisation (Heine, "Die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen", Baden-Baden 1995, S. 37 f.; ders. in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Auflage, München 2010, Rdz. 126a vor §§ 25 ff.). Betriebliche Störfälle erweisen sich am Ende als Ergebnis systemischer Fehlentwicklungen, die sich nicht mehr punktuell auf einzelne Entscheidungen zurückführen lassen (Heine, a.a.O., S. 307). Das Phänomen der "organisierten Unverantwortlichkeit", bei der Unrecht niemandem zugeordnet werden kann, weil Handlungsherrschaft, Wissen und Willen der Tatbestandsverwirklichung, Rechtswidrigkeit und persönliche Schuld bei keiner natürlichen Person vollständig zusammentreffen (vgl. dazu Mittelsdorf, "Unternehmensstrafrecht im Kontext", Berlin 2007, S. 11 f.; Wessing, "Braucht Deutschland ein Unternehmensstrafrecht?" in: ZHW 8/2012, S. 301 [302]), wird durch weitere Formen der Arbeitsteilung, wie das Outsourcen ganzer Betriebsteile, noch begünstigt. Unter "organisierte Unverantwortlichkeit" fallen im weiteren Sinne aber auch die Fälle, in denen ein Einzelner (untergeordneter) Mitarbeiter als "Bauernopfer" vorgeschoben wird, die Verantwortung der eigentlichen Entscheidungsträger aber aufgrund von Mechanismen der "Freizeichnung" innerhalb des Verbands gezielt verschleiert wird (Kirch-Heim, a.a.O., S. 56 f.).

Das Individualstrafrecht kann dieses Defizit nicht auffangen. Die Eingliederung von Individuen in einen Verband verändert die Ansprechbarkeit des Einzelnen für rechtliche Normen und Vorgaben, die nicht aus dem Verband selbst kommuniziert werden (Schünemann, a.a.O., S. 131 f.; Mittelsdorf, a.a.O., S. 15). Das mit einer Rechtsnorm verbundene Unwerturteil kann durch abweichende Werthaltungen innerhalb des Verbandes geradezu "ausgehebelt" werden (Wessing, a.a.O., S. 303; ebenso: Kirch-Heim, a.a.O., S. 44 f. m.w.N.). Das individualistische Zurechnungskonzept des klassischen Strafrechts, in dem sich natürliche Personen als Täter und Geschädigte gegenüberstehen, wird den Realitäten der Verbandskriminalität auch deshalb nicht gerecht, weil die Schuld von Einzelpersonen, die bei der Verwirklichung eines Verbandsdeliktes

zusammengewirkt haben, unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse und ihrer konkreten Arbeitsbedingungen trotz gravierender Tatfolgen für einzelne Geschädigte oder für die Allgemeinheit oft eher gering ist (Hetzer, "Verbandsstrafe in Europa" in: EuZW 2007, S. 75 f.; ders., "Korruption als Betriebsmodus" in: Kriminalistik 2008, S. 284 [291]). Auch steht die unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu bestimmende Höhe eines Tagessatzes (§ 40 Absatz 2 StGB) bei einer Verbandsstraftat häufig nicht in Relation zum Unternehmensvermögen oder zu den wirtschaftlichen Vorteilen, die die Tat für den Verband mit sich gebracht hat (Kutschaty, a.a.O., S. 75).

Die Instrumente zivilrechtlicher Haftung versagen typischerweise beim Schutz von kollektiven Rechtsgütern und bei Gefährdungsdelikten, wie z.B. bei Großrisiken im Umweltbereich (Heine, a.a.O., S. 21 ff.; Bottke, "Empfiehl es sich, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Wirtschaftsstraftaten zu verstärken?" in: wistra 1991, S. 81 f.), aber auch in den Fällen, in denen Risiken versicherbar sind oder in denen eine Vielzahl einzelner Geschädigter vorhanden ist, weil jeder Einzelne jeweils mit Rücksicht auf sein Prozess- und Vollstreckungsrisiko von einer Klage absieht (Wessing, a.a.O., S. 303). Verwaltungsrechtliche Sanktionen, die in verschiedenen Einzelgesetzen vorgesehen sind (vgl. § 43 BGB, § 35 GewO, §§ 20, 21 BImSchG, §§ 35 ff. KWG, § 61 f. GmbHG, § 396 AktG, § 16 HandwO, § 81 GenG) bleiben fragmentarisch, sind unübersichtlich und sprechen kein eindeutiges Unrechtsurteil aus.

Mit der Verhängung einer Kriminalstrafe gegen den Verband wird diesen Defiziten entgegen gewirkt. Nur mit der Durchführung eines Strafverfahrens ist ein autoritatives, sozialetisches Unwerturteil über die Verbandsorganisation und das ihr anzulastende Verhalten verbunden, während die an eine Ordnungswidrigkeit geknüpfte Geldbuße nach wie vor eher als "Ermahnung" angesehen und empfunden wird, die keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Ansehens und des Leumunds des Betroffenen zur Folge hat (BVerfG, NJW 1969, S. 1619 [1622]). Auch Unternehmen verfügen über einen sozialen Geltungs- und Achtungsanspruch (LG Hamburg, Urt. v. 28.08.2009, 324 O 404/09; OLG Köln, Urt. vom 12.04.2011, 15 U 181/10), der vom Bundesgerichtshof ausdrücklich als "Unternehmenspersönlichkeitsrecht" bezeichnet wird (ständige Rechtsprechung seit BGHSt 6, 186; jüngst wieder BGH, NJW 2011, S. 155; weitere Nachweise zum "Ehrschutz" für Unternehmen bei Fischer, StGB, 60. Auflage, München 2013, Rdz. 12 vor § 185). Dieses Unternehmenspersönlichkeitsrecht ist nicht identisch mit dem primär fiskalisch definierten "Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb", sondern gründet sich als selbständiges Recht auf die Grundrechte des Artikels 2 Absatz 1 und des Artikels 12 Absatz 1 GG (BGH NJW 2008, 2110, Rdz. 11 f.; Ziegelmayer, "Die Reputation als Rechtsgut" in: GRUR 2012, S. 761). Die nicht mehr nur rein fiskalisch orientierte Bestrafung des Unternehmens oder auch eines Verbandes greift diesen Umstand auf, dem im Zeitalter neuer Kommunikationsformen über die Sozialen Medien für Unternehmen wachsende Bedeutung zukommen wird (Ziegelmayer, a.a.O., S. 761 f.). Dies würde dem

primären Ziel einer Unternehmens- und Verbandssanktionierung - der Prävention und der Bestärkung solcher juristischen Personen und Personenvereinigungen, die an der Entwicklung und Implementation moderner Formen von Unternehmenscompliance interessiert sind - am ehesten Rechnung tragen. Je öffentlicher, je tadelnder Rechtsfolgen gegen Verbände ausgestaltet sind, um so eher werden diese gehalten sein, sich normgetreu zu verhalten, um schädliche Auswirkungen auf ihre Reputation zu vermeiden (Theile/Petermann, "Die Sanktionen des Ordnungswidrigkeitenrechts gegenüber Unternehmen" in: JuS 2011, S. 496 ff.; Dannecker, "Die Ahnbarkeit von juristischen Personen im Wandel" in: FS-Böttcher, S. 465 [483] m.w.N.).

3.

Erfolgreiche Vorbilder im europäischen Vergleich

Die meisten europäischen Staaten kennen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten. In Anlehnung an das Vorbild des angelsächsischen Rechtskreises (common law), der Strafverfahren gegen juristische Personen und Personenvereinigungen seit Langem kennt, ist sie in den meisten kontinentaleuropäischen Staaten in den letzten 15 Jahren eingeführt worden. Die ganz überwiegende Zahl der europäischen Staaten hat sich dabei für die Einführung genuin strafrechtlicher Modelle entschieden. Den Anfang machten die Niederlande im Jahr 1950 zunächst nur für Wirtschaftsdelikte, seit 1976 dann uneingeschränkt. Es folgten Island (1972), Portugal (1984), Schweden (1986), Norwegen (1991), Frankreich (1994), Finnland (1995), Belgien (1999), Slowenien (1999), Estland (2001) Malta (2002), die Schweiz (2003), Litauen (2003), Kroatien (2003), Ungarn (2004), Mazedonien (2004), Lettland (2005), Österreich (2006), Rumänien (2006), Luxemburg (2010), Spanien (2010), die Slowakei (2010), Liechtenstein (2011) und die Tschechische Republik (2012). Die in Italien seit dem Jahr 2001 nach Artikel 11 des Gesetzes Nummer 300/2000 zu verhängende "Verwaltungsstrafe" wird gleichfalls von einem Strafgericht unter Anwendung der Strafprozessordnung ausgesprochen (vgl. dazu den Überblick bei Zeder, "Die Strafbarkeit von juristischen Personen in Europa" in: Hotter/Lutzer/Schick/Soyer, "Unternehmensstrafrecht. Eine Praxisanleitung", Wien 2010, S. 225 ff.).

Insbesondere der österreichische Gesetzgeber hat bei der Schaffung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) im Jahr 2006 mit der Strafbarkeit von Verbänden ausdrücklich starke Anreize für Unternehmen setzen wollen, Gefährdungspotentiale im Rahmen ihres Betriebes zu minimieren und technische, organisatorische, personelle oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwirklichung von Straftaten im Rahmen des Betriebes möglichst zu vermeiden (Konopatsch, "Die Bedeutung unternehmensrechtlicher Compliance-Strategien", in: Hotter/Lutzer/Schick/Soyer, a.a.O., S. 140 f.). Im Rahmen einer Evaluation durch das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien sind inzwischen die ersten 528 Fälle aus der Anlaufphase des Verbandsstrafrechts ausgewertet worden. Im Untersuchungszeitraum 2006 bis 2010 wurde der Vorwurf einer Verfehlung gegen

das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) durch die Strafverfolgungsbehörden in Österreich in steigender Häufigkeit geprüft. Wenngleich die Einstellungsquote noch vergleichsweise hoch war, kommt die Studie bei der Bewertung der Wirksamkeit des VbVG zu einem positiven Ergebnis: Verbände vom Typus Aktiengesellschaft, Unternehmen aus dem Banken-, Finanz- und Versicherungswesen sowie größere Unternehmen der Verkehrs- und der Bauwirtschaft seien einem realen Verfahrensrisiko ausgesetzt, das dazu beigetragen habe, Prozessabläufe und Verantwortungsstrukturen in Unternehmen darstellbar und risikomindernd zu gestalten. Die präventive Wirkung des Gesetzes sei eingetreten (Jahresbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien 2011, S. 41 ff; http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Jahresberichte/IRKS_JB_2010-11.pdf).

II.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf schlägt ein Verbandsstrafgesetzbuch vor, welches die strafrechtliche Haftung von Verbänden für Zuwiderhandlungen ihrer Mitarbeiter oder Mitglieder gegen die Strafgesetze begründet, wenn durch diese Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen, oder wenn durch sie der Verband bereichert worden ist oder bereichert werden sollte. Das Verbandsstrafgesetzbuch stellt in materiell-rechtlicher wie prozessualer Hinsicht die Haftung von Verbänden auf eine eigenständige Grundlage.

Der Entwurf schlägt in Anlehnung an das Zweite Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1997 C 221/11) zwei selbständige Tatbestände einer Verbandsstraftat vor. Haftungsgrund ist jeweils die Verantwortlichkeit des Verbandes für eine Organisation, in der kriminelles Verhalten geduldet, begünstigt oder gar provoziert wird. Der Verband haftet im Rahmen seiner durch ihn selbst gewählten und ausgestalteten Organisation für Fehlentwicklungen, die Folge dieser fehlerhaften Organisation sind. Die erste Tatbestandsalternative ist die Begehung einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung durch einen Entscheidungsträger. Der Vorwurf, der gegen den Verband erhoben wird und dem die "Verantwortlichkeit" des Verbandes zugrunde liegt, gründet sich hier auf die mangelhafte Personalauswahl für Schlüsselpositionen. Die zweite Tatbestandsalternative knüpft demgegenüber an ein vorsätzliches oder fahrlässiges Aufsichts- oder Überwachungsverschulden der Entscheidungsträger an.

Der Entwurf sieht auf der Rechtsfolgenseite ein abgestuftes Reaktions- und Sanktionsinstrumentarium vor, welches stark präventiv ausgerichtet ist und dem Verband die Möglichkeit eröffnet, fehlerhafte Strukturen im Rahmen eines rechtsstaatlich gestalteten Verfahrens selbst zu korrigieren. Die Sanktionsmöglichkeiten werden auf diese Weise besser an die Anforderungen einer globalisierten Wirtschaft und Wirtschaftsaufsicht angepasst. Der Entwurf ermöglicht es, flexible, an der Leistungsfähigkeit des Verbandes orientierte Sanktionen zu

verhängen. Neben Geldstrafen treten Sanktionen in Form von Auflagen und Weisungen sowie wettbewerbsregulierende Maßregeln. Die Begrenzung finanzieller Sanktionen auf Bußgelder von 500.000 Euro (bei Fahrlässigkeitstaten) bzw. 1 Million Euro (bei Vorsatzstaten) wird aufgegeben.

Derzeit gehen vor allem große Wirtschaftsunternehmen ein kalkulierbares Risiko ein, wenn sie Straftaten ihrer Mitarbeiter dulden oder begünstigen. Auch die im Zuge der 8. GWB-Novelle geplante Reform des § 30 OWiG (BT-Drucksache 17/11053, S.8) vermag daran nichts Grundlegendes zu ändern. Die Erhöhung des Bußgeldrahmens für juristische Personen und Personenvereinigungen bei Straftaten auf 5 Millionen Euro bzw. 10 Millionen Euro lässt vielmehr für die großen Wettbewerber das Risiko einer Bebußung weiterhin als berechenbar erscheinen. Für Unternehmen, die Milliarden Gewinne erwirtschaften, erzeugen selbst solche Bußgelder keine hinreichende Präventivwirkung, während sie für kleine Betriebe existenzvernichtend wirken können. Eine angemessenere Lösung bietet hier das Strafrecht mit dem Tagessatzsystem des § 40 Absatz 2 StGB, dessen Bemessung sich für Unternehmen am Umsatz zu orientieren hat. Das deutsche Recht kennt bereits eine solche Umsatzorientierung, wie die Bußgeldregelung in § 81 Absatz 4 GWB zeigt. Auch nach dem Sanktionsrecht der EU (EG-VO Nummer 1/2003) kann einem Unternehmen ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10% seines gesamten Jahresumsatzes auferlegt werden. Den Regelungen in vielen Nachbarstaaten - wie beispielsweise Polen oder Österreich - liegt eine ähnliche Orientierung zugrunde.

Spezifische Vorschriften passen die Verfahrensordnung der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes an die prozessualen Erfordernisse eines Strafverfahrens gegen Verbände an und nehmen die nötigen Anpassungen des Registerrechts und des Rechts der Entschädigung bei Strafverfolgungsmaßnahmen vor. Maßgebliche, auch generalpräventive Wirkungen sind von einer Stärkung der öffentlichen Hauptverhandlung zu erwarten. Die gerichtliche Zuständigkeit wird in Fällen von besonderer Bedeutung (§ 24 Absatz 1 Nummer 3 GVG) der nicht immer sachgerechten Zuweisung zu den Amtsgerichten nach § 68 Absatz 1 OWiG entzogen und im Einzelfall nach § 74 Absatz 1, § 74c GVG der Wirtschaftsstrafkammer zugewiesen.

Die damit verbundene weitere Stärkung des Prinzips der Öffentlichkeit hat zugleich einen erheblichen Zuwachs an Transparenz gerade in besonders bedeutsamen Verfahren zur Folge. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung gehört zu den grundlegenden Einrichtungen des Rechtsstaats, in dem sich Verhandlungen über bedeutsame Straftaten gerade nicht "hinter verschlossenen Türen abspielen" sollen (BGHSt 21, 72; BGHSt 22, 297). Insbesondere sind verfahrensbeendende Absprachen nach den §§ 257c, 273 Absatz 2 StPO offen zu legen und zu protokollieren (BVerfG, 2 BvR 2628/10 vom 19. März 2013, Rdz. 96). Dies verbürgt die Einhaltung rechtsstaatlicher Standards und ist ein wesentliches Instrument, um

das das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz gerade bei der Bekämpfung der Wirtschafts-, Umwelt- und Korruptionskriminalität zu stärken.

III.

Verfassungs- und europarechtliche Aspekte

Der Gesetzentwurf steht mit den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben im Einklang.

1.

Verfassungsrecht

Einwände gegen die Etablierung einer strafrechtlichen Verantwortung auch für Verbände stützen sich vornehmlich auf zwei dogmatisch-verfassungsrechtliche Argumente: Zum einen wird bereits die Handlungsfähigkeit juristischer Personen in Zweifel gezogen, zum anderen berufen sich Kritiker auf das verfassungsrechtlich verankerte Schuldprinzip und halten Verbände aus prinzipiellen Gründen nicht für "straffähig".

Das Strafrecht beruht auf dem Schuldgrundsatz, der den gesamten Bereich staatlichen Strafens beherrscht (BVerfGE 123, 267 ff., Rdz. 364; BVerfG, 2 BvR 2628/10 vom 19.3.2013, Rdz. 53). Der Schuldgrundsatz hat Verfassungsrang. Jeder strafrechtliche Vorwurf setzt daher Vorwerfbarkeit voraus. Strafrechtliche Ahndung ohne Feststellung eines haftungsbegründenden Verschuldens wäre rechtsstaatswidrig und verletzte die Betroffenen in ihrem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 GG (BVerfGE 9, 167 ff., Rdz. 14; BVerfGE 20, 323 ff., Rdz. 38). Indessen ist der Gesetzgeber weder bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung von Handlungs- oder Unterlassungsunrecht, noch bei der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Schuldgrundsatzes an die ontologischen oder die sozialetischen Maßstäbe der bisherigen strafrechtlichen Handlungs-, Schuld- und Strafdogmatik gebunden (Vogel, "Unrecht und Schuld in einem Unternehmensstrafrecht" in: StV 2012, S. 427 ff.). Vielmehr steht es ihm frei, für Verbände durch funktionsanaloge Übertragung von Zurechnungskategorien des Individualstrafrechts ein Konzept der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entwickeln (Heine in: Schönke/Schröder, StGB, Rdz. 129 vor §§ 25 ff.).

Verbände sind nicht in gleicher Weise wie natürliche Personen handlungsfähig (so schon BVerfGE 20, 323 ff., Rdz. 48). Bei einer juristischen Person oder einem Personenverband sind nach herkömmlichem Verständnis auch kein „natürlicher Wille“ und kein entsprechend willensgesteuertes (eigenes) Verhalten denkbar. Daraus ist gefolgert worden, Verbände seien strafrechtlich nicht zu belangen, weil die natürliche Handlung als Grundelement strafbaren Verhaltens etwas Naturgegebenes und dem Recht vorgelagert sei (grundlegend: Engisch, Referat zum 40. DJT, Bd. II, S. E 24). Ausschließlich auf die Zurechnung natürlicher Handlungen *anderer* dürfe sich ein strafrechtlicher Vorwurf nicht gründen, wenn dieser weiterhin in

rechtsstaatlicher Weise an die Verletzung konkreter Verhaltensnormen anknüpfen solle (Kempf, "Sanktionen gegen juristische Personen" in: Kritische Justiz 2003, S. 467; Schünemann, a.a.O., S. 136).

Indessen kennt das Strafrecht bereits heute Konstruktionen, bei denen die Strafbarkeit an Zurechnungsakte geknüpft wird, darunter die Mittäterschaft und die Beihilfe. Auch § 14 des Strafgesetzbuchs sieht in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise eine Ableitung der Normadressateneigenschaft eines Individuums von einem Verband vor (Bock, "Criminal Compliance", Baden-Baden 2011, S. 374).

Verbände sind zudem als eigenständige Rechtssubjekte Teilnehmer am wirtschaftlichen und sozialen Leben. Kraft ihrer jeweiligen Verfassung verfügen sie über Mechanismen zur eigenständigen Willensbildung. Der Verbandswille entsteht dabei durch die Vernetzung individueller Entscheidungen (Mittelsdorf, a.a.O., S. 75 f.) und kann sich vom Willen der beteiligten Individuen im Ergebnis unterscheiden. Der Verband verfügt auch über Möglichkeiten zur Umsetzung des so gebildeten Willens in der Außenwelt (Kirch-Heim, a.a.O., S. 142 f.). Verbände sind sinnkonstituierte Gebilde, denen gegenüber Strafzwecke genauso erreicht werden können wie gegenüber einer natürlichen Person (Dannecker, a.a.O., S. 484; Vogel, a.a.O. S. 429; Scholz, "Strafbarkeit juristischer Personen", ZRP 2000, S. 435 [438]). Dem entsprechend hat auch der Bundesgerichtshof in der "Lederspray"-Entscheidung zur Bestimmung des Unterlassungsunrechts auf die Handlungsmöglichkeiten und -verantwortlichkeiten innerhalb einer Produktions- und Vertriebsorganisation als einer Gesamtheit abgestellt (BGHSt 37, 106) und damit eine "unternehmensbezogene Sicht der Handlung" für Verbände entwickelt (Trüg, "Zu den Folgen der Einführung eines Unternehmensstrafrechts" in: wistra 2010, S. 241 [243]; ders., "Sozialkontrolle durch Strafrecht" in: StraFo 2011, S. 471 [473]).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem "Lissabon"-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Das Gericht rechnet zwar den Schuldgrundsatz der im Hinblick auf Artikel 79 Absatz 3 GG änderungsfesten Verfassungsidentität des Grundgesetzes zu. Seine Auffassung vom Wesen der Strafe und vom Verhältnis von Schuld und Sühne leitet das Gericht jedoch aus der Menschenwürdegarantie des Artikel 1 Absatz 1 GG ab (BVerfGE 123, 267 ff., Rdz. 364; BVerfG, 2 BvR 2628/10 vom 19.3.2013, Rdz. 54). Dem liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und zu entfalten, sein Handeln selbst zu bestimmen und sich kraft seiner Willensfreiheit zwischen Recht und Unrecht zu entscheiden (BVerfG, 2 BvR 2628/10 vom 19.3.2013, Rdz. 54 m.w.N.). Auf die Garantie einer derart ausgestalteten Menschenwürde können sich Verbände wie juristische Personen oder Personenvereinigungen gerade nicht berufen (Vogel, a.a.O., S. 429).

Im Hinblick auf Verbände hat der Gesetzgeber vielmehr die Vorgaben des Rechtsstaatsprinzips zu beachten, das ihn als elementares Verfassungsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes bei der Ausgestaltung des Strafrechts bindet (BVerfGE 20, 323, Rdz. 33). Insbesondere müssen Straftatbestand und Rechtsfolge sachgerecht aufeinander abgestimmt sein (BVerfG, 2 BvR 2628/10 vom 19.3.2013, Rdz. 54 m.w.N. zur ständigen Rechtsprechung). Verfassungsrechtlich bestehen deshalb keine prinzipiellen Hindernisse gegen die Ausgestaltung eines Sanktionsrechts, das auch gegen Verbände Maßnahmen mit Strafcharakter vorsieht, solange diese an Vorgänge anknüpfen, die der Verband zu verantworten hat, die Grundrechte des Verbandes und der übrigen Verfahrensbeteiligten ausreichend Berücksichtigung finden und dem Übermaßverbot sowie dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen wird (grundlegend Heine, a.a.O. S. 262 f.; ders., "Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen. Internationale Entwicklung - nationale Konsequenzen." in: ÖJZ 1996, S. 211 [217]).

Weitere, konkrete Einwände gegen eine Bestrafung von Verbänden im Hinblick auf das Schuldprinzip werden vor allem in drei Punkten vorgebracht: Die Einführung eines Unternehmensstrafrechts auf Grundlage einer vom Gesetzgeber ausgestalteten Unternehmensverantwortlichkeit werde erstens die disparaten Rechtsinstitute der "Haftung für" und der "Ahndung von" Unrecht notwendigerweise vermischen (Achenbach, "Haftung und Ahndung" in: ZIS 5/2012, S.178 [182]). Die damit verbundene veränderte Art der Zuschreibung von Verantwortung sei mit den Sinn- und Wesenselementen der Strafe, wie sie sich aufgrund einer gefestigten Tradition in unserem Kulturkreis herausgebildet habe, nicht in Einklang zu bringen. Die „Unternehmensstrafe“ werde sich unweigerlich zu einer „Ware“ im Rahmen von Aushandlungsprozessen entwickeln, was ihrer Fundierung in Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unangemessen wäre (Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme 9/2013 zur Einführung einer Unternehmensstrafe, S. 8 f.). Die soziale Institution eines Individualstrafrechts werde entwertet, wenn die ihr zugrunde liegende personale Unrechts- und Schuldlehre aufgeweicht werde (Bock, a.a.O., S. 406 f.; Naumann, "Strafrechtliche Verantwortung von Verbänden - rechtstheoretische Prolegomena" in: Kempf/Lüderssen/Volk, "Unternehmensstrafrecht", Berlin 2012, S. 20). Die Verbandstrafe sei zweitens eine Kollektivstrafe, die auch unbeteiligte Anteilseigner und unschuldige Mitarbeiter treffe (Hartung, Verhandlungen des 40. DJT Bd. 2, S. E 44; v. Freier, "Zurück hinter die Aufklärung - Zur Wiedereinführung der Verbandsstrafe", in: GA 2009, S. 98 [115]). Im Hinblick auf den Individualtäter schließlich führe die Bestrafung des Verbandes drittens zu einer Doppelbestrafung, denn dieser werde einmal unmittelbar selbst und einmal faktisch durch die Verbandssanktion bestraft (Tiedemann, "Die Bebußung von Unternehmen" in: NJW 1988, S. 1169 [1170]).

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem "Bertelsmann-Lesering"-Beschluss vom 25.10.1966 ausgeführt, dass der Schuldgrundsatz nicht nur für die Kriminalstrafen Geltung beansprucht, sondern auch für alle anderen strafähnlichen

Sanktionen (BVerfGE 20, 232, Rdz. 38). Ausdrücklich hat es den Grundsatz auch auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten angewandt (BVerfGE 9, 167, Rdz. 19). Das bestehende Sanktionsrecht für Unternehmen und andere Verbände hat sich bereits de lege lata am Schuldprinzip zu orientieren, ohne dass die befürchtete Erosion des Individualstrafrechts zu beobachten wäre. Im europäischen Kartellbußgeldrecht hat sich ein Modell der Verbandshaftung etabliert, welches eine kollektive Haftung gänzlich ohne individuelle Verantwortlichkeit vorsieht (Mansdörfer/Timmerbeil, "Das Modell der Verbandshaftung im europäischen Kartellbußgeldrecht" in: EuZW 2011, 214 [217]). § 75 des Strafgesetzbuchs sieht die Einziehung von Gegenständen oder von Wertersatz auch bei juristischen Personen vor, obgleich die Einziehung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (seit BGHSt 6, 62) Strafcharakter hat und etabliert damit bereits heute einen spezifischen Anwendungsfall strafrechtlicher Verantwortlichkeit für juristische Personen (Heine in: Schönke/Schröder, StGB, Rdz. 119 vor § 25 ff.).

Ein Paradigmenwechsel im Schuldstrafrecht ist mit dem Entwurf daher nicht verbunden. Vielmehr wird lediglich das bislang unvollkommen ausgestaltete Sanktionsrecht für Verbände, das bereits heute strafähnlichen Charakter hat (Leitner, "Unternehmensstrafrecht in der Revision", in: StraFO 2010, S. 323 [328]; ebenso: Wessing, a.a.O., S. 301 f.), weiter entwickelt und auch verfahrensrechtlich abgesichert. Im Hinblick auf die bislang mangelhaft ausgestalteten Verfahrensgarantien für die Betroffenen wird das geltende Ordnungswidrigkeitenrecht im Schrifttum bereits heute als "Mogelpackung" (Ransiek, "Zur strafrechtlichen Verantwortung von Unternehmen", NZWiSt 2/2012, S. 46) bzw. als "Etikettenschwindel" (Hetzer, "Verbandsstrafe in Europa" in: EuZW 2007, S. 75 [78]) kritisiert. Dem hilft der Entwurf durch die Einbettung in ein System strafprozessualer Verfahrensgarantien ab.

Die Folgewirkungen, die die Verhängung der Verbandsstrafe auf Anteilseigner und Mitarbeiter haben können, resultieren aus der "Risikogemeinschaft" (Scholz, a.a.O., S. 435 [438]), die mit dem Beitritt zum Verband verbunden ist und die korrespondierend durch die Vorteile ausgeglichen wird, die die Verbandmitgliedschaft für den Einzelnen hat. Mittelbare Nebenfolgen einer Sanktion für Dritte sind auch dem Individualstrafrecht nicht fremd (Kirch-Heim, a.a.O., S. 179). Die faktische Betroffenheit eines Dritten oder des Individualtäters von einer Sanktion hat keinen eigenständigen Strafcharakter und kann daher weder den Schuldgrundsatz noch den Grundsatz "ne bis in idem" verletzen (Mittelsdorf, a.a.O., S. 88). Etwaige außerstrafrechtliche Folgen einer Straftat für den jeweiligen Verfahrensbeteiligten - sei es der beschuldigte Individualtäter, sei es der betroffene Verband - sind gegebenenfalls bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. Fischer, StGB, § 46, Rdz. 34c).

Der Entwurf trägt dem Erfordernis der individuellen Strafzumessung in besonderer Weise Rechnung, indem er in § 15 VerbStrG das bislang in § 444 der

Strafprozessordnung festgelegte Junktim zwischen dem Verbandsverfahren und dem Strafverfahren gegen die zuwiderhandelnde natürliche Person auflöst, eine Behandlung in getrennten Verfahren erleichtert, wo diese angemessen ist und die Grundlagen für eine jeweils für den Verband und die natürliche Person individuell durchzuführende Strafzumessung legt. Damit können auch die prozessualen Probleme bewältigt werden, die sich aus der Doppelrolle des Verbandes ergeben können, wenn dieser zugleich für eine Verbandsstraftat haftet und durch die Zuwiderhandlung geschädigt wurde. Entsprechende Konstellationen sind auch dem Individualstrafrecht im Bereich der Nebentäterschaft nicht grundsätzlich fremd. Sie sind je nach Zweckmäßigkeit durch die Trennung oder Verbindung von Verfahren zu bewältigen und im Rahmen der Strafzumessung nach § 6 Absatz 3 VerbStrG zu berücksichtigen.

Der Entwurf trägt auch den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes ausreichend Rechnung. Insbesondere kann der unbestimmte Rechtsbegriff der "verbandsbezogenen Zuwiderhandlung" in § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 und 2 VerbStrG in Anlehnung an die zum Ordnungswidrigkeitenrecht entwickelte Rechtsprechung näher konkretisiert werden, wobei die bislang herrschenden Unsicherheiten bei der Auslegung der §§ 30, 130 OWiG vermieden werden. Für das Ordnungswidrigkeitenrecht ist nämlich strittig, ob die in §§ 30, 130 OWiG angesprochenen Pflichten sich nur aus Sonderdelikten ergeben können, die an Unternehmens- und Betriebsinhaber gerichtet sind, oder ob sie auch aus Allgemeindelikten folgen können (zum Streitstand ausführlich Schuler, "Strafrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Probleme bei der Bekämpfung von Submissionsabsprachen", Konstanz 2002, S. 174 f.). Die restriktive Ansicht stützt sich insbesondere darauf, dass bei der Aufsichtspflichtverletzung des § 130 OWiG von Pflichten die Rede ist, die den Inhaber "als solchen" treffen, während § 30 OWiG diese Einschränkung nicht enthält (Rettenmaier/Palm, "Das Ordnungswidrigkeitenrecht und die Aufsichtspflicht von Unternehmensverantwortlichen" in: NJOZ 2010, S. 1414). Der Entwurf löst diesen Widerspruch zugunsten einer einheitlichen Lösung auf und ermöglicht die Konkretisierung der betreffenden Pflichten auf der Basis der in der Rechtsprechung entwickelten Kausuistik.

Die Rechtsprechung prüft Sorgfaltsstandards herkömmlich in mehreren, strukturell trennbaren Bereichen und verlangt dabei die sorgfältige Auswahl und Einweisung von Mitarbeitern, eine sachgerechte Organisation und Aufgabenverteilung innerhalb des Betriebs, angemessene Instruktionen für die Mitarbeiter über Aufgaben und Pflichten, die Kontrolle und Überwachung von Mitarbeitern sowie die lückenlose Sanktionierung in der Vergangenheit begangener Verstöße (vgl. dazu umfassend Eidam, "Die Verbandsgeldbuße des § 30 Absatz 4 OWiG" in: wistra 2003, S. 447 [453]). Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit einer Aufsichtsmaßnahme sind ex ante zu bestimmen. Ihr Umfang ist auch von der Größe des Betriebes, der Wahrscheinlichkeit der Gefahr und vom Ausmaß des drohenden Schadens abhängig

(Rogall, in: Karlsruher Kommentar zum OWiG, 3. Auflage, München 2006, § 130 Rdz. 48; Theile/Petermann, a.a.O., S. 496 [498]).

2. Europarecht

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Europarecht. Er lehnt sich an die Konzeption des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1997 C 221/11) an, das den Mindeststandard für das europäische Sanktionsrecht im Hinblick auf juristische Personen geprägt hat und zum Vorbild zahlreicher weiterer europäischer Rechtsakte geworden ist. Unter einer "juristischen Person" versteht das Zweite Protokoll (Artikel 1 lit. d) jedes Rechtssubjekt, das nach innerstaatlichem Recht diesen Status inne hat mit Ausnahme von Staaten, öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Ausübung hoheitlicher Befugnisse. Der Entwurf erfasst diese Verbände und darüber hinaus - aus Gründen der Gleichbehandlung - alle juristischen Personen, alle nicht rechtsfähigen Vereine und alle rechtsfähigen Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse handeln.

Die Konzeption des Zweiten Protokolls, die der Entwurf aufgreift, hat im Rahmen der Entwicklung von Standards zur Kriminalitätsbekämpfung in Europa Eingang in zahlreiche Rahmenbeschlüsse des Rates gefunden, die gemäß Artikel 9 des Protokolls Nummer 36 über die Übergangsbestimmungen zum Vertrag von Lissabon (ABl. C 115/325 vom 09.05.2008) fortgelten, solange sie nicht aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden. Beispielhaft sind anzuführen:

- Artikel 7 und 8 des Rahmenbeschlusses des Rates 2001/413/JI zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln vom 28. Mai 2001 (ABl. L 149/1 vom 02.06.2001);
- Artikel 7 und 8 des Rahmenbeschlusses des Rates 2000/383/JI über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro vom 14. Juni 2000 (ABl. L 140/1 vom 14.06.2000) in der Fassung des Rahmenbeschlusses 2001/888/JI vom 6. Dezember 2001 (Abl. L. 329/3 vom 14.12.2001);
- Artikel 2 und 3 des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/946/JI betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt vom 28. November 2002 (Abl. L 328/1 vom 05.12.2002);
- Artikel 5 und 6 des Rahmenbeschlusses des Rates 2003/568/JI zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor vom 22. Juli 2003 (ABl. L 192/54 vom 31.07.2003);
- Artikel 6 und 7 des Rahmenbeschlusses des Rates 2004/757/JI zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer

Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels vom 25. Oktober 2004 (ABl. L 335/8 vom 11.11.2004);

- Artikel 8 und 9 des Rahmenbeschlusses des Rats 2005/222/JI über Angriffe auf Informationssysteme vom 24. Februar 2005 (ABl. L 69/67 vom 16.3.2005);
- Artikel 5 und 6 des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/841/JI zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vom 24. Oktober 2008 (ABl. L 300/42 vom 11.11.2008);
- Artikel 7 und 8 des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung vom 13. Juni 2002 (ABl. L 164/3 vom 22. 06. 2002) in der Fassung des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/919/JI vom 28. November 2008 (ABl. L 330/21 vom 09.12.2008);
- Artikel 5 und 6 des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 28. November 2008 (ABl. L 328/55 vom 06.12.2008).

Die nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon fortschreitende Erarbeitung eines gemeinsamen Besitzstandes der Europäischen Union im Bereich des materiellen Strafrechts auf der Grundlage des Artikels 83 Absatz 1 AEUV schließt an diesen Standard an. Zu erwähnen sind:

- Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328/28 vom 6.12.2008);
- Artikel 12 und 13 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335/1 vom 17.12.2011);
- Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101/1 vom 15.4.2011);
- Artikel 6 und 7 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (COM[2011] 654 final vom 20.10.2011);
- Artikel 6 und 7 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates (COM[2013] 42 final vom 05.02.2013).
- Artikel 57 Absatz 4 und 5 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (COM[2013] 45 final vom 05.02.2013).

Nach Artikel 3 Absatz 1 des Zweiten Protokolls hat jeder Mitgliedstaat Betrugstaten, Geldwäsche und Bestechungstaten wirksam, angemessen und abschreckend zu sanktionieren, soweit sie von einer Person zu Gunsten einer juristischen Person begangen worden sind und diese eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat. Nach Artikel 3 Absatz 2 ist die juristische Person auch verantwortlich zu machen, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer Person in Führungsposition die Straftat der unterstellten Person zugunsten der juristischen Person ermöglicht hat. Eine Führungsposition hat nach Artikel 3 Absatz 1 des Zweiten Protokolls inne, wer zur Vertretung der juristischen Person befugt ist, wer sonst befugt ist, Entscheidungen für diese zu treffen oder wer eine faktische Kontrollbefugnis innehat. Entsprechendes gilt für alle Rechtsakte, die nach diesem Vorbild gestaltet wurden.

Der Entwurf bestimmt in Anlehnung an diese Fallgruppen in § 1 Absatz 3 lit. d VerbStrG, dass als Entscheidungsträger in einem Verband jede Person in Frage kommt, die in einem Betrieb oder einem Unternehmen einer juristischen Person oder Personenvereinigung eine Leitungsfunktion tatsächlich verantwortlich wahrnimmt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört.

Damit schließt der Entwurf eine Lücke, die bislang Verbände von der Haftung nach den §§ 30, 130 des OWiG für Kontroll- oder Aufsichtsversäumnisse dann ausgenommen hat, wenn inhaberbezogene Aufsichtspflichten im Einzelfall von Personen mangelhaft wahrgenommen wurden, die nach § 9 Absatz 2 des OWiG von dem Inhaber oder der Inhaberin eines Betriebes oder von einer sonst dazu befugten Person nicht ausdrücklich mit der Wahrnehmung eben dieser Pflichten beauftragt worden waren. Es handelt sich um eine „offene Flanke“ des geltenden Rechts (Achenbach, " Ausweitung des Zugriffs bei den ahndenden Sanktionen gegen die Unternehmensdelinquenz" in: wistra 2002, S. 441 [445]). Eine noch so weite Fassung des § 30 Abs 1 Nummer 5 OWiG läuft leer, wenn es an einem auf den genannten Personenkreis anwendbaren Zuwiderhandlungstatbestand fehlt. Diese Lücke schließt nun der Entwurf mit § 2 Absatz 2 VerbStrG. Ebenso wie § 2 Absatz 1 VerbStrG regelt auch § 2 Absatz 2 VerbStrG die Haftung des Verbandes für Versäumnisse der Entscheidungsträger umfassend und vermeidet damit Strafbarkeitslücken im Bereich der so genannten "organisierten Unverantwortlichkeit".

Als mögliche Sanktionen für die juristische Person führt Artikel 4 Absatz 1 des Zweiten Protokolls - ähnlich wie die Mehrzahl der vorgenannten Rechtsakte - neben Geldsanktionen fakultativ den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen, das vorübergehende oder ständige Verbot einer Handelstätigkeit, die richterliche Aufsicht oder die richterlich angeordnete Auflösung der juristischen Person an. Daran orientiert sich der Sanktionskatalog in § 4 des VerbStrG.

Zur Frage der Sanktionierung inländischer Verbände bei Zuwiderhandlungen im Ausland enthalten die genannten Rechtsakte entweder gar keine Vorgaben oder sie stellen es den Mitgliedstaaten frei, ihre Gerichtsbarkeit nicht oder nur in bestimmten Fällen auch auf solche Straftaten zu erstrecken. Eine Ausnahme stellt der Rahmenbeschluss des Rates 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung vom 13. Juni 2002 (ABl. L 164/3 vom 22.06.2002) dar, der über den sonst üblichen Mindeststandard hinaus geht. Artikel 9 Absatz 1 lit. d des genannten Rahmenbeschlusses verlangt, dass die Mitgliedsstaaten im Bereich der Terrorismusbekämpfung ihre Gerichtsbarkeit für eine Reihe von Straftaten begründen, die durch die Art ihrer Begehung ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, weil sie mit dem Ziel begangen werden, öffentliche Stellen rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen. Soweit diese Taten zugunsten einer juristischen Person begangen werden, ist zwingend die Gerichtsbarkeit zu begründen, wenn die juristische Person ihren Sitz im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates hat.

Dem entspricht das geltende Ordnungswidrigkeitenrecht wegen des in § 5 OWiG normierten Territorialitätsprinzips derzeit nicht. Zwar kann Anknüpfungs- oder Bezugstat im Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße nach § 30 OWiG auch eine Auslandstat sein (KK-Rogall, OWiG, § 30, Rdz. 71), sofern das deutsche Strafrecht auf sie Anwendung findet. Ein Aufsichts- oder Überwachungsverschulden nach § 130 OWiG kann jedoch als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Tat auch im räumlichen Geltungsbereich des Ordnungswidrigkeitengesetzes begangen wurde (§ 5 OWiG). Daher ermöglicht § 130 OWiG nicht die Sanktionierung von Aufsichts- und Überwachungsfehlern, wenn der für die Überwachung verantwortliche Entscheidungsträger - sei er Deutscher oder sei er Ausländer - im Ausland hätte tätig werden müssen (vgl. dazu Kolarik, "Die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit juristischer Personen im österreichischen Recht und in den Rechtsordnungen ausgewählter EU-Mitgliedstaaten im Vergleich mit den internationalen Vorgaben", Wien 2008, S. 110). In der Konsequenz kann in diesen Fällen auch der begünstigte Verband nicht belangt werden. Diese Sanktionslücke schließt der Entwurf in § 2 Absatz 3 VerbStrG und stellt damit erstmals vollständige Europarechtskonformität her.

IV.

Auswirkungen des Gesetzentwurfs

1.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt sind nicht zu erwarten. Durch die Einführung des Legalitätsprinzips für Ermittlungsverfahren wegen Verbandsstraftaten, durch die die Eröffnung neuer Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen und durch die Erweiterung des Sanktionskatalogs wird

Mehraufwand bei den Strafgerichten und Strafverfolgungsbehörden der Länder entstehen. Dessen Umfang kann nicht hinreichend abgeschätzt werden. Zu berücksichtigen sind im Gegenzug nicht quantifizierbare Mehreinnahmen der Staatskasse infolge höherer Geldstrafen, Abschöpfungsbeträge oder Geldauflagen, die geeignet sind, den Mehraufwand abzudecken.

2.

Auswirkungen auf die Wirtschaft und das allgemeine Preisniveau

Für die Wirtschaft entstehen durch dieses Gesetz bei normgemäßem Verhalten unmittelbar keine Kosten. Das Gesetz zielt auf eine effektivere Bekämpfung von Verbandskriminalität ab und kann daher im Einzelfall Investitionen in verbesserte Aufsichts- und Überwachungsstrukturen in Unternehmen und anderen Verbänden erfordern. Dies wird jedoch dazu beitragen, dass Schäden und damit auch Kosten für die Wirtschaft vermieden werden. Von der Stärkung einer zeitgemäßen Kultur der Unternehmenscompliance sind zudem positive, wenn auch nicht quantifizierbare Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg der betroffenen Unternehmen insbesondere im internationalen Wettbewerb zu erwarten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

3.

Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung neu eingefügt, geändert oder aufgehoben.

V.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht) und aus Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes

VI.

Zustimmungsbedürftigkeit

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Verbandstrafgesetzbuch)

Das Verbandsstrafgesetzbuch (VerbStrG) umfasst die Regeln des materiellen und prozessualen Verbandstrafrechts, soweit diese in Abweichung vom Strafgesetzbuch, der Strafprozessordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz gesonderter Regelung bedürfen. Der Entwurf folgt insoweit dem Modell des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG). Dieses Bundesgesetz regelt für die Republik Österreich, unter welchen Voraussetzungen Verbände für Straftaten haften, wie sie sanktioniert werden und wie das Verfahren auszugestalten ist, in dem die Verantwortlichkeit des Verbandes für strafbares Unrecht festgestellt und die Sanktion bestimmt wird, die dem Verband auferlegt wird (§ 1 Absatz 1 VbVG)

Die Grundsatzbestimmung des **§ 1 VerbStrG** umreißt die Reichweite des Verbandsstrafrechts und bestimmt, welche juristischen Personen oder Personengesellschaften einer strafrechtlichen Haftung unterworfen sind.

Eine Verbandssanktion kann gegen alle juristischen Personen, gegen alle nicht rechtsfähigen Vereine und gegen alle rechtsfähigen Personengesellschaften verhängt werden. Die Reichweite des Gesetzes umfasst daher zum einen den rechtsfähigen Verein, die rechtsfähige Stiftung, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Aktiengesellschaft, die Europäische Gesellschaft (Societas Europaea im Sinne des SE-Ausführungsgesetz [SEAG] v. 20.12.2004, BGBl. I S. 3675), die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die eingetragene Genossenschaft sowie den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Zum anderen sind auch rechtsfähige Personengesellschaften, die im Sinne des § 14 Absatz 2 BGB mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, grundsätzlich sanktionierbar. In Frage kommen etwa die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, auch in Form einer GmbH & Co. KG, die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung im Sinne des EWIV-Ausführungsgesetzes v. 14.04.1988 (BGBl. I S. 514), die Partnerschaftsgesellschaft oder die Reederei im Sinne des § 489 HGB. Nicht rechtsfähige Vereine können unabhängig vom Vereinszweck als solche sanktioniert werden, soweit sie körperschaftlich organisiert und von einem wechselnden Mitgliederbestand unabhängig auftreten. Daher sind auch Gewerkschaften oder karitativ tätige Vereine nicht ausgenommen.

§ 1 Absatz 1 VerbStrG stellt klar, dass auch Verbände des öffentlichen Rechts wie (Gebiets-)Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen grundsätzlich sanktionsfähig sind. Damit wird eine für das Ordnungswidrigkeitenrecht streitige Frage (einerseits OLG Frankfurt NJW 1976, S. 1276; OLG Hamm NJW 1979, S. 1312; KK-Rogall, OWiG, § 30 Rdz. 32 m.w.N.; andererseits Hirsch, "Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen" in: ZStW 107 [1995], S. 285 [308]) zugunsten einer

Gleichbehandlung aller Verbände entschieden. Das Sanktionenrecht reagiert damit auf die Freiheit der Formenwahl im Rahmen der staatlichen Daseinsvorsorge zwischen dem Privatrecht einerseits (Organisation als Eigengesellschaft, hinter der wirtschaftlich ein Verwaltungsträger steht) und dem öffentlichen Recht andererseits (Organisation als Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit). Aus Gründen der Gleichbehandlung erstreckt sich die Sanktionsfähigkeit auch auf politische Parteien, die nach § 2 PartG Vereinigungen von Bürgern sind, die nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation die Gewähr dafür bieten, dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen und an der Vertretung des Volkes mitwirken zu wollen. Auch politische Parteien weisen damit eine Verbandsstruktur auf, die hinreichend fest organisiert und von einem wechselnden Mitgliederbestand unabhängig ist und sind grundsätzlich sanktionierbar.

§ 1 Absatz 2 VerbStrG bestimmt den Begriff der Zuwiderhandlung und damit Anlass und Grenze für die Verhängung einer Verbandssanktion. Die Vorschrift greift den in § 130 OWiG eingeführten und bewährten Begriff der "Zuwiderhandlung" auf. In den Fällen, in denen der Verband Adressat einer Pflicht ist, deren Verletzung (nur) durch ein Sonderdelikt strafbewehrt ist, kommen Betriebsangehörige oder andere natürliche Personen als Täter einer Anknüpfungstat nicht in Betracht (§ 28 Absatz 1 StGB). Das Gesetz lässt in diesen Fällen für das Vorliegen einer "Zuwiderhandlung" den äußeren Geschehensablauf der Straftat genügen und behandelt diesen als "fiktiv" tatbestandsmäßig (KK-Rogall, OWiG, § 130 Rdz. 76). Da der Verband auf der anderen Seite nicht anlässlich eines Fehlverhaltens in die strafrechtliche Haftung genommen werden kann, das für eine natürliche Person als Einzelunternehmer straflos wäre, muss die Zuwiderhandlung wie jede strafbare Handlung rechtswidrig sein und bei Vorsatzdelikten zumindest mit natürlichem Vorsatz ausgeführt werden (BayObLG, NStZ-RR 1999, S. 248 f.; KK-Rogall, OWiG, § 130 Rdz. 76 m.w.N.). Zudem rechtfertigen allein Zuwiderhandlungen gegen Strafgesetze strafrechtliche Verbandssanktionen. In Betracht kommen auch Auslandstaten, soweit das deutsche Strafrecht auf sie angewendet werden kann.

Eine Ausnahme ist in Übereinstimmung mit dem Europäischen Recht - nach dem Vorbild des Artikel 1 lit. d des Zweiten Protokolls - für hoheitliches Handeln zu machen. Deshalb wird in **§ 1 Absatz 2 Satz 1 VerbStrG** ausdrücklich klargestellt, dass das Verbandstrafgesetzbuch auf Zuwiderhandlungen, die in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommen werden, keine Anwendung findet, weil eine "Bestrafung des Staates durch den Staat" nicht in Betracht kommen kann. Dies ergibt sich aus der Natur des Sanktionenrechts selbst (KK-Rogall, OWiG, § 30, Rdz. 34). Insoweit treten die demokratisch legitimierten Kontroll- und Aufsichtsmechanismen des öffentlichen Rechts an die Stelle des Strafrechts.

Eine Sanktionierung des Verbandes aus Anlass der Zuwiderhandlung ist zudem (nur) dann gerechtfertigt, wenn diese einen spezifischen Verbandsbezug aufweist, weil sie

entweder Pflichten verletzt, die dem Verband durch die Rechtsordnung oder durch Vertrag auferlegt sind oder weil der Verband durch sie bereichert wird oder bereichert werden sollte. Die Bezugnahme auf die Bereicherung des Verbandes stellt klar, dass ausschließlich immaterielle Vorteile, deren Abgrenzung mit rechtsstaatlicher Bestimmtheit nicht erfolgen könnte, den notwendigen Verbandsbezug nicht herzustellen vermögen. Mittelbare wirtschaftliche Vorteile, wie z.B. ersparte Aufwendungen, reichen hingegen aus. Im Gegenzug werden solche Zuwiderhandlungen als Anlass für eine Verbandssanktion ausgeschlossen, die sich ausschließlich *gegen* den betroffenen Verband gerichtet haben (Helmrich, "Straftaten von Mitarbeitern zum Nachteil des "eigenen" Unternehmens als Anknüpfungstaten für eine Verbandsgeldbuße?" in: wistra 2010, S. 331 f.).

§ 1 Absatz 3 VerbStrG führt den Begriff des "Entscheidungsträgers" ein. Entscheidungsträger in einem Verband sind Personen, auf deren Auswahl und Überwachung entweder wegen ihrer mit der formellen Position verbundenen Einflussmöglichkeiten (als Organ, Vorstand oder vertretungsberechtigter Gesellschafter der juristischen Person oder Personenvereinigung) oder wegen der von ihnen tatsächlich wahrgenommenen Leitungsfunktion innerhalb der Verbandsorganisation besonderer Wert zu legen ist. Organe, Vorstände und vertretungsberechtigte Gesellschafter sind Entscheidungsträger im Verband kraft Rechtsstellung, auch wenn sie tatsächlich in die Leitung eines Betriebs oder Unternehmens nicht eingebunden sind (Strohleute, "Frühstücksdirektoren"). Faktische Entscheidungsträger sind Personen, die die Leitungs- oder Kontrollbefugnisse tatsächlich ausüben. In Anlehnung an die rechtlichen Regelungen zur Begründung von Garantenstellungen und in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 1 Nummer 5 OWiG stellt **§ 1 Absatz 3 lit. d VerbStrG** auf die faktische Übernahme der Leitungsfunktion ab (vgl. dazu bereits BT-Drs. 14/8998, S. 11).

Maßgebend ist die Ausübung eines selbstständigen Pflichtenkreises aus den Bereichen "Leitung" oder "Überwachung" in einem Betrieb oder Unternehmen, wobei unter einem "Betrieb" die technisch-organisatorische, unter einem "Unternehmen" die rechtliche Einheit zu verstehen ist. Das Bundesarbeitsgericht definiert den Betrieb als organisatorische Einheit, innerhalb derer der Arbeitgeber mit seinen Arbeitnehmern durch Einsatz technischer und immaterieller Mittel bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt, die sich nicht in der Befriedigung von Eigenbedarf erschöpfen (BAG, DB 1986, S. 1287). Unerheblich ist das Motiv der betrieblichen Tätigkeit. Unter einem Unternehmen versteht Artikel 13 Absatz 1 des "Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union" (Corpus Juris 2000, Fassung von Florenz) alle juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die nach dem Gesetz Rechtssubjekt und Inhaber eigener Vermögenswerte sein können, wobei sie einen unternehmerischen (in der Regel wirtschaftlichen) Zweck verfolgen.

Leitungsfunktionen nimmt deshalb in einem Betrieb oder Unternehmen auch der faktische Geschäftsführer oder der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH in einer GmbH & Co. KG wahr. Kontrollfunktionen haben neben den Mitgliedern eines Aufsichtsrates auch Personen, denen die Verantwortung für einen abgrenzbaren Unternehmensbereich oder für einen abgrenzbaren Teil der betrieblichen Aktivitäten eines Verbandes obliegt. Erfasst sind z.B. Rechnungsprüfer, mit Weisungsbefugnissen ausgestattete Umwelt- oder Datenschutzbeauftragte, der Leiter einer Innenrevision (BGHSt 54, 44) oder der Compliance-Beauftragte (BGHSt 52, 323). Da es auf eine rechtsgeschäftliche Bestellung als Vertreter oder Prokurist nicht ankommt, ist eine § 30 Absatz 1 Nummer 4 OWiG entsprechende Regelung überflüssig.

§ 1 Absatz 4 VerbStrG bestimmt die Reichweite einer möglichen Haftung des Rechtsnachfolgers des strafbaren Verbandes, um zu verhindern, dass der strafbare Verband die Sanktion durch die Herbeiführung eines Rechtsnachfolgetatbestandes vermeidet oder deren Höhe vermindert: Umstrukturierungen oder Vermögensverschiebungen innerhalb eines Konzerns, die Veräußerung der haftenden juristischen Person oder die Veräußerung wesentlicher Vermögensgegenstände an einen außenstehenden Dritten können das Verfahren zur Sanktionierung im Ergebnis leerlaufen lassen (BGHSt 57, 193). Im Rahmen der 8. GWB-Novelle soll mit einem § 30 Absatz 2a OWiG - neu - diese Lücke nur teilweise geschlossen werden. Nicht nur durch Gesamtrechtsnachfolge im Wege der Verschmelzung und Aufspaltung lässt sich die Haftung des Verbandes vermeiden. Wirtschaftlich gleiche Ergebnisse sind durch Gesamtrechtsnachfolge in Gestalt der Abspaltung und Ausgliederung sowie durch Einzelrechtsnachfolge in Form des so genannten "asset deals" zu erreichen.

Der Rechtsvorgänger ist zwar in den Fällen der Abspaltung und Ausgliederung oder nach Übertragung aller wesentlicher Vermögensgegenstände durch sachenrechtliche Verfügungen als gesellschaftsrechtlich „leere Hülle“ und damit als möglicher Sanktionsadressat noch vorhanden, kann aber anschließend unschwer in die (geplante) Insolvenz geführt werden oder wird nach der Übertragung vollständig liquidiert und gelöscht. Europarechtlich ist Deutschland u.a. durch Artikel 4 Absatz 1 des Zweiten Protokolls, verpflichtet, juristische Personen wirksam und abschreckend zu sanktionieren. Dem trägt die Regelung durch den Ausschluss naheliegender Umgehungsmöglichkeiten Rechnung. Solche werden immer dann in Frage kommen, wenn im Anschluss an eine Umwandlung oder an eine Übernahme im Wege der Einzelrechtsnachfolge der Rechtsnachfolger die übernommenen Wirtschaftsgüter in im Wesentlichen gleicher Weise weiter einsetzt. Zu den wesentlichen Wirtschaftsgütern gehören - in Anlehnung an § 158 Absatz 3 Satz 1 Bewertungsgesetz - alle Güter, die der wirtschaftlichen Einheit zu dienen bestimmt sind, namentlich der Grund und Boden, die Wirtschaftsgebäude, die stehenden Betriebsmittel und die immateriellen Wirtschaftsgüter des Rechtsvorgängers.

§ 2 VerbStrG ist die Kernvorschrift des materiellen Verbandsstrafrechts und umschreibt den eigentlichen Unrechtstatbestand. Das Verbandsstrafrecht knüpft an ein spezifisches Verbandsunrecht an, welches darin besteht, dass der Verband sich eine derart unzureichende Organisation gibt, dass kriminelles Verhalten geduldet, begünstigt oder gar provoziert wird. Die Tätigkeit des Verbandes generiert spezifische Risiken, die sich von denen unterscheiden, die einer Einzelperson zuzurechnen sind und die deshalb besondere Vorsorge und stetige Anpassung an die Risiken erfordern (Heine, a.a.O, S. 310). Wird dies versäumt und realisiert sich das so geschaffene, unerlaubte Risiko in einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, ist der Verband selbst zu sanktionieren. Dieser der Vorschrift zugrunde liegende Begriff der originären Verbandsschuld ist weder identisch mit dem der Individualschuld des Entscheidungsträgers, noch erschöpft er sich in der schlichten Zurechnung von Individualschuld (Dannecker, a.a.O., S. 487). Der Verband haftet vielmehr im Rahmen seiner durch ihn selbst gewählten und ausgestalteten Organisation für Fehlentwicklungen, die Folge dieser fehlerhaften Organisation sind. Deshalb führt die Verbandssanktion auch nicht zu einer "Doppelbestrafung", obgleich neben dem Verband auch ein Organwalter oder ein anderer Entscheidungsträger mit Kriminalstrafe wegen der Zuwiderhandlung belegt werden kann.

§ 2 Absatz 1 VerbStrG knüpft die Verbandssanktion an die Begehung einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung durch einen Entscheidungsträger. Dabei gibt die Vorschrift das derzeit geltende Modell der "individualistischen Verbandstäterschaft" (Haeusermann, "Der Verband als Straftäter", Freiburg 2003, S. 24) weitgehend auf, bei dem Handlung und Verschulden des Einzeltäters dem Verband lediglich zugerechnet werden. Anders als § 30 OWiG setzt die Vorschrift nicht voraus, dass ein Entscheidungsträger wegen der Zuwiderhandlung selbst auch mit Kriminalstrafe belegt werden könnte. Die Strafbarkeit des Entscheidungsträgers kann zum einen daran scheitern, dass mehrere Entscheidungsträger alternativ als Täter der Zuwiderhandlung in Betracht kommen, ohne dass geklärt werden könnte, welcher der Verdächtigen die Verantwortung letztlich trägt. Zum anderen ist auch die Konstellation denkbar, in der ein Entscheidungsträger ein Sonderdelikt begeht, ohne selbst vom Inhaber des Betriebes oder von einem sonst dazu Befugten *ausdrücklich* beauftragt zu sein, den Betrieb zu leiten oder Inhaberaufgaben wahrzunehmen.

Die Bestrafung einer natürlichen Person wegen einer Individualstraftat setzt voraus, dass die Pflichtenstellung des Einzelnen eindeutig festgestellt werden kann (§ 14 Absatz 2 StGB). Der Bundesgerichtshof stellt aus Gründen der Bestimmtheit und Rechtssicherheit strenge Anforderungen an das Vorliegen einer entsprechenden "Beauftragung". Das bloße Einräumen von Leitungsbefugnissen soll ebenso wenig genügen wie die Einbeziehung in unternehmerische Mitverantwortung (BGH StV 2013, S. 381 f.). Die stillschweigende Bestellung, das bloße Dulden oder die konkludente Billigung der tatsächlichen Wahrnehmung der Aufgabe genügt bei Sonderdelikten für die Zurechnung von Individualschuld nicht (BayObLG, NStZ 1987,

S. 58; OLG Düsseldorf VRS 63, S. 135; OLG Stuttgart VRS 37, S. 30; KK-Rogall, OWiG, § 9 RN 79).

Die dem § 14 Absatz 2 StGB entsprechende Zurechnungsnorm des § 9 Absatz 2 OWiG hat im Ordnungswidrigkeitenrecht derzeit zur Folge, dass bei Sonderdelikten nicht alle Zuwiderhandlungen einer in § 30 StGB genannten Person eine Sanktionierung auch des Verbandes nach sich ziehen können. Ist der für eine Zuwiderhandlung Verantwortliche weder Organ noch vertretungsberechtigter Gesellschafter noch gesetzlicher Vertreter oder Betriebsleiter, haftet der Verband für die personelle Fehlauswahl nur, wenn die Person *ausdrücklich* mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt war, die dem Betriebsinhaber obliegen.

Dieses "formalisierte" Zurechnungsprinzip gemäß § 14 Absatz 2 StGB und § 9 Absatz 2 OWiG führt im Bereich aller Sonderdelikte in die Haftungslücke der so genannten "organisierten Unverantwortlichkeit". Die Schwierigkeiten bei der Feststellung, ob und inwieweit welchem Entscheidungsträger ein ausdrücklicher Auftrag zur Wahrnehmung welcher Sonderpflicht des Betriebs- oder Unternehmensinhabers erteilt wurde, verschärfen sich, sobald eine Kette von Subdelegationen erfolgt ist oder wenn in dezentralisierten Organisationsstrukturen die formale Pflicht zur Kontrolle mit der tatsächlichen Handlungskompetenz des Beauftragten nicht mehr in Einklang zu bringen ist (Heine, a.a.O., S. 137 f.). Haftungslücken entstehen auch in den Fällen, in denen der Beauftragte seinen Pflichtenkreis besser kennt als der Auftraggeber selbst (Göhler, Anm. zu OLG Karlsruhe vom 23.11.1981, NStZ 1983, S. 64) oder in denen die faktische Übernahme eines Aufgabenkreises schlicht geduldet wird, ohne sie organisatorisch abzusichern.

Bereits der Regierungsentwurf des Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (12. WiKG, BT-Drs. 10/318, S. 15) wollte deshalb entsprechend den Empfehlungen der Sachverständigenkommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität auf das Merkmal „ausdrücklich“ in § 9 Absatz 2 OWiG verzichten (vgl. dazu Perron in: Schönke/Schröder, StGB, § 14, Rdz. 34), hat davon aber im Interesse des beauftragten Arbeitnehmers an einer eindeutigen Bestimmung der übernommenen Pflichten Abstand genommen (vgl. BT-Drs. 10/5058 S. 25 f.). Der Beauftragte selbst muss das Ausmaß der von ihm zu erfüllenden Pflichten eindeutig erkennen können, da ansonsten seine Gleichstellung mit Organen oder Betriebsleitern (§ 14 Absatz 2 Nummer 1 StGB) nicht zu rechtfertigen wäre (BGH StV 2013, S. 381). Gegen eine Haftung des Verbandes indessen kann dieses Argument nicht ins Feld geführt werden, denn in der mangelhaften Bestimmung der delegierten Pflichtenkreise zeigt sich gerade die "organisierte Unverantwortlichkeit", die das spezifische Unrecht der Verbandsstraftat ausmacht, weshalb auch im Schrifttum die Angleichung der personellen Reichweite des § 9 OWiG an den Haftungsumfang des § 30 OWiG gefordert wird (KK-Rogall, OWiG, § 9 Rdz. 92).

Der Vorwurf, der gegen den Verband erhoben wird und der die "Verantwortlichkeit" des Verbandes begründet, besteht bei **§ 2 Absatz 1 VerbStrG** dem gegenüber gerade in der mangelhaften Personalauswahl oder im unzureichenden Aufgabenzuschnitt auf der Leitungsebene des Verbandes. Die Verantwortung des Verbandes wird dadurch manifest, dass gerade die Personen, denen in Leitungsfunktion die Vermeidung von strafbarem Unrecht in besonderer Weise obliegt (zur Garantenstellung durch Übernahme eines entsprechenden Pflichtenkreises in einem Unternehmen vgl. BGHSt 54, 44), sich gegen Straftatbestände vergehen. Angesichts des großen Einflusses, den Entscheidungsträger mit Leitungs- oder Kontrollfunktionen notwendigerweise auf die Entwicklung eines Leitbildes für den Verband und damit auf die gesamte Verbandskultur haben, muss deren Auswahl besonders sorgfältig und deren Aufgabenzuschnitt besonders überlegt und transparent erfolgen. Werden Zuwiderhandlungen mit Verbandsbezug von diesen Personen begangen, so erweist sich deren Auswahl für Ihre Funktion oder für die Rolle als Organ oder Vertreter von Anfang an als fehlerhaft, soweit nicht Exzesstaten gänzlich ohne Verbandsbezug vorliegen (Tiedemann, a.a.O., S. 172). Erst recht muss der Tatvorwurf des Organisationsverschuldens in Verbandsstrukturen erhoben werden, in denen Organverwaltung und faktische Betriebs- oder Unternehmensleitung auseinanderfallen. Das Einschalten von "Strohleuten" indiziert jedenfalls dann einen Organisationsmangel, wenn diese ihre Rechtsposition für verbandsbezogene Zuwiderhandlungen missbrauchen.

Die Zuwiderhandlung des faktischen Entscheidungsträgers, sei er ausdrücklich beauftragt oder nicht, muss allerdings verbandsbezogen im Sinne des § 1 Absatz 2 VerbStrG sein und in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes begangen werden. Das Verhalten des Täters muss einen inneren Zusammenhang mit seiner Stellung als Entscheidungsträger dergestalt aufweisen, dass er auf Grund seiner Stellung und im Rahmen der ihm anvertrauten Aufgaben handelt. Damit wird klargestellt, dass Zuwiderhandlungen, die unter Missbrauch einer Vertrauensstellung eigennützig und zum Nachteil des Verbandes begangen werden, in aller Regel eine Verbandshaftung ebenso wenig begründen, wie Exzesstaten, zu denen es lediglich "gelegentlich" einer übertragenen Tätigkeit in rein privatem Interesse kommt (BGH, NStZ 1997, S. 30; Göhler/Gürtler, OWiG, 16. Aufl., München 2012, § 30 Rdz. 24; KK-Rogall, OWiG, § 30 Rdz. 93). Nicht hinderlich ist hingegen, dass der Betreffende *auch* im privaten Interesse gehandelt hat (BGH NStZ 1997, S. 30; Trüg, "Die Verbandsgeldbuße gegen Unternehmen" in: ZWH 2011, S. 8).

§ 2 Absatz 2 VerbStrG knüpft in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Zweiten Protokolls und in Anlehnung an § 130 OWiG die Verbandssanktion an ein vorsätzliches oder fahrlässiges Aufsichts- oder Überwachungsverschulden eines Entscheidungsträgers. Haftungsgrund ist damit ein Organisationsmangel unterhalb der Auswahl der Entscheidungsträger. Entscheidungsträger sind verpflichtet,

betriebstypischen Zuwiderhandlungsgefahren durch technische, personelle oder organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren entgegenzuwirken. Artikel 3 Absatz 2 des Zweiten Protokolls verlangt als Mindeststandard für die Verantwortlichkeit von Verbänden in allen Fällen des gemeinschaftsschädigenden Betrugs, der Bestechung und der Geldwäsche, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn die Straftat einer unterstellten Person durch die mangelnde Überwachung und Kontrolle durch eine Person in Leitungsfunktion ermöglicht worden ist. Die Vorschrift, die in der Europäischen Union Vorbildcharakter für zahlreiche weitere Rechtsakte hat, unterscheidet ausdrücklich nicht nach Art und Rechtsgrundlage der Leitungsfunktion.

Da die Aufsichts- und Überwachungspflichten grundsätzlich die *Inhaber* von Betrieben und Unternehmen treffen, sind Aufsichtspflichtverletzungen jeweils Sonderdelikte (KK-Rogall, OWiG, § 130, Rdz. 23). Folglich ist auch der Täterkreis des § 130 OWiG durch § 9 Absatz 2 OWiG eingeschränkt. So ist es derzeit möglich, dass Aufsichtspflichtverletzungen für den Verband straflos bleiben, wenn sie von Leitungspersonen begangen werden, die nach § 9 Absatz 2 OWiG Inhaberpflichten mangels ausdrücklichen Auftrags nicht zu vertreten haben. Diese Einschränkung des tauglichen Täterkreises für eine Aufsichtspflichtverletzung gilt als „offene Flanke“ des geltenden Rechts der Ordnungswidrigkeiten und ist im Schrifttum erheblicher Kritik ausgesetzt (Achenbach, a.a.O., S. 445). Ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Unionsrechts wird in Zweifel gezogen (Kolarik, a.a.O., S. 159). Die Lücke schließt nun die Regelung des § 2 Absatz 2 VerbStrG. Ebenso wie § 2 Absatz 1 VerbStrG regelt auch § 2 Absatz 2 VerbStrG die Haftung des Verbandes für Versäumnisse der Entscheidungsträger umfassend und vermeidet damit ein weiteres Haftungsproblem der "organisierten Unverantwortlichkeit" im deutschen Verbandssanktionsrecht.

Die Zuwiderhandlung ist in § 2 Absatz 2 VerbStrG - vergleichbar dem § 130 OWiG - ausgestaltet als objektive Bedingung der Ahndung und muss deshalb auch nicht vom Vorsatz der aufsichtspflichtigen Person umfasst sein. Ebenso wenig ist erforderlich, dass es sich um eine Person in Festanstellung handelt. Auch eine Person in Leiharbeit oder eine ehrenamtlich tätige Person kann eine Zuwiderhandlung begehen, vorausgesetzt sie handelt "in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes". Kommen mehrere Personen für die Zuwiderhandlung in Betracht, kommt es nicht darauf an, eine bestimmte Person festzustellen, der die Zuwiderhandlung zur Last gelegt werden muss, solange nur alle möglichen Betroffenen verbandsbezogen tätig waren. Vorsätzliche Begehungsweise muss für die Zuwiderhandlung allerdings dann festgestellt werden, wenn nur diese mit Strafe bedroht ist, weil sonst der Verband für den Aufsichtsmangel selbst dann haften würde, wenn ein Einzelunternehmer oder eine Einzelunternehmerin straflos wäre.

Eine genaue Umschreibung von Aufsichts- und Überwachungspflichten durch den Gesetzgeber ist angesichts der Vielgestaltigkeit der Lebenssachverhalte nicht möglich (KK-Rogall, OWiG, § 130 Rdz. 39). Zur Konkretisierung kann an die Grundsätze angeknüpft werden, die bislang von der Rechtsprechung zur

Bestimmung der im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen in den Bereichen Personalauswahl, Anleitung und Überwachung von Mitarbeitern sowie für sonstige Leitungs- und Organisationsaufgaben entwickelt worden sind. Art, Größe und Organisation des Betriebs, die unterschiedlichen Überwachungsmöglichkeiten und die Anfälligkeit des Betriebs für Verstöße geben den Rahmen bei der Konkretisierung der Pflichten im Einzelfall vor (OLG Düsseldorf, wistra 1999, S. 115; OLG Zweibrücken, NStZ-RR 1998, S. 311; OLG Köln, wistra 1994, S. 315). Die Anforderungen steigen, wenn Fehler in der Vergangenheit bereits einmal gemacht worden sind (BGH, wistra 1993, S. 110).

Wie bislang im Ordnungswidrigkeitenrecht bedarf es nicht des Nachweises, dass die Aufsichts- oder Überwachungsmaßnahme die Zuwiderhandlung im konkreten Fall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte. Die Zurechnung knüpft an die Risikoerhöhung an, die darin besteht, dass Maßnahmen unterlassen wurden, die die Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert hätten. Erforderlich, aber auch ausreichend für die Haftung des Verbandes ist, dass die Aufsichtsmaßnahmen im Sinne eines Schutzzweckzusammenhangs gerade zum Zwecke der Verhinderung der Zuwiderhandlung hätten durchgeführt werden müssen (KK-Rogall, OWiG, § 130 Rdz. 102 m.w.N.).

§ 2 Absatz 2 VerbStrG setzt nach seinem Wortlaut ("durch einen Entscheidungsträger dieses Verbandes") voraus, dass die verbandsbezogene Zuwiderhandlung in Angelegenheiten gerade des Verbandes begangen wurde, dessen Entscheidungsträger oder Entscheidungsträgerinnen ihre Aufsichtspflichten verletzt haben. Die Vorschrift entscheidet damit die in der Literatur bislang umstrittene Frage (vgl. zum Streitstand KK-Rogall, OWiG, § 130 Rdz. 25; Geismar, a.a.O., S. 65 ff.) nach dem Haftungsdurchgriff in Konzernstrukturen bei rechtlich selbstständigen Tochterunternehmen im Sinne der restriktiven Auffassung. "Zurechnungskaskaden auf rechtlich ungesicherter Basis" (Göhler/Gürtler, OWiG, § 130, Rdz. 5a) können bei einem echten Straftatbestand - zumal wenn dieser die Zurechnung im Ergebnis aufgrund Risikoerhöhung ausreichen lässt - nicht hingenommen werden. Daher folgt § 2 Absatz 2 VerbStrG der Auffassung, dass eine Konzernmutter für Zuwiderhandlungen in ihren rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften nicht im Wege des Durchgriffs in die Haftung genommen werden kann.

Dessen ungeachtet besteht jedoch eine Aufsichtspflicht der Verantwortlichen der Konzernobergesellschaft für den Konzernbereich. Diese Aufsichts- und Überwachungspflichten können eine selbstständige Verbandsstrafbarkeit für die Konzernmutter begründen, wenn die Entscheidungsträger oder Entscheidungsträgerinnen der Muttergesellschaft durch entsprechende Pflichtverletzungen weitere - rechtlich selbstständige - Zuwiderhandlungen begehen. Erhält beispielsweise ein Entscheidungsträger der Muttergesellschaft Kenntnis von Straftaten im Tochterunternehmen und greift nicht ein, kann darin eine Beihilfe durch

Unterlassen liegen, namentlich wenn ein Beherrschungsvertrag eine entsprechende Garantenstellung begründet (Göhler/Gürtler, OWiG, § 130, Rdz. 5a) oder wenn sich das Direktionsrecht sonst auf die inneren Strukturen der Tochtergesellschaft erstreckt (Bohnert, OWiG, 3. Auflage, München 2010, § 130, Rdz. 7). In diesem Falle haftet die Muttergesellschaft unmittelbar gemäß § 2 Absatz 1 VerbStrG.

In welchem Umfang Aufsichtspflichten bestehen und ob sie eine Garantenstellung nach sich ziehen, bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen und den Umständen des Einzelfalles. Wesentlich kommt es darauf an, welchen Spielraum zu eigener Willensbildung die einzelnen Unternehmen im Konzern haben (KK-Rogall, OWiG, § 130 Rdz. 26). So kann es bei dezentraler Leitung, die sich auf Personalpolitik und Finanzierung beschränkt, genügen, sicherzustellen, dass die Tochtergesellschaften überhaupt eine Compliance-Organisation einrichtet. Greift hingegen die Konzernleitung in das Tagesgeschäft ein, hat der Vorstand des herrschenden Unternehmens auch für eine angemessene Information, Kontrolle und Sanktion bei den Tochtergesellschaften zu sorgen (Schneider, "Compliance im Konzern" in: NZG 2009, S. 1321 [1326]).

§ 2 Absatz 3 VerbStrG betrifft die Haftung des inländischen Verbandes für Auslandstaten. Die Vorschrift beruht auf dem Rechtsgedanken, dass eine strafrechtliche Verbandsverantwortlichkeit, die an eine fehlerhafte Verbandsorganisation anknüpft, nicht davon abhängig gemacht werden sollte, von wo aus die verbandsbezogene Zuwiderhandlung hätte verhindert werden können, solange sich der Sitz des Verbandes im Inland befindet. Die Regelung verhindert "organisierte Unverantwortlichkeit" durch Verlagerung von Aufsichts- und Kontrollzuständigkeiten ins Ausland. Sie entspricht damit europäischen Standards und insbesondere den zwingenden Vorgaben des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung vom 13. Juni 2002 (ABl. L 164/3 vom 22.06.2002).

Sie verbessert zugleich den Schutz vor Korruption im internationalen geschäftlichen Verkehr. Der Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192/54 vom 31.07.2003) verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten, aktive und passive Bestechungshandlungen im geschäftlichen Verkehr im In- und Ausland zu verfolgen und mit Strafe zu bedrohen. Zwar ist eine Erweiterung des § 299 StGB zum Schutz des ausländischen Wettbewerbs im Rahmen der Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme der EU betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 (ABl. EG Nummer L 358 vom 31. Dezember 1998, S. 2) erfolgt. Nicht umgesetzt wurde indessen Artikel 7 Absatz 1 lit. c des Rahmenbeschlusses: Die Mitgliedstaaten sind nach dieser Vorschrift gehalten, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um strafbare Handlungen zu sanktionieren, die zugunsten einer juristischen Person begangen worden sind, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates hat.

Zwar kann jeder Mitgliedstaat erklären, dass er von einer Umsetzung insoweit absehe und dies gegenüber dem Rat nach Artikel 4 des Rahmenbeschlusses erklären. Deutschland hat eine Beschränkungserklärung gegenüber dem Rat indessen nicht abgegeben (Mölders, "Bestechung und Bestechlichkeit im internationalen geschäftlichen Verkehr", Bonn 2008, S. 224), sondern nur im Gesetzgebungsverfahren zum Ausdruck gebracht, dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werde, die Zuständigkeitsregel des Artikels 7 Absatz 1 lit. c nicht umzusetzen. Die Zuständigkeit ist für die Fälle, in denen die Straftat zugunsten einer juristischen Person mit Sitz im deutschen Hoheitsgebiet begangen worden ist, nicht begründet worden (BT-Drs. 16/6558, S.10) und zwar auch nicht im Hinblick auf Artikel 17 des Strafrechtsübereinkommens des Europarates über Korruption vom 27. Januar 1999 (ETS Nummer 173; vgl. BT-Drs. 16/6558, S. 11), das eine dem Rahmenbeschluss vergleichbare Regelung enthält.

Deutschland fällt damit in der Korruptionsbekämpfung deutlich hinter die anglo-amerikanischen Länder zurück. So ermöglicht der UK Bribery Act im Vereinigten Königreich den Zugriff auf alle juristischen Personen, die nach britischem Recht gegründet worden sind, wenn sie korruptive Praktiken im Ausland dulden. § 2 Absatz 3 des Entwurfs trifft nunmehr für Deutschland eine vergleichbar effektive Regelung für Auslandstaten von Mitarbeitern und ermöglicht die Sanktionierung von Verbänden mit Sitz im Inland auch dann, wenn deren Entscheidungsträger im Ausland hätten aktiv werden müssen, um Zuwiderhandlungen von Mitarbeitern gegen die deutschen Strafgesetze zu verhindern.

Die Haftung des Verbandes für die fehlerhafte Auswahl von Entscheidungsträgern nach § 2 Absatz 1 VerbStrG ergibt sich unabhängig vom Sitz des Verbandes bereits aus den allgemeinen Vorschriften. Soweit auf die Zuwiderhandlung das deutsche Strafrecht Anwendung findet - nur dann liegt eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 VerbStrG vor - haftet auch der Verband. Dies betrifft insbesondere auch Fälle einer strafbaren Teilnahme von Entscheidungsträgern an Auslandstaten vom Inland aus. Hier sind sowohl die Zuwiderhandlung des Entscheidungsträgers als auch die Verbandsstraftat nicht nur an dem Ort begangen, an dem der Haupttäter im Ausland gehandelt hat, sondern auch an dem Ort, an dem der Teilnehmer (im Inland) seinen Tatbeitrag geleistet hat oder im Falle des Unterlassens (vom Inland aus) hätte tätig werden müssen (§ 9 Absatz 2 StGB; Mölders, a.a.O., S. 229). Handelt es sich bei der Zuwiderhandlung des Entscheidungsträgers hingegen um eine echte Auslandstat, so richtet sich dessen Strafbarkeit wie auch die Strafbarkeit des Verbandes nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 3 bis 7 des Strafgesetzbuchs.

Um bei Auslandstaten der Gefahr einer ungerechtfertigten Doppelverfolgung zu begegnen, korrespondiert mit § 2 Absatz 3 VerbStrG der **§ 14 Absatz 3 VerbStrG**. Danach kann von der Verfolgung der Verbandsstraftat abgesehen oder das Verfahren eingestellt werden, wenn wegen der Verbandsstraftat im Ausland eine Strafe rechtskräftig verhängt worden oder zu erwarten ist und die im Inland zu

erwartende Strafe daneben nicht beträchtlich ins Gewicht fiele. Wird der Verband im Ausland ausreichend sanktioniert, bedarf es eines Einschreitens der deutschen Strafverfolgungsbehörden nicht mehr.

§ 2 Absatz 4 Satz 1 VerbStrG regelt die materiellen Voraussetzungen für die Haftung des Rechtsnachfolgers. Aus Gründen der rechtsstaatlichen Ausgestaltung des Verbandstrafrechts und im Lichte des Verhältnismäßigkeitsprinzips (Artikel 20 Absatz 3 GG) können die Rechtsnachfolger einer juristischen Person oder Personenvereinigung, die keine eigene Verantwortung für die Zuwiderhandlung tragen, nicht ohne Weiteres für Versäumnisse des Rechtsvorgängers verantwortlich gemacht werden (vgl. dazu Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zu Artikel 4 des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [E-8. GWB-ÄndG], S. 8). Anders liegt es, wenn durch Umwandlung oder Einzelrechtsnachfolge eine Verbandsanktion gezielt umgangen werden soll.

Die Vorschrift knüpft deshalb an die bereits jetzt in Fällen von Unternehmenskauf gängige Praxis der sogenannten "Due-Diligence-Prüfungen" an. Unter "Due-Diligence" wird die systematische Untersuchung der Zielgesellschaft durch den Erwerbsinteressenten verstanden (Hölters, "Aktiengesetz", München 2011, § 93 Rn. 177). Nach § 93 AktG ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft bei seinen unternehmerischen Entscheidungen verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters walten zu lassen. Auch der Geschäftsführer einer GmbH hat die für eine ordnungsgemäße Kaufentscheidung notwendigen Informationen über die Zielgesellschaft zu beschaffen und auszuwerten (Schiffer/Bruß, "Due Diligence beim Unternehmenskauf" in: BB 2012, S. 847 ff.). Wird dem Übernahme- oder Erwerbsinteressenten bei der Untersuchung eines zu übernehmenden Verbandes eine möglicherweise verbandsbezogene Zuwiderhandlung bekannt, so muss er mit der Verhängung der Verbandssanktion rechnen.

Die Regelung des **§ 2 Absatz 4 Satz 1 VerbStrG** orientiert sich auf der Grundlage dieser Erwägungen am Unrechtstatbestand der Geldwäsche nach § 261 Absatz 5 StGB. Erfasst werden auch Fälle, in denen der Erwerber eine Prüfung vor Umwandlung oder vor annähernd vollständiger Vermögensübernahme geflissentlich unterlässt. Abgestellt wird auf die Kenntnis von der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, nicht von der Verbandsstraftat selbst. Der Verdacht muss sich allerdings soweit konkretisiert haben, dass bei vorläufiger Tatbewertung die ernsthafte Wahrscheinlichkeit einer Zuwiderhandlung gegeben ist. Der potentielle Rechtsnachfolger tritt dann nicht nur in die Verfahrensstellung des Vorgängers ein und übernimmt eine finanzielle Geldbußlast (so aber Achenbach, "Das Schicksal der Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG bei Erlöschen des Täter-Unternehmensträgers durch Gesamtrechtsnachfolge" in: wistra 2102, S. 417). Er übernimmt vielmehr den Vorgängerverband wissentlich oder leichtfertig in einer Verfassung, in der sich die Zuwiderhandlung als möglicherweise unerlaubtes Risiko realisiert hat. Bei dieser

Sachlage ist der Rechtsnachfolger aufgerufen, vor einer Umwandlung oder annähernd vollständigen Vermögensübernahme sorgfältig zu prüfen, ob die Strukturen und das Personal des Rechtsvorgängers eine Einhaltung der Gesetze ausreichend gewährleisten haben und auch in Zukunft gewährleisten werden. Tut er dies nicht, begründet das seine Haftung.

§ 2 Absatz 4 Satz 2 VerbStrG stellt nach dem Vorbild des § 10 Absatz 1 Satz 2 des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes klar, dass eine Verbandssanktion nicht dadurch unterlaufen werden kann, dass der Verband sich *nach* Verhängung der Sanktion einer Umwandlung unterzieht. Der Regelung bedarf es insbesondere im Hinblick auf Verbandsmaßregeln nach § 4 Absatz 4 VerbStrG, die für einen längeren Zeitraum angeordnet worden sind oder im Falle der Verhängung von Weisungen nach § 8 Absatz 2 VerbStrG.

Von der Haftung des Rechtsnachfolgers für die Verbandsstraftat des Vorgängers unberührt bleibt die Vorschrift des § 258 StGB: Soll durch eine Umwandlung absichtlich oder wissentlich die Verhängung der Verbandssanktion ganz oder zum Teil vereitelt werden, so können die an der Vereitelungstat Beteiligten wegen Strafvereitelung belangt werden, soweit sie nicht zugleich in der Absicht der Selbstbegünstigung handeln (§ 258 Absatz 5 StGB). Für die Kenntnis einer Vortat nach § 2 Absatz 1 oder 2 VerbStrG genügt - wie auch sonst im Rahmen der Strafvereitelung (BGHSt 48, 53) - bedingter Vorsatz. Erfolgt die Strafvereitelung in der Absicht, den Rechtsnachfolger - etwa durch besonders günstigen Erwerb von Vermögensbestandteilen - zu bereichern, liegt darin eine (weitere) verbandsbezogene Zuwiderhandlung im Sinne des § 1 Absatz 2 VerbStrG, die unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 oder 2 VerbStrG eine selbstständige Verhängung einer Verbandstrafe gegen den Rechtsnachfolger nach sich ziehen kann.

§ 3 Absatz 1 VerbStrG stellt klar, dass im Verbandsstrafrecht die Vorschriften des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs sinngemäß Anwendung finden. Lediglich soweit diese ihrem Inhalt und Sinn nach ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind, ist eine Übertragung nicht möglich.

Die Vorschrift schafft damit insbesondere die Voraussetzung für die sinngemäße Anwendung des Siebten Titels des Strafgesetzbuchs auf die Verbandsstraftaten. Da der unmittelbare Rechtsgutbezug der Verbandsstraftat jeweils durch die Zuwiderhandlung bestimmt wird, die auch die Art und Reichweite der konkreten Rechtsgutverletzung determiniert, ist bei sinngemäßer Anwendung der Verfalls- und Einziehungsvorschriften jeweils darauf abzustellen, was der Verband für die rechtsgutverletzende Zuwiderhandlung oder aus dieser unmittelbar erlangt. Hinsichtlich des Erlangten greifen für den Verband die Verfallsvorschriften (§§ 73 ff. StGB). Die Höhe des Verfalls (und des Verfalls von Wertersatz) richtet sich - anders als im Ordnungswidrigkeitenrecht - nach dem Bruttoprinzip mit der Folge, dass nicht bloß der Gewinn aus der Zuwiderhandlung, sondern alles, was der Verband für die

Tat oder aus ihr erlangt hat, für verfallen zu erklären ist (BGHSt 47, 369). Vorläufige Sicherungsmaßnahmen können erforderlichenfalls nach den §§ 111b ff. StPO ergriffen werden. Gleiches gilt in den Fällen, in denen Gegenstände, die durch eine Zuwiderhandlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, dem Verband gehören oder zustehen (§ 74 ff. StGB). Die Einziehungsanordnung kann unmittelbar gegen den Verband gerichtet werden.

Das Verbandsstrafrecht ermöglicht so die im Ordnungswidrigkeitenrecht fehlende Unterscheidung von Abschöpfung und Ahndung bei der Verbandssanktion (vgl. dazu die Stellungnahme des DAV zum Diskussionsentwurf zur Regelung der Rechtsnachfolge bei Bußgeldverfahren gegen juristische Personen und Personenvereinigungen und zur Anhebung des Bußgeldrahmens für juristische Personen, §§ 30, 130 OWiG, S. 10). Da Verfallsanordnungen nach § 73 Absatz 1 Satz 1 StGB keinen Strafcharakter haben und nach der Rechtsprechung steuerlich abzugsfähig sind (BFHE 192, 71; BGHSt 47, 260), sind Ahndungs- und Abschöpfungsanteil im Urteil gesondert auszuweisen (BGH, wistra 2005, S. 384 f.).

§ 3 Absatz 2 VerbStrG klärt in vergleichbarer Weise die für das Ordnungswidrigkeitenrecht umstrittenen Verjährungsfragen (vgl. dazu Wolter, " Zur dreijährigen Verjährungsfrist nach den §§ 130, 31, 131 OWiG – ein Beitrag zur Gesetzesauslegung" in: GA 2010, S. 441 ff.). Die Verjährung der Verbandsstraftat richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die verbandsbezogene Zuwiderhandlung verwirklicht. Sie beginnt, sobald die Zuwiderhandlung beendet oder der zum Tatbestand der Zuwiderhandlung gehörende Erfolg eingetreten ist. Die Unterbrechung der Verjährung der Verbandsstraftat erfolgt durch eine Unterbrechungshandlung gegenüber dem Verband, wobei die Person des Zuwiderhandelnden noch nicht bekannt oder korrekt ermittelt sein muss (Göhler/Gürtler, OWiG, § 30, Rdz. 43b). Abweichend von der durch das Zweite Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 16. Mai 1986 (BGBl I S. 72) geschaffenen Vorschrift des § 33 Absatz 1 Satz 2 OWiG genügt eine Unterbrechungshandlung gegenüber dem Tatverdächtigen der Zuwiderhandlung nicht ohne Weiteres als Unterbrechungsmaßnahme auch gegenüber dem Verband (anders für das Ordnungswidrigkeitenrecht BGH NStZ-RR 1996, S. 147). Grundsätzlich ist nur eine gegen einen bestimmten Tatverdächtigen gerichtete Untersuchungshandlung geeignet, die Verjährung gegen diesen zu unterbrechen (BGHSt 24, 323). Lediglich wenn Maßnahmen, die sich gegen einen Verdächtigenkreis natürlicher Personen in einem Verband richten, als Verfahrenshandlung zugleich auf den Verband als individualisierten, weiteren Tatverdächtigen abzielen, kann die Verjährungsunterbrechung auch gegenüber dem Verband eintreten (BGH, wistra 1991, S. 217).

Auch für die übrigen Verfahrensvoraussetzungen und Prozesshindernisse gibt **§ 3 Absatz 3 VerbStrG** die Verklammerung von Verbandsstraftat und Tat der natürlichen Person nach dem Vorbild des Ordnungswidrigkeitenrechts auf. Entgegen der

Regelung des § 30 Absatz 4 Satz 3 OWiG hindern rechtliche Gründe, die der Verfolgung einer Einzelperson entgegenstehen, die Verhängung einer Verbandsstrafe zukünftig nicht mehr. Eine Ausnahme macht lediglich **§ 3 Absatz 3 VerbStrG** für den Strafantrag, die Strafermächtigung und das Strafverlangen. Ist die verbandsbezogene Zuwiderhandlung nur auf Antrag verfolgbar, kann das Antragsrecht hinsichtlich des Verbandes nicht gesondert ausgeübt werden, damit die gesetzlichen Strafantragserfordernisse nicht unterlaufen werden können. Für die Strafermächtigung und das Strafverlangen gilt Entsprechendes.

§ 4 VerbStrG enthält einen Überblick über die Verbandssanktionen und unterscheidet Verbandsstrafen, die in erster Linie auf das vom Verband zu verantwortende Unrecht bezogen sind, von den Verbandsmaßregeln, die Sicherungsfunktion für die Zukunft entfalten. § 62 StGB findet auf die Verbandsmaßregeln entsprechende Anwendung (§ 3 Absatz 1 VerbStrG).

Mit **§ 5 VerbStrG** greift das Gesetz eine zentrale Forderung der Anwaltschaft auf, die vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklung vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis gesetzlich bestimmte Anreizstrukturen zur Einführung von Compliance-Systemen angemahnt hat (vgl. hierzu und zum Folgenden die Stellungnahme des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen zum Diskussionsentwurf des BMJ zur Regelung der Rechtsnachfolge bei Bußgeldverfahren gegen juristische Personen und Personenvereinigungen und zur Anhebung des Bußgeldrahmens). So werden in den USA Compliance-Systeme sanktionsmindernd berücksichtigt (United States Sentencing Commission, Guidelines Manual, § 8B2.1, § 8C2.5[f] und § 8D1.4 a 1). Nach Sect. 7 Para. 2 UK Bribery Act 2010 kann im Vereinigten Königreich eine Strafbarkeit vermieden werden, wenn das Unternehmen vor der Begehung eines Gesetzesverstoßes angemessene Verfahren eingerichtet hatte, um Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von Mitarbeitern vorzubeugen. Auch der DAV (Stellungnahme des DAV zum Diskussionsentwurf zur Regelung der Rechtsnachfolge bei Bußgeldverfahren gegen juristische Personen und Personenvereinigungen und zur Anhebung des Bußgeldrahmens für juristische Personen, §§ 30, 130 OWiG, S. 6) und der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer (Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zu Artikel 4 des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [E-8. GWB-ÄndG], S. 9) haben sich für die Einführung eines Haftungsausschließungsgrundes infolge angemessener Compliance-Vorkehrungen ausgesprochen. Schließlich hat auch die EU-Kommission in der Vergangenheit bei der Bußgeldzumessung die Tatsache berücksichtigt, dass ein betroffenes Unternehmen bereits vor der Zuwiderhandlung einen Rechtsberater mit der Ausarbeitung eines umfangreichen Programms zur Befolgung des EG-Wettbewerbsrechts beauftragt hatte (Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1992 - IV/32.725 - VIHO/Parker Penn, ABl. vom 15. August 1992, L 233/27, Rn. 24.).

§ 5 Absatz 1 VerbStrG ermöglicht es dem Gericht, von einer Verbandssanktion abzusehen, wenn der Verband ausreichende organisatorische oder personelle

Maßnahmen getroffen hat, um vergleichbare Verbandsstraftaten in Zukunft zu vermeiden. Derzeit werden in der Praxis Compliance-Programme, die während oder nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens eingeführt oder verschärft werden, nur in Ausnahmefällen bei der Bemessung der Bußgelder berücksichtigt (Geismar, a.a.O., S. 132). Die Vorschrift eröffnet für die Praxis nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit, auch zukunftsbezogene Investitionen in Compliance zu honorieren und setzt damit einen deutlichen präventiven Akzent. Denselben Ansatz verfolgt auch die OECD in ihrem Bericht über die Anwendung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und der Empfehlung des Rats zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr. Deutschland wird empfohlen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen darin zu bestärken, interne Kontrollsysteme sowie Ethik- und Compliance-Programme zu entwickeln, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden (OECD-Evaluationsbericht Phase 3, S. 67). Da die Ermittlung der notwendigen Tatsachen die Befassung mit Verbandsinterna erfordert, deren Feststellung möglicherweise unverhältnismäßige Untersuchungen im Verband und langwierige, belastende Ermittlungen nach sich ziehen könnte, muss es dem Verband selbst überlassen bleiben, ob und in welchem Umfang er dazu vortragen will. **§ 5 Absatz 3 VerbStrG** sieht daher vor, dass die organisatorischen und personellen Maßnahmen auf Verlangen darzulegen und glaubhaft zu machen sind.

Weitere Voraussetzung für ein (vollständiges) Absehen von Strafe ist, dass ein bedeutender Schaden nicht entstanden ist. Die Berücksichtigung der Schadenshöhe bei Entscheidung über ein Absehen von Strafe nimmt Bezug auf einen für das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung maßgeblichen Faktor und entspricht auch der europäischen Rechtsprechung (zu vgl. EuGH vom 17. Dezember 1991 - Rs. T 7/89 - Hercules Chemicals/Kommission, Slg. 1991, II-1711, Rn. 357). Die Vorschrift bestimmt die Schadensgrenze bewusst etwas großzügiger als in § 153 StPO und stellt darauf ab, dass ein "bedeutender Schaden" nicht entstanden. Die Entwicklung von Wertgrenzen und deren Anpassung soll - wie bei den §§ 69, 142 StGB geschehen - der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Im Interesse des Opferschutzes und in Anlehnung an die Rechtsgedanken der §§ 46a StGB, 153a Absatz 1 Nummer 5 StPO eröffnet **§ 5 Absatz 1 VerbStrG** alternativ die Möglichkeit, von Strafe abzusehen, wenn bedeutendere Schäden zwar entstanden, jedoch ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gutgemacht sind. Anders als beim Ausgleich nach § 46a Nummer 1 StGB, bei dem der Täter im Rahmen eines "kommunikativen Prozesses" mit den Verletzten eine persönliche Leistung erbringen muss (BGHSt 48, 134 ff.), ist bei der Verbandsstrafe ein derartig personalisierter Ausgleich von Täter und Opfer nicht möglich. Infolge dessen kann auch das bloß ernsthafte Erstreben einer Wiedergutmachung das Absehen von Strafe zugunsten des Verbandes nicht rechtfertigen. Erst wenn die Entschädigung erfolgt ist, kann auf die Sanktion verzichtet werden. Ein Teilschadensausgleich kann gleichwohl bei hohem Gesamtschaden ausreichen, wenn dadurch Rechtsfrieden

tatsächlich hergestellt werden kann. Bei der Auslegung kann insoweit auf die Rechtsprechung zu § 46 a Nummer 2 StGB zurückgegriffen werden. Rein rechnerische Überlegungen genügen nicht. Vielmehr muss dem Verhalten des Verbandes ein „Ausdruck der Übernahme von Verantwortung“ zu entnehmen sein (vgl. BGH, NJW 2001, S. 2557 m.w.N.).

Werden die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe bereits im Ermittlungsverfahren hergestellt, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen (§ 153b Absatz 1 StPO). Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen (§ 153b Absatz 2 StPO).

§ 5 Absatz 2 VerbStrG erweitert die Möglichkeiten für ein Absehen von Strafe auf die Fälle, in denen der Verband die verbandsbezogene Zuwiderhandlung selbst entdeckt und offenbart. Empirische Erkenntnisse legen nahe, dass es insbesondere im Bereich der Wirtschaft ein erhebliches Dunkelfeld von Straftaten zum Nachteil von Unternehmen oder mit Unternehmensbezug gibt. Diese Straftaten werden zwar in den Unternehmen bekannt, aber dennoch nicht Gegenstand von Ermittlungsverfahren. Die Vorschrift des § 5 Absatz 2 VerbStrG greift diesen Befund auf und schafft nach dem Vorbild der kartellrechtlichen Bonusregelung einen Anreiz zur Offenlegung unternehmensinterner Erkenntnisse zu Straftaten. Das Bundeskartellamt verfolgt nach europäischem Vorbild seit geraumer Zeit das Ziel, Rechtssicherheit und Transparenz für kooperationswillige Unternehmen zu erhöhen und wirksame Anreize zu setzen, um Wettbewerbsverstöße aufzudecken ("Bekanntmachung Nummer 9/2006 über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen – Bonusregelung" vom 7. 3. 2006). Der Mitwirkung der Tatbeteiligten an der Aufklärung des Sachverhalts kommt insbesondere bei komplizierten Zusammenhängen ein erhebliches Gewicht zu, weil sich durch die Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden Unrechtseinsicht und die Bereitschaft zeigen, das Fehlverhalten in Zukunft abzustellen (BGH, MDR 1987, S. 981; OLG Düsseldorf, WuW/E DE-R, S. 1733 f. m.w.N.). Da sich dieser Regelungsansatz in der Praxis im Grundsatz bewährt hat (vgl. dazu auch Dannecker/Biermann in: Immenga/Mestmäcker, "Wettbewerbsrecht", 4. Auflage, München 2007, GWB, Rdz. 441), nimmt **§ 5 Absatz 2 VerbStrG** das Regelungsmodell auf.

Als Schwäche der kartellrechtlichen Bonusregelungen wird bislang angesehen, dass sie bei der Verfolgung und Ahndung von Kartellrechtsverstößen, die zugleich auch Straftaten darstellen, nicht angewendet werden können (Wiedemann/Klusmann, Kartellrecht, 2. Auflage, München 2008, GWB, § 57, Rdz. 93k; Achenbach, "Bonusregelung bei Kartellstraftaten" in: NJW 2001, S. 2232 [2233]). Die Vorschrift schließt diese Lücke für die Verbandsstraftat und vermeidet zugleich eine wesentliche Schwäche von allgemeinen Kronzeugenregelungen, die als "Gerechtigkeits-Asymmetrie" bezeichnet worden ist (König, "Wieder da: Die 'große' Kronzeugenregelung" in: NJW 2009, S. 2483). § 5 Absatz 2 VerbStrG verlangt, dass

der Verband durch freiwilliges Offenbaren gerade die *Verbandsstraftat* und nicht allein die Zuwiderhandlung aufdeckt, sodass sich der Verband nicht auf die Anzeige eines einzelnen Mitarbeiters beschränken und diesen als "Bauernopfer" den Ermittlungsbehörden namhaft machen kann. Die Vorschrift verlangt zudem einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung der Tat. Zur näheren Konkretisierung kann angeknüpft werden an die Rechtsprechung zu den § 46b StGB, § 31 BtMG. Durch die Übergabe von Beweismitteln müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass gegen den Verband voraussichtlich ein Ermittlungsverfahren bis zur Anklagereife geführt werden könnte (BGH NJW 1989, S. 1043). Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Zuwiderhandlung noch nicht entdeckt ist. Auch die Vermittlung genauerer oder zuverlässigerer Kenntnis kann genügen (BGH, StV 1988, S. 388; BGH StV 1998, S. 601; BGH StV 2002, S. 254).

Falschbelastungen wird vorgebeugt, da von Strafe nur abgesehen werden kann, wenn Beweismittel zur Verfügung gestellt werden, die geeignet sind, die Tat nachzuweisen. Die Vorschrift verlangt "Eignung" der Beweismittel, stellt also auf die Qualität der mündlichen und schriftlichen Informationen ab. Sie vermeidet damit in Verfahren, die mehrere Unternehmen oder Verbände betreffen, das im Kartellrecht kritisierte "Wettrennen" um die Vorteile der Bonusregelung (Schwarze/Bechtold/Bosch, "Rechtsstaatliche Defizite im Kartellrecht", Stuttgart 2008, S. 53). Eine Präklusionsregel nach dem Vorbild des § 46 Absatz 3 StGB stellt sicher, dass der Verband die zum Tatnachweis geeigneten Informationen nicht taktisch zurück hält und erst dann offenbart, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens bereits beschlossen worden ist.

Schließlich hat der Verband darzulegen, dass die Zuwiderhandlung zum Anlass genommen wurde, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen zu treffen. Die Vorschrift verfolgt damit einen über die bloße Aufklärungshilfe hinaus gehenden, präventiven Zweck und soll für die laufende Überprüfung und Verbesserung von Compliance-Vorkehrungen weitere Anreize schaffen. Auch hier sieht **§ 5 Absatz 3 VerbStrG** vor, dass die organisatorischen und personellen Maßnahmen auf Verlangen darzulegen und glaubhaft zu machen sind.

Für Art und Umfang der Aufsichtsmaßnahmen, die von einem Verband verlangt werden, sind durch die Rechtsprechung Vorgaben entwickelt worden. Sie haben sich an dem Ziel zu orientieren, die Verletzung betriebsbezogener Pflichten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu verhindern und sind abhängig von den Besonderheiten des jeweiligen Betriebes. Die Aufsicht ist so wahrzunehmen, dass vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen und Anweisungen der Betriebsleitung voraussichtlich vermieden werden (OLG Düsseldorf, WuW/E DE-R, S. 1733). Zu den Aufsichtsmaßnahmen gehört im Einzelnen, die Personen je nach der Bedeutung ihrer Aufgabe für den Betrieb und der ihnen zufallenden Verantwortung auszuwählen, sie fortlaufend über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften genau zu unterrichten, ihnen klar zu machen, für welchen Teil des Betriebsablaufes sie verantwortlich sind und ihnen

genügend Zeit für eine gewissenhafte Beachtung dieser Vorschriften zu lassen (OLG Düsseldorf, wistra 1991, S. 38 f.). Neben der sorgfältigen Auswahl und Anleitung des betreffenden Personals sind auch fortlaufende Kontrollmaßnahmen, ggf. durch unangemeldete Stichproben (BGH, NStZ 1986, S. 34 f.) oder falls diese nicht ausreichen durch Geschäftsprüfungen (OLG Köln, wistra 1994, S. 315 f.), erforderlich. Sind in einem Betrieb bereits Unregelmäßigkeiten vorgekommen, besteht für diesen Bereich eine gesteigerte Aufsichtspflicht (KK-Rogall, OWiG, § 130, Rdz. 64 m.w.N.).

§ 6 VerbStrG bestimmt den rechtlichen Rahmen für die Verhängung einer Verbandsgeldstrafe in Anlehnung an die § 40 StGB und § 81 Absatz 4 GWB. Die Vorschrift übernimmt das Tagessatzsystem des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs und verlangt eine individuelle Strafzumessung auf der Grundlage des Ertrages der letzten drei Geschäftsjahre des Verbandes, um kurzfristigen Schwankungen von Ertrag und Gesamtumsatz Rechnung tragen zu können. Nach dem Vorbild des § 4 des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) ist gemäß **§ 6 Absatz 4 VerbStrG** Grundlage der Bemessung der Geldstrafe der Betrag, der dem Verband nach notwendigen Finanzierungsaufwendungen sowie dem Abzug aller Steuern verfügbar ist. Dem Verband sollen die Überschüsse entzogen werden, die nicht die Betriebsgrundlage darstellen, um eine indirekte Beeinträchtigung etwa von Arbeitnehmern oder Lieferanten nach Möglichkeit zu vermeiden (Steininger, "Verbandsverantwortlichkeitsgesetz", Wien 2006, § 4, Rdz. 13). Die sonstige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verbandes kann in die Strafzumessung einfließen, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, die nicht betriebsnotwendig sind und verwertet werden können (Steininger, a.a.O., § 4, Rdz. 19). Die Obergrenze bildet nach dem Vorbild des GWB ein Betrag von 10% des Gesamtumsatzes.

Bei der Ermittlung von Ertragslage und Gesamtumsatz ist nach **§ 6 Absatz 5 VerbStrG** ebenso wie nach § 81 Absatz 4 GWB der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen zugrunde zu legen, die als wirtschaftliche Einheit operieren. Die Höhe des Jahresertrags und des Gesamtumsatzes können geschätzt werden. Wird die Verbandsstrafe gegen den Rechtsnachfolger verhängt, so richtet sie sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsvorgängers zum Zeitpunkt des Übergangs der Rechte. Soweit der betroffene Verband nicht ertragsbezogen tätig ist, setzt § 6 Absatz 4 VerbStrG einen Mindestbetrag von 100,- Euro je Tagessatz fest.

§ 6 Absatz 3 VerbStrG knüpft als selbständige Strafzumessungsregel an § 46 StGB an. Die konkrete Zumessung der Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung ist bislang in § 30 Absatz 2 und 3 OWiG nicht geregelt, denn § 30 Absatz 3 OWiG verweist hinsichtlich der Bußgeldzumessung nur auf § 17 Absatz 4 OWiG und § 18 OWiG, nicht jedoch auf § 17 Absatz 3 OWiG (Göhler/Gürtler, OWiG, § 16 Rn. 36a; Wieser, "Gesetz über Ordnungswidrigkeiten", München 2013, §

30 Rn. 9.2; Korte, "Aus der Rechtsprechung zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten" in: NStZ 2001, S. 582 [584]). Wird gegen eine juristische Person ein Bußgeld verhängt, muss daher grundsätzlich von der Tat der verantwortlichen natürlichen Person ausgegangen werden. Deren Schuld bestimmt auch gegenüber der Nebenbeteiligten den Umfang der Vorwerfbarkeit (BGH, wistra, 1991, S. 268; KK-Rogall, OWiG, §§ 30, Rdz. 115 f.). Dies ist nicht sachgerecht. Die in § 17 Absatz 3 OWiG bzw. § 46 StGB niedergelegten Zumessungskriterien bedürfen deshalb der sinngemäßen Übertragung auf die Sanktionierung von Verbänden.

Abweichend vom bisherigen Ordnungswidrigkeitenrecht legt die Vorschrift den Schwerpunkt der Strafzumessung auf Art, Schwere und Dauer des Organisationsmangels, mithin auf die Umstände, die die Verantwortung des Verbandes für die Zuwiderhandlung prägen. Die mangelhafte Verbandsorganisation bzw. die fehlerhafte Personalauswahl für die Leitungsebene ist bei der Verbandsstraftat vergleichbar mit dem Handlungsunrecht des Individualstraftäters. Das Erfolgsunrecht der Verbandsstraftat wird hingegen geprägt durch die Auswirkungen der Zuwiderhandlung auf die einzelnen Rechtsgüter. Dabei spielt vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Gesamtsituation des Verbands auch der durch die Tat erlangte Vorteil eine Rolle (vgl. BGH, NStZ-RR 2008, S. 15; OLG Düsseldorf, WuW/E DE-R, S. 2589; Göhler/Gürtler, OWiG, § 30 Rn. 36a.). Im Interesse des Opferschutzes wird ein dritter Schwerpunkt schließlich auf das Verhalten des Verbandes nach der Tat gelegt, besonders auf das Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen und Vorkehrungen zur Vermeidung einer Wiederholung zu treffen. Die Vorschrift greift damit eine Forderung der Anwaltschaft auf, die ein gesetzlich hinreichend bestimmt geregeltes, verhältnismäßiges Recht der (Straf-)Zumessung gegen juristische Personen und Personenvereinigungen angemahnt hat (Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zu Artikel 4 des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (E-8. GWB-ÄndG), S. 3; Stellungnahme des DAV zum Diskussionsentwurf zur Regelung der Rechtsnachfolge bei Bußgeldverfahren gegen juristische Personen und Personenvereinigungen und zur Anhebung des Bußgeldrahmens für juristische Personen, §§ 30, 130 OWiG, S. 7 f.).

§ 7 und 8 VerbStrG machen für das Verbandsstrafrecht das Rechtsinstitut der Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) in Anlehnung an § 6 des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) in den Fällen nutzbar, in denen die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Verbandsgeldstrafe nicht gebietet. Dem Begriff der "Verteidigung der Rechtsordnung" hat die Rechtsprechung bereits ausreichende Konturen gegeben. Eine Verwarnung kommt dann nicht mehr in Betracht, wenn schwerwiegende Besonderheiten des Einzelfalls die Verhängung von Kriminalstrafe erfordern, weil sonst das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts erschüttert werden könnte (vgl. BGHSt 24, 64; BGH StV 1998, S. 260; BGH NStZ 2001, S. 319; BGH, wistra 2008, S. 58 f.). Die Rechtsprechung stellt im Individualstrafrecht darauf ab, ob sich die Tat von den

Durchschnittsfällen so deutlich abhebt, dass diesen gegenüber das Tatunrecht, die Schuld und die Strafbedürftigkeit wesentlich gemindert erschienen. Gewichtige Umstände, die für die Verhängung einer Strafe sprechen, sind ein planmäßiges Vorgehen über einen längeren Zeitraum in einer Vielzahl von Fällen (BGH, wistra 2002, S. 22 ff.) oder gehäuft auftretende Straftaten mit nicht wiedergutzumachenden Schäden (BGHSt 24, 64). Zu Gunsten des Täters berücksichtigt hat die Rechtsprechung u.a. den besonderen Druck und die Auswirkungen medialer Berichterstattung, wenn diese weit über das übliche Maß in vergleichbaren Fällen hinausgingen, weil der Sachverhalt unangemessen emotionalisiert wurde und eine massive Vorverurteilung mit sich brachte (BGH, wistra 2008, S. 58 f.). Dieser rechtliche Rahmen ist auf das Verbandsstrafrecht sinngemäß übertragbar.

§ 7 Absatz 1 Nummer 1 VerbStrG knüpft die Möglichkeit des Gerichts, sich mit einer Verwarnung zu begnügen, zusätzlich an eine Bewertung der Verlässlichkeit der Entscheidungsträger. Die Verbandsverwarnung kommt daher insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen zwar so erhebliche Schäden entstanden sind, dass ein Absehen von Strafe nicht in Frage kommt, in denen aber das Ausmaß der Verbandsverantwortlichkeit die Verhängung einer vollstreckbaren Verbandsstrafe gleichwohl nicht gebietet. Gemeint sind vor allem die Fälle, in denen ein bis dahin zuverlässiger und rechtstreuer Entscheidungsträger aufgrund einer Überforderung seiner Aufgabe nicht gerecht geworden ist oder in denen zwar im Grundsatz geeignete Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden waren, diese aber mit krimineller Energie durch die Zuwiderhandelnden umgangen werden konnten. In diesen Fällen ist der Verband häufig nicht unmittelbar Begünstigter, sondern selbst Geschädigter der verbandsbezogenen Straftat und als solcher daran interessiert, die Aufsichts- und Überwachungsstruktur intern nachzubessern. Durch die Verhängung von Auflagen oder Weisungen kann dieser Prozess unterstützt und inhaltlich beeinflusst werden.

Die Auflagen und Weisungen können über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren durch das Gericht kontrolliert werden (**§ 8 Absatz 1 VerbStrG**), um sicherzustellen, dass die Maßnahmen greifen und sich vergleichbare Zuwiderhandlungen nicht wiederholen. **§ 8 Absatz 2 VerbStrG** sieht vor, dass neben die Überwachung notwendiger Verbesserungen im Bereich der Compliance - im Interesse möglicher Geschädigter - zusätzlich Auflagen zur Schadenswiedergutmachung treten können oder dass durch Beiträge des Verbandes an gemeinnützige Einrichtungen ein ideeller Ausgleich erfolgen kann. Die Vorschrift eröffnet damit den Weg in ein flexibles Sanktionenrecht gegen Verbände wie es bisher im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht vorhanden ist (§ 47 Absatz 3 OWiG). Bei der Auswahl, der inhaltlichen Ausgestaltung und Überwachung von organisatorischen und personellen Maßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Straftaten im Sinne eines "Compliance Management Systems" kann das Gericht erforderlichenfalls sachverständigen Rat hinzuziehen. Maßnahmen dieser Art sind erfahrungsgemäß ohne Kooperation der Betroffenen weder sinnvoll auszuwählen noch erfolgreich

umzusetzen. **§ 8 Absatz 3 Satz 1 VerbStrG** bestimmt daher, dass sie nach Art einer Therapieweisuung, nur mit Einwilligung des betroffenen Verbandes angeordnet werden dürfen. Wird der Verwarnte nicht zu der vorbehaltenen Strafe verurteilt, so stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (**§ 8 Absatz 3 Satz 2 VerbStrG**).

§ 7 Absatz 2 VerbStrG stellt ergänzend klar, dass auch in Fällen, in denen es mit einer Verwarnung des Verbandes sein Bewenden haben kann, die Vorteile der Tat und etwaige Einziehungs- bzw. Beziehungsgegenstände nicht bei diesem verbleiben können. Neben der Verwarnung kann auf Verfall, Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden. Ist durch die Verbandsstraftat eine große Zahl von Menschen geschädigt worden, kann gemäß § 9 VerbStrG auch die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung angeordnet werden.

§ 9 VerbStrG sieht die Möglichkeit vor, die Verurteilung bekannt zu machen, wenn eine große Zahl von Menschen geschädigt worden ist. Die Vorschrift knüpft an § 200 StGB an und greift zugleich ein Rechtsinstitut des Verbraucherschutzes auf. § 12 Absatz 3 UWG ermöglicht die Veröffentlichung eines Urteils, wenn Belange der Allgemeinheit nur durch die Breitenwirkung einer Urteilsveröffentlichung wirksam gewahrt werden können (OLG Frankfurt, InstGE 7, S. 162 f.). Auch durch eine Verbandsstraftat können eine Vielzahl von Personen unmittelbar oder mittelbar betroffen sein, die den Ermittlungsbehörden nicht notwendig sämtlich bekannt sein müssen. Das Interesse der Verletzten und weiterer Betroffener kann es deshalb gebieten, die Verurteilung allgemein oder einem bestimmten Kreis von Betroffenen bekannt zu geben. Der Begriff der "großen Zahl von Personen" stellt in Abweichung von den insoweit einer extensiven Auslegung nicht zugänglichen (vgl. BGH, wistra 2001, S. 319 f.) Regelbeispielen der § 263 Absatz 3 Nummer 2, § 306b Absatz 1 und § 330 Absatz 2 Nummer 1 StGB nicht darauf ab, dass "Menschen" durch die Verbandsstraftat geschädigt worden sind. Auch die Schädigung einer großen Zahl von juristischen Personen kann im Einzelfall die Notwendigkeit einer Urteilsveröffentlichung nach sich ziehen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der "großen Zahl" wird im Strafgesetzbuch an verschiedenen Stellen bereits verwendet. Er bedarf einer tatbestandsspezifischen Auslegung je nach dem Regelungszusammenhang (BGHSt 44, 175). Die Straftat muss angesichts der Anzahl der Betroffenen eine Bedeutung haben, die über den Einzelfall hinaus reicht. Insoweit können die Grundsätze herangezogen werden, die die Rechtsprechung zu den einzelnen, die Zuwiderhandlung umschreibenden Tatbeständen entwickelt hat.

Bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Bekanntgabe hat das Gericht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und eine Interessenabwägung vorzunehmen, in die die Vor- und Nachteile einzubeziehen sind, die sich aus der Bekanntmachung des Urteils für den verurteilten Verband ergeben. Ist das Verfahren bereits z.B. Gegenstand umfangreicher Berichterstattung in den Medien gewesen, ist eine Veröffentlichung in der Regel nicht mehr erforderlich oder nur dann zu

rechtfertigen, wenn dadurch eine notwendige Klarstellung erreicht wird, die anders nicht zu bewirken wäre (LG Hamburg, ZUM 2011, S. 347 f.). Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen. Sie kann sich auf ein Medium beschränken, das eine gezielte Ansprache der von der Verbandsstraftat Betroffenen erwarten lässt.

Die **§§ 10 bis 12 VerbStrG** begründen die Möglichkeit, in einem nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgestuften System strafrechtliche Verbandsmaßregeln zu verhängen. Die Maßregeln, die über die bloße Entziehung von Geldmitteln hinaus gehen, gestalten die Tätigkeit des Verbands für eine vom Gericht zu bestimmende Dauer, die die Tilgungsfrist des § 46 des Bundeszentralregistergesetzes nicht übersteigen darf, direkt mit. Die Vorschriften greifen Vorschläge aus verschiedenen internationalen Rechtsakten auf, die dem Gesetzgeber seit geraumer Zeit bereits nahelegen, das Sanktionsinstrumentarium gegen Verbände zu diversifizieren. Bereits das Ministerkomitee des Europarates hat in seiner Empfehlung „Liability of Enterprises having legal Personality for offences committed in the exercise of their activities“ vom 20. Oktober 1988 (Nummer R [88] 18) einen umfassenden Katalog möglicher Sanktionen gegen Verbände vorgelegt, darunter den Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, den Ausschluss von Subventionen und die Verbandsauflösung (Anhang II Nummer 7 zur Empfehlung R [88] 18). Vergleichbare Empfehlungen ergeben sich aus Artikel 14 Absatz 2 des Corpus Juris der strafrechtlichen Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Corpus Juris 2000, Fassung von Florenz). Schließlich enthält auch Artikel 4 Absatz 1 lit. a bis d des Zweiten Protokolls Empfehlungen zu Verbandssanktionen, wie den Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen, Beschränkungen der Handelstätigkeit, richterliche Aufsicht oder richterlich angeordnete Auflösung. Da zahlreiche weitere Rechtsakte die Regelungen des Zweiten Protokolls übernommen haben, stellen Artikel 3 und 4 des Zweiten Protokolls die zentralen Bestimmungen dar, an denen sich das nationale Verbandssanktionsrecht zu orientieren hat.

Bislang sind die Empfehlungen im innerstaatlichen Recht nur fragmentarisch umgesetzt. Tätigkeitsbeschränkungen für Verbände sind möglich nach dem Wirtschaftsverwaltungsrecht; die Auflösung einzelner Verbände kann z. B. nach § 396 AktG, § 62 GmbHG, § 81 GenG, § 38 KWG oder nach § 43 BGB erfolgen: § 35 GewO ermöglicht die Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit zum Schutze der Allgemeinheit oder zum Schutze der in einem Betrieb Beschäftigten. Nach § 20 BImSchG kann dem Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage deren Betrieb ganz oder teilweise zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Verhütung schwerer Unfälle untersagt werden. § 35 KWG ermächtigt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Schutz der Sicherheit der einem Kreditinstitut anvertrauten Vermögenswerte oder dann einzuschreiten, wenn das Institut nachhaltig gegen Bestimmungen des Geldwäschegesetzes oder des Wertpapierhandelsgesetzes verstoßen hat. Nach § 16 HandwO kann die die nach

Landesrecht zuständige Behörde die Fortsetzung eines Handwerksbetriebs untersagen, wenn ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe gesetzeswidrig ausgeübt wird. Das Aktiengesetz erlaubt in § 396 die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Urteil, wenn diese durch gesetzeswidriges Verhalten ihrer Verwaltungsträger das Gemeinwohl gefährdet. Gleiches gilt nach § 81 GenG für eine Genossenschaft. Nach § 62 GmbHG kann eine solche Auflösung durch die Verwaltungsbehörde erfolgen, wenn eine GmbH das Gemeinwohl dadurch gefährdet, dass die Gesellschafter gesetzeswidrige Beschlüsse fassen oder gesetzeswidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen. Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann nach § 43 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

Die Möglichkeit des Subventionsausschlusses sieht u.a. § 98b AufenthG in Fällen vor, in denen ein Antragsteller nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 SGB III mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt oder wenn er nach den §§ 10, 10a oder 11 des SchwarzArbG zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist. Nach § 98c AufenthG können öffentliche Auftraggeber einen Bewerber oder einen Bieter in vergleichbaren Fällen vom Wettbewerb ausschließen, soweit nicht Unionsbürger rechtswidrig beschäftigt worden sind. Ähnliche Maßnahmen sehen § 21 SchwarzArbG und § 21 AEntG jeweils bis zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit des entsprechenden Bewerbers vor.

Einträge in das Gewerbezentralregister nach § 149 Absatz 2 GewO über eine rechtskräftige Bußgeldentscheidung in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder entsprechende rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 10 und 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach den §§ 15 und 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder nach § 266a Absatz 1, 2 und 4 des Strafgesetzbuchs können in behördlichen Ermessensentscheidungen über die Vergabe von Aufträgen berücksichtigt werden. Schließlich werden nach Landesrecht einzelne Korruptionsregister geführt (z.B. § 5 Absatz 1 Nummer 1 KorruptionsbG NRW).

Das VerbStrG stellt mit den **§§ 10 bis 12 VerbStrG** nunmehr einen einheitlichen rechtlichen Rahmen für alle Verbandsstraftaten zur Verfügung, der es den Strafgerichten erlaubt, in gravierenden Fällen von Verbandskriminalität über die Geldstrafe hinaus weitere Maßregeln gegen den Verband unmittelbar auszusprechen. Ein gravierender Fall von Verbandskriminalität kann nicht ohne Weiteres darin gefunden werden, dass ein Entscheidungsträger Aufsichts- und Überwachungspflichten verletzt, deren bloß *generelle Eignung* zum Rechtsgutschutz festgestellt ist (§ 2 Absatz 2 VerbStrG). Die Vorschriften knüpfen deshalb an die

Verbandsstrafen an, bei denen die Zuwiderhandlung den Entscheidungsträgern selbst zur Last gelegt werden muss, da diese Fälle den Kernbereich fehlerhafter Verbandsorganisation und die typischen Fälle einer kriminogenen "Verbandsattitüde" (Schünemann, "Strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Grundfragen der Unternehmenskriminalität" in: wistra 1983, S. 41 [45]) betreffen.

Ein eigenes, strafrechtlich relevantes Fehlverhalten von Entscheidungsträgern kann im Einzelfall auch in der Unterlassung von Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen bestehen. Obliegt dem Entscheidungsträger gerade die Verhinderung von Rechtsverstößen, insbesondere auch von Straftaten, die aus dem Verband heraus begangen werden und diesem erhebliche Nachteile durch Haftungsrisiken oder Ansehensverlust bringen können, haftet er als Garant für sein pflichtwidriges Unterlassen (BGHSt 54, 44). Wer als Garant zur Schadensabwendung verpflichtet ist, muss, falls er dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommt, für dadurch verursachte Schadensfolgen auch strafrechtlich einstehen (vgl. u.a. BGHSt 37, 106; BGH NJW 2010, S. 1087). Entscheidungsträger kommen nach den Grundsätzen der Unterlassungsstrafbarkeit für ihre Versäumnisse als Täter einer Zuwiderhandlung im Sinne des § 2 Absatz 1 VerbStrG allerdings nur dann in Betracht, wenn sie Maßnahmen unterlassen, die die Zuwiderhandlung des untergeordneten Mitarbeiters nachweislich abgewendet hätten (Raum, "Strafrechtliche Pflichten von Compliance-Beauftragten" in: CCZ 5/2012, S. 197 f.). Die bloße Risikoerhöhung rechtfertigt die Verhängung einer Verbandsmaßregel daher im Ergebnis nicht.

§ 10 VerbStrG ermöglicht es, den Verband als Bewerber oder Bieter im Wettbewerb um Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträge öffentlicher Auftraggeber ganz oder teilweise auszuschließen, wenn die Straftat unter Verletzung von Pflichten begangen worden ist, die mit der Erfüllung von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen verbunden sind. Die Maßregel wird sich insbesondere in Fällen der Wirtschaftskriminalität in Gestalt von Wettbewerbsabsprachen, Korruption und illegaler Beschäftigung anbieten. Grundsätzlich kommen im Hinblick auf diese spezifisch pflichtenbezogenen Verfehlungen nicht nur vorsätzliche, sondern auch fahrlässige Verbandsstraftaten in Betracht.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit setzt die Vorschrift zusätzlich jedoch eine gewisse Schwere des Verbandsunrechts voraus, weshalb eine Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verhängt worden sein muss. Angesichts der weiten Fassung der gesetzlichen Tatbestände ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Regelfall einer Straftat in den Bereich unter dem Mittel aller Tatbestandsverwirklichungen einzuordnen, weshalb für den Regelfall auch eine Strafe unterhalb der Mitte des Strafrahmens festzusetzen ist (vgl. z.B. BGHSt 27, 2; BGHSt 34, 355). Da auch im Verbandsstrafrecht die Strafdrohungen denkbar schwerste Fälle mit erfassen müssen, kommt bei Verbandsstraftaten eine Strafe aus der Mitte des Strafrahmens eher nicht in Betracht, wenn die Schwere der Tat "nur" im mittleren Bereich der erfahrungsgemäß immer wieder vorkommenden Fälle liegt.

Eine Maßregel nach § 10 VerbStrG kommt deshalb für solche Fälle jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn wesentliche Strafschärfungsgründe fehlen und Milderungsgründe von einigem Gewicht festzustellen sind (vgl. auch Fischer, StGB, § 46, Rdz. 16).

§ 11 VerbStrG ermöglicht den Ausschluss von Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches, es sei denn dass auf die beantragte Subvention ein Rechtsanspruch besteht. Unter den Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit und der haushaltsrechtlichen Zielsetzung einer Subvention rechtfertigen grundsätzlich auch hier nur schwere Verstöße eine solche Versagung (zu vgl. VG Potsdam, Urteil vom 17.08.2010, 3 K 1383/05). Die Vorschrift setzt daher zusätzlich zu der Verhängung einer Strafe von mehr als 180 Tagessätzen voraus, dass die maßgebliche Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen wurde.

Als ultima ratio ermöglicht **§ 12 VerbStrG** die Verbandsauflösung, wenn eine Straftat im Sinne des § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes beharrlich wiederholt wird und die Gesamtwürdigung der Tatumstände und der Organisation des Verbandes die Gefahr erkennen lassen, dass bei Fortbestand des Verbandes dessen Entscheidungsträger weiter erhebliche rechtswidrige Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art begehen werden. Aus verfassungsrechtlichen und rechtssystematischen Gründen kann diese Verbandmaßregel nur für solche Verbände Anwendung finden, deren Auflösung nach bürgerlichem Recht möglich ist. Öffentlich-rechtlich verfasste Verbände unterliegen spezifischen, öffentlich-rechtlich verfassten Aufsichtsbefugnissen und die Betroffenen genießen besondere Formen des Rechtsschutzes, die das Strafrecht nicht unterlaufen darf. Dies betrifft zum einen die Gebietskörperschaften, bei denen eine Auflösung durch Gerichtsentscheid auch hinsichtlich ihrer privatrechtlichen Betätigungen schlechthin nicht in Betracht kommt. Gleiches gilt im Hinblick auf die Religionsfreiheit für Religions- und Weltanschauungsgesellschaften, denen nach Artikel 140 des Grundgesetzes i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung der Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts zukommt und deren Insolvenzunfähigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat (BVerfGE 66, 1 [25]). Für politische Parteien liegt im Hinblick auf deren besonderen Status die Zuständigkeit für die Auflösung ausschließlich beim Bundesverfassungsgericht (Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 GG). Die Zuständigkeit für eine nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes mögliche Auflösung eines Vereins gemäß § 3 VereinsG liegt bei den Landesinnenministerien und - für länderübergreifend tätige Vereine - beim Bundesministerium des Inneren. Der Rechtsschutz ist vor den Oberverwaltungsgerichten oder bei Verbotsverfügungen des Bundesministeriums des Inneren erstinstanzlich beim Bundesverwaltungsgericht zu suchen. Aus Gründen der Einheitlichkeit und um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden beschränkt die Vorschrift den Anwendungsbereich der Maßregel generell auf die Fälle der Verbandsauflösung nach Bürgerlichem Rechts.

Der im Nebenstrafrecht (vgl. u.a. Ambs, in: Erbs-Kohlhaas, § 148 GewO, Anm. 1; Potrykos, ebda., §13 JÖSchG, Anm. 5) durch die Rechtsprechung konkretisierte Begriff der "beharrlichen" Wiederholung setzt "rechtsfeindliche Hartnäckigkeit" voraus. Ob Beharrlichkeit vorliegt, ergibt sich aus einer Gesamtwürdigung, bei der auch frühere gleichartige oder ähnliche Handlungen von Entscheidungsträgern zu berücksichtigen sind. Eine die Strafgesetze missachtende Verbandsattitüde wird insbesondere dann deutlich werden, wenn es zu Wiederholungen kommt, obwohl bereits mit früheren Zuwiderhandlungen Erfahrungen gesammelt worden sind (BGH NSTZ 1992, S. 184; NSTZ 1992, S. 594; OLG Frankfurt, GewArch 1981, S. 286). Vor allem eine vorangegangene Ahndung durch Bußgeldbescheid, Urteil oder Beschluss kann im Falle eines erneuten Verstoßes ein Indiz für eine rechtsfeindliche Beharrlichkeit sein (OLG Celle NSTZ 1984, S. 324). Vorsatz ist hingegen nicht erforderlich. Beharrlichkeit kann auch vorliegen, wenn der Verband aus Gleichgültigkeit gegen fahrlässige Zuwiderhandlungen auf Leitungsebene immer wieder nicht einschreitet und auch nicht einzuschreiten bereit ist.

Nach Rechtskraft der Auflösungsentscheidung teilt die Vollstreckungsbehörde dem Registergericht die Verbandsauflösung mit und veranlasst die Bestellung eines Abwicklers oder Liquidators (§ 22 Absatz 3 VerbStrG). Für die Abwicklung des Verbandes gelten dann die jeweiligen Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend. Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien findet die Abwicklung nach den §§ 264 bis 273 AktG statt. Eine Genossenschaft wird nach §§ 83 bis 93 GenG liquidiert, eine GmbH nach §§ 66 ff. GmbHG.

§ 13 VerbStrG legt die verfahrensrechtlichen Grundsätze für das Verbandsstrafverfahren fest, das sich als Strafverfahren an den grundlegenden Prinzipien des deutschen Strafprozesses - Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit, Legalitätsprinzip und Oficialmaxime - orientiert. Der nach dem Vorbild des § 14 Absatz 1 des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) gestaltete **§ 13 Absatz 1 VerbStrG** verweist umfassend auf die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Lediglich solche Vorschriften, die ihrer Natur nach ausschließlich auf natürliche Personen angewendet werden können (wie etwa Vorschriften über die körperliche Untersuchung eines Beschuldigten, über die Untersuchungshaft, die einstweilige Unterbringung oder das Absehen von Vollstreckung in Ansehung einer Erkrankung), können im Verbandsstrafverfahren nicht herangezogen werden.

Die Verbandsstraftat ist eine selbstständige Straftat mit eigenem Unrechtsgehalt, wobei das jeweils geschützte Rechtsgut durch die ihr zugrunde liegende Zuwiderhandlung bestimmt wird. **§ 13 Absatz 2 VerbStrG** stellt deshalb klar, dass die Beteiligung der Verletzten am Verfahren wegen einer Verbandsstraftat sich an den jeweils für die Zuwiderhandlung geltenden Vorschriften zu orientieren hat. Verbandsstraftaten sind nebenklagefähig, soweit die Zuwiderhandlung eine

rechtswidrige Tat nach § 395 StPO wäre. Ebenso hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 376 StPO zu prüfen, ob die Verfolgung der Verbandsstraftat im öffentlichen Interesse liegt, wenn ihr eine Zuwiderhandlung zugrunde liegt, die gemäß § 374 der Strafprozessordnung ein Privatklagedelikt wäre.

Aus demselben Grunde bedarf es einer nach dem Vorbild des § 161 Absatz 2 StPO gestalteten Verwertbarkeitsregelung für solche personenbezogenen Daten, die durch Maßnahmen erlangt worden sind, die nach der Strafprozessordnung nur bei Verdacht bestimmter Straftaten zulässig sind. Die Verbandsstraftat selbst ist keine Katalogtat im Sinne der Strafprozessordnung und rechtfertigt daher weder Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung noch Eingriffe in das Grundrecht des Artikel 13 des Grundgesetzes nach § 100c der Strafprozessordnung. Werden in einem Ermittlungsverfahren gegen eine natürliche Person personenbezogene Daten durch Maßnahmen erhoben, die nach der Strafprozessordnung nur bei Verdacht einer durch einen Deliktskatalog abschließend bestimmter Straftaten zulässig sind, so bestimmt **§ 13 Absatz 3 Satz 1 VerbStrG**, dass sie zu Beweis Zwecken im Verfahren wegen einer Verbandsstraftat verwertet werden dürfen, soweit dieser eine Zuwiderhandlung zugrunde liegt, die ihrerseits Katalogtat wäre. Ergeht zum Beispiel gegen den Geschäftsführer einer GmbH eine richterliche Anordnung nach § 100a Absatz 2 Nummer 6 StPO wegen des Verdachts eines Embargoverstoßes, so können die im Wege der Telekommunikationsüberwachung gewonnenen Erkenntnisse gegen die GmbH verwertet werden, wenn und soweit durch den Embargoverstoß oder durch eine andere Zuwiderhandlung, die gemäß § 100a StPO Katalogtat wäre, Pflichten verletzt worden sind, die die GmbH treffen, oder wenn der Verband durch die Zuwiderhandlung bereichert worden ist oder bereichert werden sollte. **§ 13 Absatz 3 Satz 2 VerbStrG** erstreckt diese Regelung auch auf Daten, die im Wege der akustischen Wohnraumüberwachung gewonnen werden. Eine darüber hinaus gehende Verwertung von Zufallsfunden wegen anderer Verbandsstraftaten ist ausgeschlossen.

Ermittlungsmaßnahmen, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei jeder Straftat angeordnet werden dürfen, sind hingegen auch bei Verdacht einer Verbandsstraftat zulässig und gegen den Verband selbst zu richten. Namentlich Durchsuchungsmaßnahmen sind gemäß § 102 StPO gegen den Verband zulässig, wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zum Auffinden von Beweismitteln führen werde, die für den Nachweis der Verbandsstraftat von Bedeutung sind. Auch strafprozessuale Maßnahmen, die nur bei einer "Straftat von erheblicher Bedeutung" in Frage kommen, können gegen einen Verband angeordnet werden, da auch eine Verbandsstraftat im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Straftat sein kann, die dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzurechnen ist, den Rechtsfrieden empfindlich stört und dazu geeignet ist, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 103, 21, Rdz. 54; BVerfGE 107, 299, Rdz. 84, BVerfGE 109, 279, Rdz. 237). Die Verwertbarkeit von Zufallsfunden bestimmt sich nach der allgemeinen

Regel des § 161 Absatz 2 der StPO. **§ 13 Absatz 3 Satz 3 VerbStrG** stellt schließlich klar, dass die besonderen Schutzvorschriften der § 100i Absatz 2 Satz 2 und § 108 Absatz 2 und 3 StPO unberührt bleiben.

§ 14 VerbStrG bestimmt abweichend vom bisherigen Rechtszustand nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, dass Verbandsstraftaten von den Staatsanwaltschaften nach dem Legalitätsprinzip zu verfolgen sind. Dies betrifft nach § 2 Absatz 3 VerbStrG auch die Verbandsstraftaten, denen Zuwiderhandlungen zugrunde liegen, die von Ausländern im Ausland zugunsten des Verbandes begangen werden, denn § 2 Absatz 3 VerbStrG ermöglicht die Verhängung einer Verbandssanktion in diesen Fällen, wenn die Zuwiderhandlung am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und die Zuwiderhandlung zugunsten eines Verbandes begangen wurde, der seinen Sitz im Inland hat.

Die entsprechenden Verbandsstraftaten sind in diesen Fällen in aller Regel durch die ausländischen Strafverfolgungsbehörden in gleicher Weise verfolgbar. Der in Artikel 103 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerte Grundsatz "ne bis in idem" gilt nur bei einer Erstverurteilung durch deutsche Gerichte. Eine Auslandsbestrafung verbraucht die Strafklage im Inland grundsätzlich nicht (BVerfG, NJW 1987, S. 2155, BVerfG, StrAFo 2008, S. 151). Auch Artikel 54 SDÜ garantiert das Verbot der Doppelbestrafung nur für die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Amtsblatt der EU Nummer L 239 vom 22/09/2000 S. 19 ff.) und nur, soweit die Tat rechtskräftig abgeurteilt und die Sanktion bereits vollstreckt ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.

§ 153c Absatz 2 StPO eröffnet für die Staatsanwaltschaft im Falle einer Doppelverfolgung zwar die Möglichkeit, von der Verfolgung abzusehen, wenn entweder die Straftat hinsichtlich aller Handlungs- und Erfolgsorte vollständig (vgl. Meyer-Großner, StPO, 55. Auflage, München 2012, § 153c, Rdz. 3) außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes begangen ist (§ 153c Absatz 1 StPO) oder wenn wegen der Tat im Ausland eine Strafe gegen den Beschuldigten vollstreckt ist und die im Inland zu erwartende Strafe nach Anrechnung der ausländischen nicht ins Gewicht fiele oder der Beschuldigte wegen der Tat im Ausland rechtskräftig freigesprochen worden ist (§ 153c Absatz 2 StPO). Angesichts der Rechtsnatur der Verbandsstraftat als Organisationsdelikt ist die Bestimmung des Tatorts bei Verbänden, die zwar Niederlassungen im Ausland, ihren Sitz jedoch im Inland haben, mit beträchtlichen praktischen Schwierigkeiten behaftet, weil regelmäßig im In- wie im Ausland die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Vermeidung von verbandsbezogenen Zuwiderhandlungen getroffen werden können. Die Regelung des § 153c Absatz 2 der StPO ist auch deshalb zu eng, weil sie allein bei rechtskräftigen Verurteilungen oder Freisprüchen ein Absehen von der Verfolgung zulässt, während eine Vielzahl von Auslandsverfahren im Wege von verfahrensbeendenden Absprachen ("guilty plea agreements") ohne vorangegangene gerichtliche Überprüfung mit teilweise drakonischen Sanktionen

zum Abschluss kommen (vgl. dazu die Übersicht bei Garrett, "Globalized corporate prosecutions", Virginia Law Review 2011, S. 1776 ff.).

§ 14 Absatz 3 Satz 1 VerbStrG schließt diese Lücke und eröffnet der Staatsanwaltschaft in Anlehnung an § 154 Absatz 1 StPO die Möglichkeit, von der Verfolgung im Hinblick auf eine zu erwartende oder bereits verhängte aber noch nicht vollstreckte Auslandssanktion abzusehen. Die Staatsanwaltschaft kann ihre Entscheidung bis zur Verjährung jederzeit revidieren (vgl. BGHSt 30, 165; BGHSt 37, 10). Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht gemäß **§ 14 Absatz 3 Satz 2 VerbStrG** auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen. Für die gerichtliche Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Absätze 3 bis 5 des § 154 StPO entsprechend.

§ 15 VerbStrG gibt das in § 30 Absatz 4 OWiG und § 444 StPO festgelegte Junktim zwischen dem Verbandsverfahren und dem Strafverfahren gegen die zuwiderhandelnde natürliche Person auf. Die Vorschrift zieht damit auch für das Verfahren die Konsequenz aus § 3 Absatz 3 VerbStrG, der für die Verfahrensvoraussetzungen und Prozesshindernisse die Verklammerung von Verbandsstraftat und Tat der natürlichen Person auflöst. Die Regelung beseitigt eine in der Praxis missliche Konsequenz des § 30 Absatz 4 OWiG im Bußgeldverfahren. Wird gegen die natürliche Person ein Strafverfahren anhängig, so ist ein gegen den Verband eingeleitetes Bußgeldverfahren wegen eines Verfahrenshindernisses einzustellen (OLG Düsseldorf NStZ 1984, S. 366; KK-Rogall, OWiG, § 30, Rdz. 158 m.w.N.; kritisch dazu insbesondere Bohnert, OWiG, § 30, Rdz. 49). Noch misslicher ist der Fall einer rechtskräftigen Entscheidung gegen die natürliche Person. Hier ist die nachträgliche Festsetzung einer Verbandsanktion ebenfalls ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen für ein selbstständiges Verfahren fehlen (KK-Rogall, OWiG, § 30, Rdz. 161; Göhler/Gürtler, OWiG, § 30, Rdz. 33). Da die Verbandsstraftat und die Straftat der natürlichen Person sich zueinander verhalten wie verschiedene Erscheinungsformen der Teilnahme oder (im Falle der Fahrlässigkeit) der Nebentäterschaft, ist eine getrennte Verfahrensführung - auch in der Hauptverhandlung - zukünftig nicht mehr ausgeschlossen. **§ 15 Absatz 1 VerbStrG** begründet dazu - in Anlehnung an § 444 Absatz 3 Satz 2 der StPO - einen eigenen Gerichtsstand in dem Bezirk, in dem der Verband seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat. Die Gerichtsstände des Tat- oder Erfolgsorts gemäß § 7 StPO i.V.m. § 13 Absatz 1 VerbStrG stehen daneben gleichfalls zur Verfügung.

Unbenommen bleibt die Möglichkeit, die Verfahren gegen den Verband und die Person, der die Zuwiderhandlung als Straftat zur Last gelegt wird, wegen ihres Zusammenhangs gemeinsam zu führen (**§ 15 Absatz 2 VerbStrG**). Dies wird aus verfahrensökonomischen Gründen in aller Regel sachdienlich sein. Die Verbindung ist indessen nicht zwingend. Denkbar sind Fälle, in denen fahrlässige Zuwiderhandlungen natürlicher Personen Folgen nach sich ziehen, die dieser Person nur sehr begrenzt als persönlich verschuldet zugerechnet werden können. Namentlich in Fällen, in denen aufgrund fehlerhafter Organisation von Betriebsabläufen

Sorgfaltspflichtverletzungen verschiedener Personen zusammentreffen und sich unheilvoll ergänzen, so dass am Ende große Schäden verursacht werden, kann es angezeigt sein, die Einzelpersonen jeweils ihrem individuellen Verschulden entsprechend mit minderen Sanktionen zu belegen, während dem haftbaren Verband insgesamt eine Verbandsstrafe von erheblicher Bedeutung zur Last gelegt werden muss, auf die mit einschneidenden Sanktionen zu reagieren ist. **§ 15 Absatz 3 Satz 1 VerbStrG** sieht deshalb vor, dass über die Verhängung der in die Verbandsautonomie gravierend eingreifenden Verbandsmaßregeln nach den §§ 10 bis 12 VerbStrG (Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge, Ausschluss von Subventionen und als ultima ratio die Verbandsauflösung) eine Strafkammer des Landgerichts zu befinden hat.

Daneben bleibt es der Staatsanwaltschaft unbenommen, gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 3 des GVG i.V.m. **§ 15 Absatz 3 Satz 1 VerbStrG** wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, wegen des besonderen Umfangs oder wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht zu erheben. Eine Verbandsstraftat ist von „besonderer Bedeutung“, wenn sie sich im Vergleich mit gleichartigen Fällen im Hinblick auf das Ausmaß der Rechtsverletzung (vgl. dazu BGHSt 47, 16) oder die Auswirkungen der Straftat auf die Allgemeinheit (vgl. dazu OLG Düsseldorf StV 1997, S. 13 f.) von den Durchschnittsfällen deutlich abhebt. Abzustellen ist jeweils auf die Bedeutung der Verbandsstraftat, nicht auf die einzelnen Zuwiderhandlungen. Daher kann auch bei geringem Verschulden einzelner natürlicher Personen, wenn durch deren Zusammenwirken im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verband schwerwiegende öffentliche Interessen tangiert sind, die Verhandlung vor der Strafkammer erforderlich sein (zum Kriterium des "öffentlichen Interesses" vgl. OLG Köln NJW 1970, S. 260 f.). Ein besonderer Umfang der Sache liegt vor, wenn sich das Verbandsstrafverfahren - zum Beispiel wegen einer Vielzahl von Zuwiderhandlungen verschiedener Personen - nach dem Umfang der zu erwartenden Beweisaufnahme oder Verhandlungsdauer von den üblicherweise zu verhandelnden Fällen so deutlich abhebt, dass eine Aufarbeitung durch einen Spruchkörper des Amtsgerichts dessen gesetzlich gewollter Funktion widerspricht (KG, NStZ-RR 2005, S. 26 f.). Die besonderen Schwierigkeiten der Beweiserhebung und die daraus resultierende lange Verfahrensdauer müssen die Befassung der hierfür geeigneteren und leistungsfähigeren Strafkammer geboten erscheinen lassen (OLG Karlsruhe, StV 2003, S. 13; Hannich in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Auflage, München 2008, GVG, § 24, Rdz. 6). Die staatsanwaltschaftliche Entscheidung unterliegt der gerichtlichen Nachprüfung in vollem Umfang (BVerfGE 9, 223, Rdz. 23).

Soweit das Gerichtsverfassungsgesetz hingegen die Zuständigkeit spezialisierter Spruchkörper wie des Schwurgerichts oder der Wirtschaftsstrafkammer an bestimmte, zu prüfende Straftatbestände anknüpft, greift **§ 15 VerbStrG** in **Absatz 3 Satz 2** und **Absatz 4** diese Regeln des Gerichtsverfassungsgesetzes auf. Die Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen nach der jeweiligen Zuwiderhandlung.

§ 16 VerbStrG nimmt die notwendigen verfahrensrechtlichen Modifikationen vor, soweit die Regeln über den Ausschluss von Richterinnen und Richtern und - auf Grundlage der Verweisung des § 13 Absatz 1 VerbStrG auf § 74 Absatz 1 der Strafprozessordnung - die Ablehnung von Sachverständigen in Rede stehen. Die auf die individuelle Beziehung von Richterinnen, Richtern oder Sachverständigen zu den Verfahrensbeteiligten ausgerichteten Ausschlussgründe des § 22 StPO sind sinngemäß zwar auf das Verhältnis von Richterinnen, Richtern und Sachverständigen zu Verletzten, nicht aber auf ihr Verhältnis zu der betroffenen Verbandsperson übertragbar.

§ 16 Absatz 1 VerbStrG greift deshalb das Vorbild des § 41 ZPO auf. Wer zu einer Verbandsperson in einem Verhältnis der Mitberechtigung oder Mitverpflichtung dergestalt steht, dass dieses Verhältnis als eigene Verfahrensbeteiligung zu werten ist, muss als Richter oder Richterin von der Entscheidungsfindung auch im Strafverfahren ausgeschlossen sein (vgl. ebenso § 54 Absatz 1 VwGO; § 51 Absatz 1 Satz 1 FGO; § 6 Absatz 1 Nummer 1 FGG; § 60 Absatz 1 SGG). Gleiches gilt, wenn Ehegatten, Lebenspartner oder nahe Verwandte der Richterin oder des Richters in den Verband derart eingebunden sind, dass sie in Haftungsfragen unmittelbar mitberechtigt oder mitverpflichtet sind (vgl. § 41 Nummer 2, 2a und 3 ZPO).

Im Verhältnis der Mitberechtigung oder Mitverpflichtung stehen bei Gesamtparteien, wie etwa der BGB-Gesellschaft, der OHG, der Reederei oder der Kommanditgesellschaft, die Mitglieder dieser Verbandsperson (BAG, DB 1961, S. 919; Thomas/Putzo, ZPO, 33. Auflage, München 2012, § 41 Rdz. 2). Nicht hierzu zählen hingegen mittelbare Beteiligungen, wie die Stellung als Aktionär (BayObLG, ZIP 2002, S. 1038) oder als GmbH-Gesellschafter (Stein/Jonas/Borck, ZPO, 22. Auflage, Tübingen 2004, § 41, Rdz. 8), als Genosse in einer Genossenschaft (BVerwG, NJW 2001, S. 2191) oder die schlichte Mitgliedschaft in einem Berufsverband, einer Körperschaft oder in einem rechtsfähigen Verein (Baumbach/Lauterbach, ZPO, 71. Auflage, München, 2013, § 41, Rdz. 8). Da die Rechtsstellung des nichtrechtsfähigen Verein sich immer mehr der Stellung des rechtsfähigen Vereins angeglichen hat (Staudinger/Weick, BGB, Berlin, 2005, § 54, Rdz. 2), besteht im zivilprozessualen Schrifttum überwiegend Einigkeit, dass auch zwischen dem nichtrechtsfähigen Verein und seinen Mitgliedern keine derart enge Verbindung mehr besteht, dass von einer Identität auszugehen wäre. Die schlichte Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft (vgl. dazu BAG, DB 1961, S. 919) oder in einem nicht rechtsfähigen Verein stellt daher keinen Ausschlussgrund dar (Thomas/Putzo, ZPO, § 41, Rdz. 2; Stein/Jonas/Borck, ZPO, § 41, Rdz. 8).

Unbenommen bleibt den Verfahrensbeteiligten in Fällen dieser Art weiterhin die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit, die etwa dann in Betracht kommt, wenn nach Art und Umfang der Beteiligung von Richtern, Richterinnen oder Sachverständigen an dem Verband ein eigenes Interesse am Verfahrensausgang nicht ganz fernliegt (vgl. BGHZ 113, 277; KG NJW 1963, S. 451 f.). Kein

Ausschlussgrund - wohl aber in geeigneten Fällen ein Ablehnungsgrund - ist deshalb im Verbandsstrafverfahren die in § 41 Nummer 1 ZPO angesprochene "Regresspflicht", da eine unmittelbare Beteiligung am Verbandsstrafverfahren nach dem Vorbild der Streitverkündung gemäß § 72 ZPO für eine regresspflichtige Person im Verbandsstrafverfahren nicht existiert.

§ 16 Absatz 1 Nummer 3 VerbStrG knüpft an § 41 Nummer 4 ZPO an und stellt klar, dass auch solche Personen von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen (oder als Sachverständige ablehnbar) sind, die in der Sache als Prozessbevollmächtigte oder Beistand des Verbandes bestellt oder als gesetzlicher Vertreter des Verbandes aufzutreten berechtigt oder berechtigt gewesen sind. Die Zugehörigkeit zu einem aus mehreren Personen bestehenden, vertretungsberechtigten Organ steht der Stellung des Vertreters gleich (Stein/Jonas//Borck, ZPO, § 41, Rdz. 144).

§ 16 Absatz 1 Nummer 4 VerbStrG erweitert diese Alternative um alle Personen, die als Entscheidungsträger im Sinne des § 1 Absatz 3 lit. d VerbStrG in einem Betrieb oder in einem Unternehmen einer juristischen Person oder Personenvereinigung eine Leitungsfunktion verantwortlich wahrnehmen oder wahrgenommen haben. Grundlage der strafrechtlichen Verbandshaftung ist die Erkenntnis, dass Verbände im Laufe ihrer Tätigkeit eine bestimmte "Verbandsattitüde" entwickeln können. Wer als Entscheidungsträger in eine solche "überindividuelle" Verbandskultur (Lampe, "Systemunrecht und Unrechtssysteme" in: ZStW 106 [1994], S. 683 [761]) eingebunden war, wird auch nach seinem oder ihrem Ausscheiden aus dem Verband nach außen nicht mehr neutral erscheinen können. § 16 Absatz 1 Nummer 3 VerbStrG reicht deshalb weiter als § 51 Absatz 3 FGO und § 60 Absatz 3 SGG, die lediglich bestimmen, dass die Besorgnis der Befangenheit nach § 42 ZPO dann begründet ist, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung einer Körperschaft angehört oder angehört hat, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. Auch wenn bei Erfüllung des dort bezeichneten Tatbestands die Besorgnis der Befangenheit stets begründet ist, folgt daraus nicht der Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes. Nach wie vor bedarf es zusätzlich der Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit (BFH-Beschluss vom 07.05.1974, IV S 5-6/74). § 16 Absatz 1 Nummer 3 VerbStrG ist im Gegensatz dazu als echte Ausschlussvorschrift konzipiert.

§ 16 Absatz 2 VerbStrG verweist ergänzend auf die allgemeinen Ausschlussgründe des § 22 StPO. Da der Tatvorwurf bei der Verbandsstraftat an die objektive Strafbarkeitsbedingung der rechtswidrigen (und bei Vorsatzdelikten zumindest mit natürlichem Vorsatz ausgeführten) Zuwiderhandlung anknüpft, aus welcher die Verbandsstraftat ihren rechtsgutsbezogenen Unrechtsgehalt bezieht, besteht die in § 22 Nummer 2 und 3 der StPO vorausgesetzte Konfliktsituation für Richterinnen und Richter in vergleichbarer Form in Bezug auf die Person, der diese Zuwiderhandlung zur Last gelegt wird. § 16 Satz 2 VerbStrG bestimmt daher, dass

auch diejenigen Personen von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen sind, die Ehegatte, Lebenspartner, Lebenspartnerin, Vormund, Vormundin, Betreuer oder Betreuerin des oder der Zuwiderhandelnden sind oder die mit dieser Person in dem in § 22 Nummer 3 der StPO beschriebenen Grade verwandt oder verschwägert sind.

Juristische Personen, Gesellschaften und andere Verbände sind nicht prozessfähig und bedürfen daher im Verbandsstrafverfahren einer Vertretung. Welche Person als Vertreter für den Verband nach außen tätig werden soll, entscheidet der Verband im Rahmen der Vorgaben seiner Satzung oder des Gesetzes autonom. **§ 17 VerbStrG** regelt die Fragen der Prozessvertretung und der Zustellung deshalb gleichfalls in Anlehnung an die Zivilprozessordnung. Die Vorschrift schränkt jedoch die Verbandsautonomie insoweit ein, als die Personen, die wegen einer verbandsbezogenen Zuwiderhandlung oder wegen einer Unterlassung im Sinne des § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes beschuldigt sind oder beschuldigt waren, den Verband im Strafverfahren nicht vertreten können (**§ 17 Absatz 1 Satz 2 VerbStrG**). Der Entwurf trägt der typischen Interessenkollision Rechnung, die sich in Verfahren dieser Art ergibt. Es setzt sich damit vom österreichischen Modell des § 16 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) ab und orientiert sich am Vorbild des § 112 Absatz 3 der schweizerischen Strafprozessordnung, wo gleichfalls der mögliche Interessenkonflikt zum Anlass genommen wird, ein Vertretungsverbot für die natürlichen Personen festzuschreiben, gegen die im Zusammenhang mit der Verbandsstraftat ermittelt wird. Der Gesetzgeber hat in Österreich der Verbandsautonomie den Vorzug gegeben und lässt zu, dass die verantwortlichen Organe bewusst eine Person als Verbandsvertreter bestellen, obgleich die zuvor beschriebene Interessenkollision besteht. Wenn der Verband dies bewusst in Kauf nehme, bestehe kein Anlass, dies nicht zuzulassen (Steiniger, a.a.O., § 16 Rdz. 10 unter Berufung auf die erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage (EBRV, § 16 Nummer 3). Die auf Prävention und die Entwicklung von effektiven Compliance-Strukturen ausgerichtete Intention des Verbandsstrafgesetzbuchs (vgl. dazu § 5 Absatz 1 und 2 und § 7 VerbStrG) spricht gegen dieses Modell. Aufklärung und Fehleranalyse sind für Personen, die für die Zuwiderhandlung gegen ein Strafgesetz selbst verantwortlich sind oder dies aus Fahrlässigkeit oder gar vorsätzlich nicht verhindert haben, nicht ohne Weiteres zu leisten. Vor allem in der konkreten Verfahrenssituation wäre dies psychologisch eine Überforderung (Köck, "Zur Regierungsvorlage eines Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes" in: JBl. 2005, S.477 [479]).

Zu bedenken ist auch, dass die Aufsichtspflichtverletzung des Entscheidungsträgers, soweit dieser eine Garantenstellung innehat, unschwer in eine selbstständige Straftat und damit auch Zuwiderhandlung nach § 2 Absatz 1 VerbStrG übergehen kann. Diese Konstellation ergibt sich insbesondere bei allen Fahrlässigkeitsdelikten. So wäre zwar der Geschäftsführer eines Transportunternehmens, der aus Fahrlässigkeit keine ausreichenden Vorkehrungen gegen die Manipulation von technischen Aufzeichnungen über Lenkzeiten durch das Fahrerpersonal trifft, deswegen noch

nicht notwendigerweise selbst strafbar. Käme es aber infolge von Übermüdung nach Lenkzeitüberschreitungen zu einem Unfall mit Personenschaden, wäre angesichts einer möglichen Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung der Geschäftsführer zugleich Entscheidungsträger im Sinne des § 2 Absatz 2 VerbStrG und Zuwiderhandelnder im Sinne des § 2 Absatz 1 VerbStrG. Im Sinne der Rechtsklarheit und einer frühzeitigen, eindeutigen Bestimmung der Vertretungslage für den Verband ist daher der umfassende Ausschluss aller an der Verbandsstraftat beteiligten Personen von der Vertretung erforderlich.

Eine zu große bürokratische Überfrachtung des Verfahrens durch das Vertretungsverbot bei sehr kleinen Verbänden (etwa bei einer Ein-Mann-GmbH) kann in Fällen dieser Art durch die Wahl eines gemeinsamen Verteidigers nach § 18 VerbStrG ausgeglichen werden.

Entscheidungen werden dem Verband durch Verkündung gegenüber dem oder durch Zustellung an den gesetzlichen Vertreter (§ 170 Absatz 1 ZPO) oder an den rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter (§ 171 ZPO) bekanntgemacht. Bei Behörden, Gemeinden oder Korporationen erfolgt die Zustellung nach § 170 Absatz 2 ZPO statt an ihren gesetzlichen Vertreter auch an den „Leiter“ der gesamten Einheit, nicht jedoch an den Leiter lediglich einer Abteilung oder sonstigen Untergliederung des Adressaten (Musiak/Wittschier, ZPO, 7. Auflage, München 2009, § 170, Rdz. 3).

§ 17 Absatz 3 VerbStrG regelt die Fristberechnung bei Doppelzustellungen in Übereinstimmung mit § 37 Absatz 2 StPO und § 51 OWiG. Für die Fristberechnung ist die jeweils letzte Zustellung maßgeblich. Bei mehrfacher Zustellung des Urteils richtet sich die Berechnung der Frist auch dann nach der zuletzt bewirkten Zustellung, wenn die Zustellungen nicht auf derselben Anordnung beruhen (BGHSt 22, 221). Jedoch kann eine bereits abgelaufene Frist durch eine nachträgliche Zustellung nicht wieder eröffnet werden (BayObLG, NJW 1967, S. 2124).

§ 18 Absatz 1 VerbStrG entscheidet die in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Frage, ob, in welcher Form und in welchem Umfang juristischen Personen oder Personenvereinigungen ein Aussageverweigerungsrecht zustehen kann. Artikel 14 Absatz 3 lit. g des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II S.1553) anerkennt umfassend das Recht, in einem Strafverfahren nicht gezwungen zu werden, gegen sich selbst als "Zeuge" auszusagen oder sich schuldig zu bekennen.

Das Bundesverfassungsgericht rechnet den Grundsatz "nemo tenetur se ipsum accusare" zu den anerkannten Grundsätzen des Strafprozesses. Das Gericht hat ihn aus dem Leitgedanken der Achtung der Menschenwürde abgeleitet, der es gemäß Artikel 1 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG gebietet, dem Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten den Vorrang vor dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit einzuräumen. Der Zwang zur

Selbstbezeichnung berühre die Würde des Menschen, wenn dessen Aussage gegen seinen Willen als Mittel gegen ihn selbst verwendet werde (BVerfGE 38, 105, Rdz. 22; BVerfG, NJW 2005, 352 f.). Diese Ableitung schließt es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts aus, den Schutz vor dem Zwang zur Selbstbezeichnung auch juristischen Personen zugutekommen zu lassen. Der Grundrechtsschutz knüpfe nämlich an Eigenschaften, Äußerungsformen oder Beziehungen an, die nur natürlichen Personen wesenseigen seien, während es sich bei juristischen Personen um bloße Zweckgebilde der Rechtsordnung handele. Hierbei hat allerdings das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich auch auf den Umstand abgestellt, dass juristische Personen im Hinblick auf Straftaten nur einer eingeschränkten Verantwortlichkeit unterlägen. Geldbußen, die im Verfahren nach § 30 OWiG verhängt würden, enthielten weder einen Schuldvorwurf im strafrechtlichen Sinne noch eine ethische Missbilligung (BVerfG, NJW 1997, S. 1841 [1844]).

Auch der EuGH, der in der "Okrem"-Entscheidung der juristischen Person immerhin ein teilweises Schweigerecht bei der Gefahr der Selbstbelastung zugebilligt hat (EuGH, Rechtssache 374/87, Slg, 1989, S. 3343), begründet seine Vorbehalte mit dem Hinweis, dass es sich bei dem seiner Entscheidung zugrunde liegenden Wettbewerbsverfahren nicht um ein gerichtliches Strafverfahren gehandelt habe (EuGH, a.a.O, S. 3350). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hingegen leitet aus Artikel 6 Absatz 1 EMRK umfassend das Recht ab, zu schweigen und sich nicht selbst zu beschuldigen. Dies entspreche international allgemein anerkannten Grundsätzen und gehöre zum Kern des von der EMRK in Artikel 6 garantierten fairen Verfahrens (EGMR, NJW 2002, S. 499), auf das sich gemäß Artikel 34 EMRK auch nichtstaatliche Organisation oder Personengruppen berufen können.

Diese Überlegungen sind von verschiedener Seite in der Literatur aufgegriffen worden. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Gebot des "fair trial" gewähre jedem Betroffenen eines Verfahrens mit strafähnlichem Charakter das Recht, die eigene Rechtspositionen durch Schweigen zu verteidigen, um eine möglichst günstige Entscheidung zu erreichen (Dannecker, "Beweiserhebung, Verfahrensgarantien und Verteidigungsrechte im Europäischen Kartellordnungswidrigkeitenverfahren" in: ZStW 1999, S. 257 [S. 286]; Minoggio, "Das Schweigerecht der juristischen Person als Nebenbeteiligte im Strafverfahren" in: wistra 2003, S. 121 [128]). Diese Überlegung erfasst die Besonderheiten des Verbandstrafverfahrens indessen nicht vollständig. Die Verbandsstrafe ist gerade keine bloß administrative Sanktion, sondern knüpft an die eigenständige Verantwortlichkeit des Verbandes für eine kriminogene Organisation, eine fehlerhafte Personalauswahl oder eine kriminogene "Verbandsattitüde" an. Die mit der Verhängung der Kriminalstrafe verbundene Repression verbindet sich mit einem eigenständigen Unwerturteil auch über die Verbandsperson. Die Verbandsstrafe hat einen anderen Charakter als die Verbandsbuße, der es gerade deshalb an Präventionseffizienz fehlt, weil sie nur einen Kostenfaktor darstellt, der bei unternehmerischen Entscheidungen jenseits ethischer Überlegungen "eingepreist"

werden kann (Schünemann, a.a.O., S. 138). Wenn aber das Verbandsstrafrecht Sanktionen ermöglicht, die auf die Verbandsperson selbst zielen, so ist dem auch in strafprozessualer Hinsicht Rechnung zu tragen (Schlüter, "Strafbarkeit von Unternehmen", Frankfurt/Main 2000, S. 114). Die Anwendung des "nemo-tenetur"-Satzes auch auf den Verband ist mithin notwendige Konsequenz eines Strafverfahrens, wenn dieses sich an den mit einer Kriminalstrafe typischerweise zu verfolgenden Zwecken ausrichtet (Drope, "Strafprozessuale Probleme bei Einführung einer Verbandsstrafe", Berlin 2002, S. 199.).

Da der Verband als juristische Person oder Personenvereinigung selbst weder handeln noch schweigen kann, bedarf es der Entscheidung, wer im Verfahren zur Berufung auf das Schweigerecht berechtigt ist. Über die Verweisung des § 13 Absatz 1 VerbStrG gelten zunächst die §§ 136, 136a, 243 Absatz 5 Satz 1 StPO sinngemäß für den Verband selbst. In vergleichbarer Weise bestimmen § 444 Absatz 3, § 440 Absatz 3 und § 433 Absatz 1 Satz 1 StPO im selbstständigen Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße gegen Personen und Personenvereinigungen, dass der juristischen Person oder Personenvereinigung "die Befugnisse zustehen, die einem Angeklagten zustehen". Daraus ist abzuleiten, dass alle Personen, die zur Vertretung der juristischen Person oder Personenvereinigung berufen sind, als Zeugen im Verfahren gegen den Verband ausscheiden. Sie sind nach den Regeln über die Beschuldigtenvernehmung zu belehren und zu hören (Nummer 180a Absatz 1 RiStBV; Meyer-Großner, StPO, § 444, Rdz. 3). Dies gilt im Verbandsstrafverfahren mit Eröffnung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft (§ 14 Absatz 2 VerbStrG) und zwar - aus Gründen der Klarheit der Rechtsverhältnisse - auch für solche organschaftlichen Vertreter, die im Strafverfahren nicht als Repräsentanten des Verbandes auftreten (KK-Schmidt, StPO, § 444, Rdz. 7; ebenso Drope, a.a.O., S. 142). Ansonsten würde jeder personelle Wechsel bei der Wahrnehmung der Vertretungsaufgaben im Verfahren das Schweigerrecht des Verbandes verkürzen (Schlüter, a.a.O., S. 224).

§ 18 Absatz 1 VerbStrG erweitert die Beschuldigtenrechte ("sind *auch* die Personen ...") auf solche Personen, denen die verbandsbezogene Zuwiderhandlung vorgeworfen wird. Im Falle eines Zwangs zur Aussage befänden sich diese Personen in einer Konfliktlage. Sie wären im Falle ihrer Vernehmung als Zeuge in der Mehrzahl der Fälle zu einer Aussage gezwungen, durch die sie die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verurteilung auch ihrer eigenen Person schaffen könnten. Zwar sind verbandsbezogene Zuwiderhandlungen nicht notwendigerweise selbst auch Straftaten der natürlichen Person. Sie stellen aber immer rechtswidrige und vorsätzliche bzw. fahrlässige Verletzungen eines Strafgesetzes dar (§ 1 Absatz 2 VerbStrG).

Die Vorschrift erweitert den Schutz darüber hinaus auf alle Personen, denen als Entscheidungsträgern ein vorsätzliches oder fahrlässiges Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 2 VerbStrG zur Last gelegt wird. Der

Entwurf geht davon aus, dass diese Personen zwar unterhalb der organisatorischen Ebene der gesetzlichen Vertretung tätig sind, aber in ihren Tätigkeitsbereichen dennoch selbstständig für die Umsetzung strafrechtlicher Normbefehle zuständig sind. Die mit dem Normbefehl verbundene Verhaltensmotivation wird deshalb in den Verband über diese Personen unmittelbar vermittelt (Schlüter, a.a.O., S. 226). Die Vorschrift lehnt sich damit an § 17 Absatz 1 des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes an, das alle Personen, gegen die sich der Tatverdacht der "Anlasstat" richtet, als Beschuldigte einstuft. Für diese Personen gelten die §§ 133 bis 136a StPO entsprechend. Die Untersuchung fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzungen der Aufsichts- und Überwachungspflicht im Sinne des § 2 Absatz 2 VerbStrG, bei denen die persönliche Strafbarkeit des Entscheidungsträgers im Zuge der Ermittlungen häufig lediglich am Nachweis der Vermeidbarkeitskausalität scheitern wird, setzt zudem auch den Entscheidungsträger im Strafverfahren einem Strafbarkeitsrisiko aus. Da die Schwelle eines Anfangsverdachts im Sinne des § 152 Absatz 2 StPO niedrig ist, muss auch das Bestehen eines nur mittelbaren Verfolgungsrisikos im Vorfeld einer direkten Belastung ausreichen, um den verfassungsrechtlichen Schutz vor Selbstbezichtigung zu rechtfertigen (vgl. BVerfG, StV 2002, S. 177).

Überdies ist die besondere Zwangslage jeder Person in Rechnung zu stellen, die durch ihr Fehlverhalten - sei es strafbar oder nicht - objektiv die Bedingung dafür gesetzt hat, dass der Verband wegen der Verbandsstraftat belangt wird. Diese Person wird sich typischerweise in einem Abhängigkeits- oder Loyalitätsverhältnis zum Verband befinden und möglicherweise Regressforderungen oder arbeitsrechtliche Konsequenzen zu gewärtigen haben. Indem die Verfahrensordnung Betroffene in dieser Lage vor einem Zwang zur Aussage schützt, trägt sie zugleich dazu bei, Fehlurteile zu vermeiden (EGMR, NJW 2002, S. 350; ebenso Schuler, "Zur Diskussion um ein Aussageverweigerungsrecht juristischer Personen" in: JR 2003, S. 268). Sie haben deshalb - wie auch die Person, der eine Zuwiderhandlung zur Last gelegt wird - das Recht, sich im Verfahren gegen den Verband durch einen *eigenen* Verteidiger vertreten zu lassen.

Anders als im österreichischen Recht werden jedoch vom Entwurf über diesen Kreis von Personen hinaus nicht alle Entscheidungsträger in die Rechtsposition des Beschuldigten mit einbezogen. Als Entscheidungsträger nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes gelten in Österreich - im Gegensatz zum deutlich weiter gefassten § 1 Absatz 3 lit. d des VerbStrG - nur Personen, die "maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes" ausüben. § 1 Absatz 3 lit. d VerbStrG erfasst dagegen auch Personen, die Leitungsfunktion unterhalb der Geschäftsführung selbständig ausüben. Soweit solche Entscheidungsträger zugleich zur Vertretung des Verbandes berufen sind, sind sie schon nach den oben geschilderten allgemeinen Grundsätzen zur Aussageverweigerung berechtigt. Sind sie hingegen nur bereichsverantwortlich in einem Sektor, in dem die Zuwiderhandlung weder begangen worden ist und noch

hätte verhindert werden können, sind sie - wie alle anderen Mitglieder oder Mitarbeiter im Verband - Zeugen.

§ 18 Absatz 2 und 3 VerbStrG rückt für das Verbandstraftverfahren vom Verbot der Mehrfachverteidigung in § 146 Satz 1 StPO ab. Das Verbot der Mehrfachverteidigung beruht auf der Annahme einer regelhaften Interessenkollisionen bei der gemeinsamen Verteidigung mehrerer Beschuldigter oder Angeklagter in demselben Verfahren, weil kaum ein Verfahren vorstellbar sei, in dem die Verteidigung aller Mandanten vollständig parallel geführt werden könne (BT-Drs. 7/2526, S. 25). Es bestehe jederzeit die Gefahr zumindest verdeckter Interessenkollisionen, denn ein Prozessgeschehen bringe typischerweise vielfältige Situationen und Konstellationen hervor, die jederzeit einen Interessenwiderstreit heraufbeschwören könnten (BVerfGE 39, 156, Rdz. 27 ff.).

Diese für die Verfahren gegen verschiedene natürliche Personen zutreffend beschriebene Ausgangslage ist indessen auf das Verbandstraftverfahren nicht ohne Weiteres übertragbar. Gemäß § 2 Absatz 1 und 2 VerbStrG wird ein Ermittlungsverfahren gegen den Verband nur eingeleitet, wenn auch eine natürlichen Person in Verdacht steht, eine rechtswidrige Zuwiderhandlung begangen zu haben. Entlastet sich die natürliche Person, ist zugleich der Verband entlastet. In zahlreichen Verfahren besteht eine vollständige Identität der Interessen der zuwiderhandelnden bzw. aufsichtführenden Person mit den Interessen des Verbandes. Naheliegend ist dieser Gleichklang insbesondere bei sehr kleinen Einheiten, evident ist er bei einer Ein-Mann-GmbH. Hinzu kommt, dass der betroffene Verband dem Verteidiger nur durch seine Organe und seine aufsichtführenden Entscheidungsträger gegenüber treten und nur durch diese mit dem Verteidiger kommunizieren kann. Nur auf Grundlage der Informationen, die natürliche Personen dem Verteidiger zur Verfügung stellen, kann der Verband sachgerecht verteidigt werden.

Vor diesem Hintergrund hatten bereits im Jahre 1977 - im Zuge einer verfassungsrechtlichen Überprüfung der Vorschrift (BVerfGE 45, 272) - der Deutsche Anwaltsverein und die Bundesrechtsanwaltskammer darauf hingewiesen, dass die Vertretung von Organ und Verband durch zwei verschiedene Verteidiger unnütze Kosten verursache, damit einer effektiven Verteidigung möglicherweise entgegen stehe und die Effizienz des Verfahrens insgesamt beeinträchtigen könne (BVerfGE, a.a.O., Rdz. 24 f.).

§ 18 Absatz 2 VerbStrG lässt deshalb - nach dem Vorbild des § 146 der Strafprozessordnung in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts v. 20.12.1974 (BGBl. I S. 3686) - die gemeinschaftliche Verteidigung von Verband und natürlicher Person ausnahmsweise zu, wenn dies der Aufgabe der Verteidigung nicht widerstreitet. Im Interesse der Verfahrensvereinfachung bedarf es in Fällen dieser Art bei der Zustellung von Schriftstücken nur einer Zustellung, auch wenn das Schriftstück die

Angelegenheiten sowohl des Beschuldigten als auch des betroffenen Verbandes betrifft (§ 18 Absatz 3 VerbStrG).

Ein Widerstreit wird typischerweise dann auftreten, wenn Regressansprüche gegen den Zuwiderhandelnden geprüft werden müssen. Seit der "ARAG"-Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Jahr 1997 (BGHZ 135, 244) steht fest, dass Aufsichtsräte verpflichtet sind, Schadensersatzansprüche für das Unternehmen auch gegen die eigene Geschäftsleitung wegen möglicher Pflichtverletzungen durchzusetzen. Wird im Einzelfall ein solcher Widerstreit der Interessen offenbar, so hat das Gericht die Pflicht, von Amts wegen einzuschreiten und den Verteidiger gemäß § 146a StPO durch Beschluss, vor dessen Erlass die Staatsanwaltschaft und der betroffene Verteidiger zu hören sind (Meyer-Goßner, StPO, § 146a StPO, Rdz. 4), zurückzuweisen. Ggf. hat es im Anschluss für eine anderweitige, dem Gesetz entsprechende Verteidigung Sorge zu tragen.

Unzulässig bleibt weiterhin auch die Verteidigung mehrerer natürlicher Personen durch einen gemeinschaftlichen Verteidiger. Es liegt auf der Hand, dass Mitarbeiter, die wegen einer Zuwiderhandlung strafrechtlich belangt werden sollen, sich gerade im Verbandstraftverfahren damit verteidigen können, dass sie von den anderen im Verband tätigen Personen, namentlich von den Entscheidungsträgern, mittelbar zu dem verbotenen Verhalten gedrängt worden seien. Diesem ggf. auch latenten Interessenkonflikt wird durch die Beibehaltung der strikten Regelung des § 146 StPO im Individualverfahren begegnet.

§ 19 VerbStrG trifft die nötigen Anpassungen des Rechts der Pflichtverteidigung an das Verbandsstrafrecht. Die im Katalog des § 140 Absatz 1 StPO benannten Fälle der notwendigen Verteidigung sind - mit Ausnahme der Fälle 1 und 8 des Katalogs - auf Verbandsstraftaten nicht sinnvoll übertragbar. Namentlich besteht keine *zwingende* Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung des Verbandes, nur weil die in Rede stehende Zuwiderhandlung einen Verbrechenstatbestand erfüllt, sie bei der natürlichen Person zu einem Berufsverbot führen könnte oder sich die natürliche Person in Haft befindet, zumal bei Gleichklang der Verbandsinteressen mit den Verteidigungsinteressen der natürlichen Person eine gemeinschaftliche Verteidigung nach § 18 Absatz 2 VerbStrG in Frage kommt.

Die Frage, ob und inwieweit eine anwaltliche Vertretung des Verbandes im Verbandsstraftverfahren unerlässlich ist, entscheidet sich daher - abgesehen von den zuvor erwähnten Fällen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht und den Fällen des Verteidigerausschlusses - im Grundsatz nach den Kriterien des § 140 Absatz 2 der StPO. Die richterliche Zuständigkeit orientiert sich an der allgemeinen Regel des § 141 Absatz 4 Satz 1 StPO (**§ 19 Absatz 3 VerbStrG**).

Wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage wird typischerweise die Mitwirkung eines Verteidigers dann geboten sein, wenn rechtsgeschäftliche

Vorgänge im Bereich der Betriebsführung, Buchhaltung und Bilanzierung, die besondere Sachkunde auf Seiten der Verteidigung erfordern, zu erörtern sind (LG Hildesheim, wistra 1998, S. 320). Auch in den Fällen, in denen umfanglichere Sachverständigengutachten auszuwerten sind oder sonst eine vollständige Akteneinsicht bei verständiger Betrachtung zur Vorbereitung und Durchführung der Verteidigung unerlässlich ist, gebietet die Schwierigkeit der Sachlage die Beiordnung eines Verteidigers (OLG Köln, StV 1986, S. 238; ebenso: OLG Koblenz, StV 1993, S. 641; OLG Karlsruhe, StV 1987, S. 518; OLG Zweibrücken, StV 1986, S. 240). Die Schwere der Tat beurteilt sich nicht nach der Zuwiderhandlung, sondern (im Anschluss an BGHSt 6, 199) nach der für den *Verband* zu erwartenden Rechtsfolgenentscheidung. Namentlich in den Fällen, in denen die Verhängung einer Verbandsmaßregel in Rede steht, kommt ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 141 Absatz 3 StPO bereits für das Ermittlungsverfahren in Betracht.

Auch aus Gründen der Waffengleichheit kann eine Verteidigung im Verbandstraafverfahren notwendig werden. Gemäß § 13 Absatz 2 VerbStrG gelten die Vorschriften des 5. Buches der Strafprozessordnung über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren in Ansehung der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung. Verbandsstraftaten sind daher nebenklagefähig, so dass dem Verletzten nach den § 397a und § 406g Absatz 3 und 4 StPO ein Rechtsanwalt beigeordnet werden kann. Die Gefahr eines Ungleichgewichts zwischen dem angeklagten Verband und etwaigen Verletzten, die ggf. durch Beiordnung eines Pflichtverteidigers auszuräumen ist (OLG Köln, NStZ 1989, S. 542 f.; OLG Hamm, NStZ-RR 1997, S. 78 f.), kann sich insbesondere bei kleineren Verbänden, nicht rechtfähigen Vereinen oder gemeinnützig tätigen Verbänden ergeben. Ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes hör- oder sprachbehindert, liegt ebenfalls ein Fall notwendiger Verteidigung vor (§ 140 Absatz 2 Satz 2 StPO). Bezüglich weiterer Fallgruppen kann auf die umfangreiche Rechtsprechung zu § 140 Absatz 2 der Strafprozessordnung zurückgegriffen werden (zu vgl. Meyer-Goßner, StPO, § 140, Rdz. 23 ff.).

§ 19 Absatz 1 und Absatz 2 VerbStrG treffen Regelungen für das Sonderproblem des vertretungslosen Verbandes. Hat der Verband keinen gesetzlichen Vertreter oder sind alle gesetzlichen Vertreter des Verbandes gemäß § 17 Absatz 1 VerbStrG von der Vertretung ausgeschlossen, muss der Verband in die Lage versetzt werden, sich mit einer ordnungsgemäßen Vertretung zu versehen. Der Entwurf sieht in Absatz 1 Satz 1 zur Beseitigung des vertretungslosen Zustands die Beiordnung eines Pflichtverteidigers vor. Antragsberechtigt sind die Staatsanwaltschaft und jedes Mitglied des Verbandes. Da der vertretungslose Verband zur Auswahl des Pflichtverteidigers nicht wirksam angehört werden kann, ist die Tätigkeit des Not-Verteidigers nach dem Vorbild der Prozesspflegschaft in § 57 ZPO auf die eines "besonderen Vertreters" beschränkt. Er hat die Maßnahmen der Verteidigung zu ergreifen, die unumgänglich sind, um die Gefahr einer mit dem vertretungslosen Zustand einhergehenden Handlungsunfähigkeit des Verbandes abzuwenden. Zugleich hat er den vertretungslosen Zustand unverzüglich zu beseitigen, etwa durch Einschaltung des Aufsichtsrates, Einberufung einer Mitgliederversammlung oder

andere Maßnahmen, die den Verband in Stand setzen, selbst einen handlungsfähigen Vertreter zu bestellen (ebenso für die Rechtslage in Österreich: Steininger, a.a.O. § 16, Rdz. 9; EBRV, § 16 Rdz. 3). Da für diese besonders eilbedürftigen Aufgaben insbesondere ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin in Frage kommen, die vor Ort ansässig und mit den Besonderheiten des Verbandes vertraut sind, sieht **§ 19 Absatz 1 Satz 2 VerbStrG** für die Bestellung vor Erhebung der öffentlichen Klage - abweichend von § 141 Absatz 4 Satz 1 StPO - die Zuständigkeit des Amtsgerichts vor, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

Einer Beiordnung bedarf es in den Fällen nicht, in denen sich der Verband selbst rechtzeitig, beispielsweise durch eine bereits einberufene Gesellschafter- oder Mitgliederversammlung, mit einem handlungsfähigen Vertreter versehen kann. Mit der Bestellung eines handlungsfähigen Vertreters endet die Beiordnung des "besonderen Vertreters", wobei es dem neuen Vertreter des Verbandes unbenommen bleibt, je nach den Interessen des Verbandes weiter den vormaligen "besonderen Vertreter" oder einen anderen Verteidiger als Wahlverteidiger zu mandatieren. Dessen Beiordnung nach § 19 Absatz 3 VerbStrG bleibt möglich.

Für den Fall, dass Entscheidungsträger den Verband entweder durch Auflösung, durch Verschmelzung oder durch Verschiebung von Vermögenswerten dem Verfahren zu entziehen suchen, sieht **§ 20 VerbStrG** die Möglichkeit vor, einen Arrest in Höhe der maximalen Verbandsgeldstrafe (§ 20 Absatz 1 VerbStrG) auszubringen und eine Registersperre (§ 20 Absatz 4 VerbStrG) zu verhängen. Da es sich um Maßnahmen handelt, die die ungestörte Durchführung einer späteren Hauptverhandlung und im Falle einer Verurteilung die Vollstreckung der verhängten Verbandsgeldstrafe sichern sollen, orientiert sich der Entwurf an den Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls wegen Fluchtgefahr (§§ 112 Absatz 2 Nummer 2, 114 Absatz 2 StPO).

Voraussetzung für den Erlass des Sicherungsarrestes nach **§ 20 Absatz 1 VerbStrG** sind der dringende Tatverdacht einer Verbandsstraftat und ein qualifizierter Arrestgrund: Es muss auf Grund bestimmter Tatsachen bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles der dringende Verdacht bestehen, dass Entscheidungsträger das Vermögen des Verbandes beiseiteschaffen oder die Auflösung des Verbandes in der Absicht betreiben, den Verband dem Strafverfahren zu entziehen. Der Arrest ergeht auf richterlichen Beschluss gemäß § 162 StPO. In den Beschluss sind nach dem Vorbild eines Haftbefehls folgende Angaben aufzunehmen: Die Bezeichnung des Verbandes, die Tat, derer er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort der verbandsbezogenen Zuwiderhandlung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften sowie die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Arrestgrund ergeben, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird.

Das Gericht kann unter denselben Voraussetzungen nach **§ 20 Absatz 3 VerbStrG** anordnen, dass die Eintragung einer Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes in ein öffentliches Register zu versagen ist. Darüber setzt es das Registergericht in Kenntnis. Bezüglich der Arrestvollziehung gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 923, 928, 930 bis 932 und 934 Absatz 1 ZPO sowie § 111f Absatz 3 und 4 StPO.

Daneben bleibt es den Ermittlungsbehörden unbenommen, gegen gesetzliche Vertreter, Organe, andere Entscheidungsträger oder gegen sonstige Personen, die den Verband dem Verfahren zu entziehen trachten, selbstständige Ermittlungen wegen versuchter Strafvereitelung einzuleiten, da es sich bei der Verbandsstraftat um eine rechtswidrige Straftat im Sinn des § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuchs handelt. Soweit die Beschuldigten durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln wollen, dass sie selbst wegen der Zuwiderhandlung nach dem Strafgesetz belangt werden (§ 258 Absatz 5 StGB), besteht - insbesondere bei der Verschleierung von Vermögenswerten - die Möglichkeit des Erlasses eines Haftbefehls gegen die natürliche Person wegen Verdunkelungsgefahr (§ 112 Absatz 2 Nummer 3 StPO). Dies gilt auch dann, wenn unlauter auf Beweismittel eingewirkt wird, die zum Nachweis einer verbandsbezogenen Verfallsanordnung nach § 3 Absatz 1 VerbStrG i.V.m. §§ 73, 73a, 73d StGB hätten herangezogen werden können.

Bewusst nimmt vor diesem Hintergrund § 20 VerbStrG Abstand davon, dem Gericht einstweilige Eingriffe in die Führung und Leitung des Verbandes zu ermöglichen. Zwangsweise Eingriffe in die Personalhoheit des noch nicht rechtskräftig verurteilten Verbandes müssen auf das absolut Unerlässliche beschränkt bleiben. Soweit gesetzliche Vertreter, Organe und andere Entscheidungsträger selbst in erheblichem Umfang in Straftaten verstrickt sind, ist in den jeweils gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahren zu entscheiden, ob die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines vorläufigen Berufsverbots gemäß § 132a StPO vorliegen. Besteht die Gefahr, dass sie sich während des laufenden Ermittlungs- oder Strafverfahrens weiter grobe Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen, so kann Ihnen persönlich die Ausübung des Berufs, Berufszweigs, Gewerbes oder Gewerbebezweigs im Verband vorläufig verboten werden. Einer weiteren Anordnungsbefugnis im Hinblick auf den Verband bedarf es daher nicht. Davon unberührt bleibt im Übrigen die Möglichkeit, im Wege einer Erörterung nach § 160b StPO, § 202a StPO oder § 212 StPO einvernehmlich die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 VerbStrG herbeizuführen.

Der Rechtsschutz des Verbandes bei einstweiligen Maßnahmen richtet sich, gleichfalls in Anlehnung an das Recht der Untersuchungshaft, bezüglich der Anordnung des Arrestes nach § 304 Absatz 1 und § 310 Absatz 1 StPO. Der Arrest kann jederzeit mit der Beschwerde angefochten werden. Die weitere Beschwerde ist im Hinblick auf den bedeutsamen Grundrechtseingriff, der schon vor Erlass eines Urteils erfolgen kann, ausdrücklich zugelassen (**§ 20 Absatz 4 VerbStrG**). Unabhängig davon ist der Arrest ohne weitere Prüfung aufzuheben, wenn die

Staatsanwaltschaft dies vor Erhebung der öffentlichen Klage beantragt (§ 120 Absatz 3 StPO). Die Aufhebung hat schließlich von Amts wegen zu erfolgen, sobald der Arrestgrund oder der dringende Tatverdacht entfallen oder sich ergibt, dass die weitere Vollziehung des Arrestes zur Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Verbandsstrafe außer Verhältnis stünde (§ 120 Absatz 1 StPO).

Bei Maßnahmen, die in Vollziehung des Arrestes getroffen werden, richtet sich der Rechtsschutz nach § 111f Absatz 5 der StPO. Der Verband kann jederzeit auf gerichtliche Entscheidung antragen. Namentlich kann er im Interesse einer effektiven Organisation seiner Verteidigung nach dem Vorbild des § 111d Absatz 3 StPO beantragen, Vollziehungsmaßnahmen aufzuheben, soweit die Pfandgegenstände zur Aufbringung der Kosten der Verteidigung benötigt werden (**§ 20 Absatz 6 VerbStrG**).

§ 21 VerbStrG trifft Regelungen, soweit diese abweichend von den allgemeinen Vorschriften der Strafprozessordnung zur ordnungsgemäßen Gestaltung der Hauptverhandlung gegen den Verband erforderlich sind. Die juristische Person oder die Personenvereinigung wird zur Hauptverhandlung unter Einhaltung der Frist des § 217 StPO geladen, in der sie durch ihren gesetzlichen Vertreter repräsentiert wird. Ebenso wie im Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße nach § 444 Absatz 1 StPO besteht für den gesetzlichen Vertreter keine Pflicht zur persönlichen Anwesenheit, wenn das Gericht dies nach **§ 21 Absatz 3 VerbStrG** zur Aufklärung des Sachverhalts nicht für erforderlich hält.

Ob von der Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters des Verbandes ein Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung zu erwarten ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Anordnung des persönlichen Erscheinens wird durch die Erklärung des Vertreters, gemäß § 18 Absatz 1 VerbStrG von seinem Recht Gebrauch machen zu wollen, keine Angaben zur Sache zu machen, nicht ausgeschlossen (BGHSt 38, 251). Das Gericht hat bei seiner Entscheidung allerdings die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots zu beachten, wobei die Bedeutung der Sache angemessen zu gewichten ist (BGHSt 30, 172). Entscheidet sich das Gericht, das persönliche Erscheinen anzuordnen, hat es den gesetzlichen Vertreter unter Androhung der Möglichkeit der Vorführung zu laden. Im Ungehorsamsfall ist es dann zur Anordnung der Vorführung berechtigt. Das Gericht kann aber auch ohne den geladenen Vertreter verhandeln, wenn es zu der abweichenden Einschätzung gelangt, die Anwesenheit des Vertreters sei zur Sachaufklärung nicht mehr erforderlich (Meyer-Goßner, StPO, § 237, Rdz. 8).

In der Ladung ist der Verbandsvertreter darauf hinzuweisen, dass auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, **§ 21 Absatz 1 Satz 1 VerbStrG**. Unbenommen bleibt es dem Verband, sich nach allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen (§ 234 StPO) durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen. Das Anwesenheitsrecht des Vertreters oder des Verteidigers sichert das rechtliche Gehör des Verbandes. **§ 21 Absatz 1 Satz 3 VerbStrG** stellt ausdrücklich klar, dass zur Absicherung des grundrechtlichen

Anspruchs des Verbandes auf rechtliches Gehör gegen die Versäumung der Hauptverhandlung, wie im Verfahren wegen Festsetzung einer Geldbuße (vgl. Meyer-Goßner, StPO, § 444, Rdz. 14; KK-Schmidt, StPO, § 444 Rdz. 10), gemäß § 235 StPO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden kann. Die weitere Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens im Falle der Abwesenheit steht im Ermessen des Gerichts (**§ 21 Absatz 2 VerbStrG**).

Bleibt der Verband trotz Hinweises auf die Folgen des Ausbleibens in der Hauptverhandlung unvertreten, kann gegen ihn in Abwesenheit verhandelt werden. Für diesen Fall übernimmt **§ 21 Absatz 1 Satz 2 VerbStrG** die Regelung des § 232 Absatz 3 StPO und bestimmt, dass die Niederschrift über die richterliche Vernehmung eines gesetzlichen Vertreters, der von seinem Anwesenheitsrecht bewusst keinen Gebrauch macht, in der Hauptverhandlung verlesen werden kann. Eine weitere Möglichkeit der Verlesung eines richterlichen Vernehmungsprotokolls eröffnet **§ 21 Absatz 2 VerbStrG**. Da der Verband durch seine gesetzlichen Vertreter in der Hauptverhandlung repräsentiert wird, treten diese in die Verfahrensrolle des Angeklagten ein. Erklärungen des gesetzlichen Vertreters, die in einem richterlichen Protokoll enthalten sind, können zum Zweck der Beweisaufnahme über ein Geständnis verlesen werden. Soweit ein in der Vernehmung des gesetzlichen Vertreters hervortretender Widerspruch mit einer früheren Aussage derselben Person nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder behoben werden kann, kann die Verlesung auch entsprechend § 254 Absatz 2 StPO erfolgen. Die Verlesung und ihr Grund sind auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verbandes zu protokollieren.

Für die übrigen Entscheidungsträger, die nicht gesetzliche Vertreter sind, gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Vernehmung von Mitbeschuldigten entsprechend. Soweit Ihnen eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung zugleich als Straftat zur Last gelegt wird, sind sie in einem nach § 15 Absatz 2 VerbStrG verbundenen Verfahren als Mitangeklagte zu hören, im abgetrennten Verfahren als Zeugen und nach § 55 StPO zu belehren.

§ 22 VerbStrG verweist für das Vollstreckungsverfahren nach dem Vorbild des § 459 StPO auf die Justizbeitreibungsordnung. Über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen entscheidet nach § 13 Absatz 1 VerbStrG in Verbindung mit § 459a StPO die Vollstreckungsbehörde. Bleibt die Vollstreckung erfolglos oder ist zu erwarten, dass sie auf absehbare Zeit zu keinem Erfolg führen wird, weil der Verband zahlungsunfähig ist, leitet die Vollstreckungsbehörde das Vollstreckungsverfahren von Amts wegen in das Insolvenzverfahren über.

§ 22 Absatz 3 Satz 3 VerbStrG bestimmt, dass die Auflösung eines Verbandes, sobald sie nach §§ 12 VerbStrG rechtskräftig angeordnet worden ist, nach den jeweils für den Verband maßgeblichen Rechtsvorschriften des bürgerlichen Rechts vollzogen wird. Ein eröffnetes Insolvenzverfahren gegen den Verband lässt die

Möglichkeit der Verbandsauflösung bis zu seiner endgültigen Beendigung unberührt (für das Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ebenso: BGH, wistra 1999, S. 410 f.). Die mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verbundene Auflösung einer Gesellschaft hat zunächst nur deren Zweckänderung zur Folge. An die Stelle des auf Gewinnerzielung durch den Betrieb eines Gesellschaftsunternehmens gerichteten Zwecks einer verbenden Gesellschaft tritt mit der Insolvenz der Abwicklungszweck. Die Gesellschaft besteht daher bis zu ihrer vollständigen Beendigung fort (BGHZ 24, 279 [286]; Baumbach/Hopt, HBG, 35. Auflage, München 2012, § 131, Rdz. 29; Haas in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 20. Auflage, München 2013, § 60, Rdz. 2). Mit der vollständigen Beendigung einer Gesellschaft hingegen endet auch das Strafverfahren, da eine vollbeendete Gesellschaft nicht mehr existiert und daher auch nicht mehr in einem Strafverfahren belangt werden kann. Das Verfahren ist in diesem Falle gemäß § 206a StPO oder in laufender Hauptverhandlung gemäß § 260 Absatz 3 StPO einzustellen.

Eine Aktiengesellschaft wird nach den §§ 264 ff. AktG abgewickelt. Eine GmbH wird nach § 61 GmbHG liquidiert, eine Genossenschaft nach §§ 83 ff. GenG, eine Handelsgesellschaft nach §§ 145 HGB. Da eine Auflösung des Verbandes nach § 12 VerbStrG nur in Frage kommt, wenn Zuwiderhandlungen beharrlich wiederholt wurden und die Gesamtwürdigung der Tatumstände und der Organisation des Verbandes die Gefahr erkennen lässt, dass bei Fortbestand des Verbandes dessen Entscheidungsträger weiter so verfahren, kommt eine Liquidation oder Abwicklung durch eben diese Entscheidungsträger regelmäßig nicht in Betracht. Um solche Konfliktlagen, in denen das erforderliche Mindestmaß von Vertrauen der Interessenten (Gesellschafter und Gläubiger) in eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht mehr gewährleistet ist, aufzulösen, sieht das bürgerliche Recht vor, dass auf Antrag das zuständige Zivilgericht einen Abwickler (§ 265 Absatz 3 AktG) oder geeignete Liquidatoren (§ 66 Absatz 2 GmbHG, § 146 Absatz 2 HGB, § 83 Absatz 3 GenG) bestellen kann **§ 22 Absatz 3 Satz 2 VerbStrG** knüpft an diese Vorschriften an und überträgt es der Vollstreckungsbehörde, den dazu erforderlichen Antrag zu stellen. Zugleich unterrichtet die Vollstreckungsbehörde gemäß **§ 22 Absatz 3 Satz 1 VerbStrG** das Registergericht von der Verbandsauflösung, wenn der Verband zur Eintragung in ein öffentliches Register anzumelden war.

Die Anordnung der übrigen Verbandsmaßregeln wird im Bundeszentralregister verzeichnet.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Der Entwurf schlägt vor, die Regelungen über die Verbandsstrafe in § 9 des Bundeszentralregistergesetzes einzufügen. § 9 Absatz 1 BZRG-E trifft die Grundsatzbestimmung über die sinngemäße Anwendung der Registervorschriften auch auf Verbandsstrafen und Verbandsmaßregeln. § 9 Absatz 2 BZRG-E bestimmt,

durch welche Angaben der verurteilte Verband im Register zu identifizieren ist. Zur zweifelsfreien Feststellung der Identität orientiert sich der Entwurf an den in § 4 Geldwäschegesetz bereits bestehenden Standards.

§ 9 Absatz 3 BZRG-E stellt klar, dass neben den nach dem Bundeszentralregistergesetz zur Anforderung von Auskünften berechtigten Stellen auch die Behörden und öffentlichen Auftraggeber auf die Registerdaten zugreifen dürfen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf das Gewerbezentralregister zugreifen können. Es handelt sich insbesondere um Auskünfte für Verfahren zur Verfolgung bestimmter verbandsbezogener Ordnungswidrigkeiten, für Verwaltungsverfahren auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes, des Fahrlehrergesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes, des Personenbeförderungsgesetzes oder des Güterkraftverkehrsgesetzes und um Verfahren zur Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen.

Die übrigen Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen)

Artikel 3 des Entwurfs erstreckt die Entschädigungsvorschriften des StrEG auf die verfahrenssichernden Maßnahmen nach § 20 VerbStrG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 4 nimmt im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Verbandsgeldstrafen eine klarstellende Folgeänderung im Einkommenssteuergesetz vor, die gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 Körperschaftssteuergesetz auch für die Körperschaftsteuer Geltung hat.

Zu Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.